1571

1703
Damhouder
179
Q II
2412

Des aller Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten/ Vnüberwindligste Keyser Carls deß Fünfften/ vnd deß Heyligen Römischen Reichs peinliche Gerichts Ordnung/ auff den Reichstägen zu Augspurg vnd Regenspurg/ in den jaren dreyssig vnd zwey vnd dreyssig gehalten/ auffgericht vnd beschlossen.

Getruckt zu Franckfurt am Mayn.
M. D. LXXI.

Vorrede des peinlichen Halßgerichts.

WIr Carl der Fünffte / von Gottes gnaden Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / König in Germanien / zu Castilien / zu Arragon / zu Legion / beyder Sicilien / zu Hierusalem / zu Hungern / zu Dalmatien / zu Croatien / Nauarra / zu Granaten / zu Tolletē / zu Valentz / zu Gallicien / Maioricarum / Hispalis / Sardinien / Cordube / Corsice / Murcie / Giennis / Algarbien / Algezire / zu Gibraltaris / vnd der Insulen Cannarie / auch der Insulen Indiarum / vnd Terrefirme / deß Meers Oceani / ꝛc. Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Lotterick / zu Braband / zu Steyer / Kernten / zu Krain / Limpurg / Geldern / Wirtenberg / Calabrien / Athenarum / Neopatrie / Graue zu Habspurg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Gortz / Parsiloni / zu Arthois / zu Burgundi / Pfaltzgraff in Henegaw / zu Holand / zu Seeland / zu Pfirdt / zu Kiburg / zu Namur / zu Rossilion / zu Cerithan vnnd zu Zütphen / Landgraff in Elsäß / Marggraff zu Burgaw / zu Oristani / zu Gotiani / vnd des heyligen Rö-

 mischen

mischen Reichs Fürst zu Schwaben / zu Catalonia/ Asturia/ꝛc. Herr in Frießland/auff der Windischen Marck/zu Portenaw/zu Biscaia/ zu Nolin/zu Salins/zu Tripoli/vnnd zu Mecheln. Bekennen offenlich/nach dem durch Vnsere vñ deß Heyligen Reichs Churfürsten/Fürsten vnnd andere Stände/stattlich an vns gelangt/wie im Römischen Reich / Teutscher Nation/altem gebrauch vnd herkom̃en nach/die minsten peinlich Gericht mit personen/die vnsere Keyserliche Recht nicht gelehrt / erfahrē oder vbung haben/ besetzt werden/ vnd daß auß demselben an viel orthen offtermals wider rechte vñ gute vernunfft gehandelt/ vnd entweder die vnschuldigen gepeinigt vnd getödt/ oder aber die schuldigen durch vnordenliche gefährliche vnd verlängerliche handlung den peinlichen klägern/vnd gemeynem nutz zu grossem nachtheyl gefristet/weggeschoben vnd erledigt werden/ vnd daß nach gelegenheyt Teutscher Land / inn diesen allen / altem langwirigem gebrauche vnd herkommen nach / die peinlichen Gericht an manchen orthen mit rechtverständigen/erfahren vñ geübten personen nicht besetzt werden mögen. Demnach haben Wir sampt Churfürsten/Fürsten vñ Ständen/ auß gnedigem geneigtem willen etlichen gelehrten / trefflichen / erfahrnen

Perso

Personen beuohlen/ein begriff/ wie vnnd welcher gestalt in peinlichen sachen/ vnnd rechtfertigungen dem Rechten vnd billigkeyt am gemäßten gehandelt werden mag/zumachen/in ein form zusammen zuziehen. Welches wir also in Truck zubringen/verschafft haben/dz alle vnd jede Vnser vñ deß Reichs Vnderthanen sich hinfürter in peinlichen Sachen/inn bedenckung der gröss vnd fährligkeyt derselben/jetzt angezeigten begriff dem Gemeinen Rechten/billigkeyt vñ löblichen hergebrachten gebreuchen gemäß halten mögen/wie ein jeglicher ohn zweyuel für sich selbs zuthun geneigt/vnd deßhalben von dem Allmächtigen belohnung zuempfahen verhofft. Doch wollen Wir durch diese gnedige erinnerūg Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/an jhren altē wolhergebrachten/rechtmäßigen vnd billicher gebreuchen/ nichts benommen haben.

Register.

Register dises Buchs / welches vmb eygentlicher anzeygunge vnd findunge willē / alle zale darnach man suchen soll / auff die Artickel / vnd nicht auff die bläter weißt.

1 Von Richtern / Vrtheylern vnd Gerichtes Personen.
2 Von denen so die Gerichte jhrer güter halb besitzen.
3 Des Richters Eyd vber das blut zurichten.
4 Schäffen oder Vrtheylsprecher Eyd.
5 Schreibers Eyd.
6 Annemung der angegebenen Vbelthäter / von der Oberkeyt vnd Ambts wegen.
11 Von annemung eynes angegebenen Vbelthäters / so der Kläger Rechts begert.
12 Von verhefftung des Anklägers biß er bürgschafft gethan hat.
13 Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagt der that bekenntlich ist / vnnd redliche entschuldigung solcher thate halben fürgibt.
14 So der kläger nicht bürgen habē mag / wie die gegēhafftung beschehen soll.
15 Von eyner andern Bürgschafft / so der Kläger dē argwohn der Missethat bewisen hat / oder der Missethat sonst bekentlich ist.
16 Von vnzweiuelichen Mißthaten.
17 Wie der Ankläger nach verhäfftung des Beklagten nicht abscheyden soll / er habe denn zuforderst eyne nemliche statt / woh hin man jhm gerichtlich verkünden soll / benannt.
18 Von den sachen darauß man redliche anzeigung eyner mißhandlunge nemen mag.
19 Von begreiffung des wörtlins anzeigung.
20 Daß ohn redliche anzeygung niemann soll peinlich gefragt werden.
21 Von anzeygung deren die mit zauberej / wahrzusagen vnderstehen.
22 Daß auff anzeigung eyner Mißthat / alleyn peinlich frag / vnd nicht andere peinlich straff sol erkannt werden.
23 Wie gnugsame anzeygunge eyner Mißthat / bewisen werdē sollen.
24 Daß man auß den nachgesatzte anzeigungen in vnbenanten / vnd

vnd hierinn vnaußgetrückten argwohnigkeyten der Missethate/gleichniß nemmen möge.
25 Von gemeynen argwohnen vnd anzeygungen / so sich auff alle Mißthat ziehen.
26 Zum achten.
27 Ein Regel/wann die vorgemeldte argwöhnlige theyl oder stücke samptlich oder sonderlich ein genugsam anzeygē zu peinlicher Frage machen.
28 Aber eine andere Regel in obgemelten sachen.
29 Gemeyne anzeygunge deren jegliche alleyn zu peinlicher Frag genug ist.
Von anzeygung/so sich auff sonderliche Mißthate ziehen / vnd ist ein jeder Artickel/ zu redlicher anzeygunge derselben Mißthate genugsam/vnd darauff peinlich zufragen.
33 Vom Morde der heimlich geschicht/genugsame anzeygung.
34 Von offenlichen Todschlägen/so in schlahen oder rumorn vnder vielen Leuthen geschehen/das niemand gethan wil haben/genugsame anzeygung.
35 Von heimlichem Kinderhaben vnd töden durch jhre Mütter/ genugsame anzeygung.
37 Von heimlichem vergeben genugsame anzeygung.
38 Vom verdachte der Rauber/genugsame anzeygung.
40 Von genugsamē verdachte der jehnen/so Raubern oder Dieben helffen.
41 Von heimlichem Brande/genugsame anzeygung.
42 Von Verrähterey/genugsame anzeygung.
43 Von genugsamen verdachte der Dieberey.
44 Von Zauberey genugsame anzeygung.
45 Von peinlicher Frage.
47 Außführung der vnschulde vor der peinlichen Frage zuermanen/vnd weitere handlung darauff.
Wie die jehne/so auß peinlichen Fragen eine Missethat bekennen / nachuolgends weither ausserhalb marter vnderrichtet vnd gefragt werden sollen.
48 Erstlich vom Morde.
49 So der gefragt Verrähterey bekennt.
50 Auff bekänntniß der Vergifftunge.

51 So der gefragt eynen brand bekennt.
52 So die gefragte person zauberej bekennt.
53 Von gemeynen vnbenannten Fragstücken/ auff bekanntnis die auß marter geschicht.
54 Von nachfrag vñ erkündigung der bösen bekañten vmstänber.
55 Woh die bekannte vmbstände der missethate in erkündigung nicht wahr erfunden würden.
56 Keynem gefangenen die vmbstände der missethate vorzusagen/ sondern jhn dieselbige gantz von jhm selbs sagen lassen.
57 So der gefangen vorbekannte missethate wider laugnet.
58 Von der maß peinlicher Frage.
59 So der arm/den man fragen wil/gefährliche wunden hat.
60 Eyn beschluß/wann der bekanntnisse/ so auff peinliche frag geschicht/endlich zuglauben.
61 So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher Frage angriffen/ vnnd nicht vnrecht befunden oder vberwunden wirdt.
62 Von beweisung der missethate.
63 Von vnbekannten Zeugen.
64 Von belohnten Zeugen.
65 Wie Zeugen sagen sollen.
66 Von genugsamen Zeugen.
67 Von genugsamen Zeugnisse.
68 Von falschen Zeugen.
69 So der beklagt nach der beweisung nicht bekennen wolte.
70 Von stellung vnd verhörung der Zeugen.
71 Von den Kundschafftverhörern im Gerichte.
72 Von Kundtschafftverhörern ausserhalb Gerichtes.
73 Von öffnung der Kundtschaffte.
74 Von Kundtschafften des Beklagten seiner entschüldigung.
75 Von verzehrunge der Zeugen.
76 Keyne Zeugen für Recht zuvergeleyten.
77 Das Recht förderlich ergehn zulassen.
78 Von benennung endliches Rechtestags.
79 Dem Beklagten den Rechtestag zuverkünden.
80 Verkündigung zum Gerichte.
81 Vnderredung der Vrtheyler vor dem Rechtestage.

82 Von besitzung vnd beleutung des endlichen Gerichts.
83 Dise Key. May. vnnd des heyligen Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben/ vnnd den Parthejen/darinn jhre notturfft nicht zuuerbergen.
84 Von der frage des Richters/ob das Gericht recht besetzt seie.
85 Wann der Beklagt offenlich in den Stock/Pranger oder Halßeisen gestelt werden soll.
86 Den Beklagten für Gericht zuführen.
87 Vom beschreien des Beklagten.
88 Von Fürsprechen.
89 Bitt des Fürsprechen/der von Ambtes wegen oder sonst klagt.
90 Was vnnd wie der Beklagt durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.
91 Von verneinung der Missethate die vormals bekannt worden.
92 Wie der Richter vñ Schöffen oder Vrtheyler nach beyder theyle/vnd allem fürbringen/auch endlichem beschlusse die Vrtheyl fassen / vnd wie nachmals die Schöffen oder Vrtheyler durch den Richter sollen gefragt werden.
93 Darauff sollen die Schöffen vnd Vrtheylsprecher vngefährlich also antworten.
94 Wie der Richter die Vrtheyl öffnen soll.
96 Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.
97 Des Nachrichters frid außzuruffen.
98 Frag vnd Antwort nach vollziehung der Vrtheyle.
99 So der Beklagt mit recht ledig erkannt wird. (hen.
100 Von vnnotturfftigen vnnützē Fragen / so vor Gericht geschē
101 Von Leibstraffen die nicht zum tode oder ewiger gefängnisse gesprochen werden/ vnd von Ambtes wegen geschehen.
102 Von Beichten vnd vermahnen/ nach der verurtheylunge.
103 Daß die Beichtvätter die arme/bekante warheyt zulaugnen nicht weisen sollen.
104 Eyne Vorred wie man Missethat peinlich straffen soll.
105 Von vnbenannten peinlichen Fällen vnd Straffen. (soll.
106 Wie Gottesschwerer oder Gottslästerung gestrafft werden
107 Straff der jehnigen so eynen gelehrten Eyd vor Richter vnd Gericht / meyneidig schweren.
108 Straff deren so geschworne Vrphede brechen.

Straff

109 Straff der Zauberej.
110 Straff schrifftlicher vnrechtlicher peinlicher schmähunge.
111 Straff der Müntzfälscher / vñ auch deren so ohn habende freyheyt müntzen.
112 Straff der jehnigen so falsche Siegel/ Brieue/ vrbar/ Renth oder Zinßbücher/ oder Register machen.
113 Straff der fälscher an Maß/ Wag vnd Kauffmanschafft.
114 Straff der jehnigen die fälschlich vnd betrieglich vndermarckung/ reynung/ mal/ oder marcksteyn verrücken.
115 Straff der Procuratoren so jhren Partheyen zu nachtheyl gefährlicher fürsetzlicher weise dē widertheylē zu gut handeln.
116 Straff der vnkeuscheyte so wider die natur geschicht.
117 Straff der vnkeuscheyt mit nahenden gesipten freunden.
118 Straff der jehnigē so Eheweiber oder Jungfrawē entführen.
119 Straff der notzuchte.
120 Straff des Ehebruchs.
121 Straff des vbels das in gestalt zwifacher Ehe geschicht.
122 Straff der jehnigē so jhre Eheweiber oder Kinder durch böses genieß willen williglich zu vnkeuschē wercken verkauffen.
123 Straff der verkupplunge/ vnd helffen zum Ehebruche.
124 Straff der Verrähterey.
125 Straff der Brenner.
126 Straff der Rauber.
127 Straff der jehnigen so auffruhr des Volckes machen.
128 Straff der jehnigen so böslich außtretten.
129 Straff der jehnigen so die leuth böslich beuheden.
Hernach volgen etliche böse tödtunge/ vnd von straff der selbigen Thäter. (geben.
130 Erstlich von straff deren/ die mit gifft oder venen heymlich vers
131 Straff der Weiber so jhre Kinder tödten.
132 Straff der weiber so jhre Kinder vñ dz sie deren abkomen/ in gefährligkeyt vō jhnē legē/ die also gefundē vñ erneert werdē.
133 Straff der jehnigen so schwangeren Weibsbilden kinder ab
134 Straff so eyn Artzt durch seine artznej tödet. (treiben.
135 Straff eygner tödunge.
136 So eyner eyn schädlich Thier hette das jemann entleibete.
137 Straff der Mörder vñ Todschläger/ die keyne genugsame entschuldigung haben mögen.

138 Von vnlaugenbaren todschlägen / die auß solchen vrsachen geschehen / die entschüldigung der straffe auff jhnen tragen.
139 Erstlich von rechter notwehre / wie die entschüldigt.
140 Was eyne rechte notwehr ist.
141 Daß die notwehr bewisen werden soll.
142 Wann vnnd wie in sachen der notwehre / die beweisung auff den Ankläger komt.
143 Von entleibung die niemañ anders gesehen / vñ eyne notwehr fürgewendt wird.
144 Von berühmter notwehre gegen eynem Weibsbilde.
145 So eyner in rechter notwehre eynen vnschüldigen wider seinen / des thäters willen entleibt.
146 Von vngefährlicher entleibunge / die wider eynes Thäters willen geschicht / ausserhalb eyner notwehre.
147 So eyner geschlagen wird vnd stirbt / vnd man zweiuelt ob er an der wunde gestorben seje.
148 Straff der jehnigen / so eynander in morden / schlahen vnd rumorn fürsetzlich oder vnfürsetzlich bejstand thuen.
149 Von besichtigung eynes entleibten vor der begrebnisse.
150 Hernach werden etliche entleibunge in gemeyn berürt / die auch entschüldigung auff jhnen tragen mögen / so dariñ ordenlicher weiß gehandelt wird.
151 Wie die vrsache / so zu entschüldigung bekantlicher thate fürgewendt / außgeführt werden sollen.
152 So des Thäters gegebne weisungs Artickel nicht beschliessen.
153 Vber wen die atzung in obgemeldter außführunge gehen soll.
154 Von grosser armuth des / der sich obgemelter massen außführen wolte.
155 So eyner in der Mordacht were / in gefängniß käme / vnd seine vnschuld außführen wolte.
156 Von außführung beschuldigter peinlicher vbelthate / eher deñ der Beklagt in gefängkniß komt.

Hernach volgen etliche Artickel vom Diebstale.

157 Zum ersten vom aller schlechtesten heymlichen Diebstale.
158 Vom ersten offenlichen Diebstale / damit der Dieb beschrien wird / ist schwerer.
159 Von ersten gefährlichen Diebstälen / durch einsteigung oder brechen /

brechen/ist noch schwerer.
160 Vom ersten Diebstale fünff gülden werd/ oder darüber/vnnd sonst ohn beschwerliche vmbstände/ soll man rathes pflegen
161 Vom andern Diebstale.
162 Vom stelen zum tritten male.
163 Woh mehr denn eynerley beschwerung bey dem Diebstale erfunden wird.
164 Von jungen Dieben.
165 So eyner etwas heymlich nimmt von Gütern/ deren er eyn nähester Erb ist.
166 Stelen in rechter hungers not.
167 Von Früchten vnd nutz auff dem felde/wie vnd wann darmit Diebstal gebraucht werde.
168 Von Holtz stelen oder verbotner weise abhawen.
169 Straff der jehnigen so Fisch stelen.
170 Straff der jehnigen so mit vertraweter ode hingelegter habe vngetrewlich handeln.
171 Diebstal heyliger oder geweiheter dingen/an geweiheten vnd vngeweiheten stetten.
172 Von straff obgemeldtes Diebstals.
176 Von straff oder vervolgung der personen/ von denen man auß erzeygten vrsachen/vbels vnd misserhate warten muß.
177 Von straff der fürdunge/hülffe vñ beistands der Misserhäter.
178 Straff vnderstandener Misserhate.
179 Von Vbelthätern die jugend oder anderer sachen halben/ jhre sinne nicht haben. (außbliff.
180 So eyn Hüter der peinlichen gefängknisse eynem gefangenen
181 Von eynem gemeynen berichte/ wie die Gerichtschreiber die peinliche Gerichtshändel gäntzlich vnnd ordenlich beschreiben sollen/volgt im nähesten vñ etlichen Artickeln hernach.
190 Eyne ordnung vnd bericht/ wie der Gerichtschreiber die endliche vrtheyl der Todstraffe halben/formen soll.
199 Einführung eyner jeden vrtheyle zum tode oder ewiger gefengniß.

Merck die nachvolgenden beschlüsse eyner jeden Vrtheyle.

Register des peinlichen Halsgerichts.

193 Zum Fewer. Zum Schwerte. Zu der viertheylunge. Zum Rade. Zum Galgen. Rum errrencken. Zum lebendig vergraben. Zum schleyffen.

194 Zum reissen mit glüenden Zangen.

195 Formierung der Vrtheyle eyns sorglichen manns in gefängniß zuuerwaren.

196 Von leibstraff/die nicht zum tode oder gefänglicher verwarunge/wie obsteht/geurtheylt werden soll.

197 Einführung der vrtheyle vorgemeldter peinlicher leibstraffe halben/die nicht zum tode gesprochen werden.

198 Abschneidung der Zungen. Abhawung der Finger. Ohren abschneiden. Mit ruthen außhawen.

199 Von form der Vrtheyle zu erledigung eyner Beklagtē persone.

204 Vom Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten.

205 Wie die Richter von straffung der Vbelthäter keyne sonderliche belohnung nemmen sollen.

206 Wie es mit der flüchtigen Vbelthäter Gütern gehalten werden soll.

207 Von gestolner oder geraubter Habe so in Gericht kommt.

215 Mit was masse die Werckleuthe in den peinlichen gerichten nottürfftige Galgen zu machen vnd zubessern schuldig sein.

219 Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheyten so an etlichen orten vnd enden gehalten werden.

220 Erklärung bey wem vnd an welchen orten rath gesucht werden soll.

End des Registers.

CHRISTO AVSPICE:

PLVS VLTRA.

Des

Des aller Durchleuchtigsten/Großmächtigsten/Vnüberwindlichsten Keysers Carols/deß fünfften/vnd deß Heyligen Römischen Reichs Peinliche Gerichts Ordnung.

Von Richtern/Vrtheylern vnd Gerichts Personen.

ERstlich setzen/ordnen vnnd wöllen Wir/daß alle Peinliche Gericht mit Richtern/Vrtheylern vnd Gerichtschreybern versehen vnnd besetzt werden sollen/von frommen/erbarn/verstendigen vnnd erfahrnen Personen/so tugentlichst vnnd best/dieselbigen nach gelegenheyt jedes orts gehabt vnd zubekommen seyn. Darzu auch Edle vnnd Gelehrte gebraucht werden mögen. In dem allen ein jede Oberkeyt möglichen fleiß anwenden soll/damit die peinlichen Gericht zum besten verordnet/vnd niemand vnrecht geschehe/als dañ zu disen grossen sachen/welche deß Menschen ehr/leib/leben vnd gut belangen seyn/dapffer vnnd wolbedachter fleiß gehörig: Darumb dann in solcher vberfahrung niemands mit rechtmäßigem vorträglichem grund seine verlassung vnd hinleßigkeyt entschuldigen mag/sonder billich derhalb/vermög dieser vnser Ordnūg gestrafft/deß also alle Oberkeyt/so peinliche Gericht haben/hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen.

Vnd dieweil sich dann eine zeit her/ an etlichen orten/ etliche vom Adel/ vnd andere/ dann solche Gericht eygner Person Ampts halber/ vnd sonst zubesitzen gebürt/

bürt/sich bey solchen Gerichten zusitzen geweigert/vñ jhres stands halber gescheucht/dardurch dann das vbel/mehrmals vngestrafft blieben ist. So mögen dieselbigen/dieweil jhnen doch solch Gericht besitzung an jhrer achtbarkeyt oder stand gantz kein nachtheyl geberen soll noch kan/sonder mehr zu förderung der gerechtigkeyt/straff der boßhafftigen/vnd denselben vom Adel vnd Emptern zu ehrē reichen vñ dienen/ist solch peinlich Gericht so offt vnnd vil nach gestalt der sachen/für gut vnd nottürfftig angesehen würd/als Richter vnd vrtheyler selbst besitzen/vnd darinn handeln vnd fürneissen/weß sich nach dieser vnser ordnung eygent vnd gebürt. Wo aber etliche vom Adel/vnnd andere solche Gerichts von altem herkommen/biß anher eigener person besessen/wollen wir/daß dieselbigen hinfürter auch ohn ferner weygerung besitzen/vnnd solch herkommen vnd gebreuch in jhren kräfften vnd wesen bleiben sollen.

Von denen/so die Gericht jhrer Güter halben besitzen.

WElche Personen von jhrer Güter wegē die peinliche Gericht zubesitzen schuldig seind/vnd dasselb auß schwacheyt vnd gebrechlicheyt jhres leibes/vernunfft/jugend/alter/oder anderer vngeschicklicheyt halber nicht besitzen oder verwesen mögen/so offt das not beschicht: Sol der/oder dieselbigen andertüglich Personen/zu besitzung deß peinlichen Gerichts an jhr statt ordnen vnd bestellen/mit wissen vnnd zulassen desselben Oberrichters. 2

K. Carls deß v. vnd deß H. Röm. Deß Richters Eyd vber das Blut zurichten.

3 ICh N. schwere/ daß ich sol vnd wil in peinlichen sachē/ recht ergehen lassen/ Richten vñ vrtheylen/ dem Armē als dem Reichen/ vnd das nicht lassen/ weder durch lieb/ leid/ mieth/ gab/ noch keiner andern sachen wegen. Vnd sonderlich/ so wil ich Keyser Carls deß fünfften/ vñ deß Heyligen Reichs Peinlich Gerichts Ordnung getrewlichē geleben/ vnd nach meinem besten vermögen halten vnd handhaben/ alles getrewlich vnd vngefährlich: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

Schöffen oder Vrtheylsprecher Eydt.

4 ES sol ein jeder Schöff oder Vrtheylsprecher deß peinlichen Gerichts/ dem Richter desselben/ geloben vnd schweren/ wie hernach volgt/ welche pflicht jhm dem Schöffen vorgelesen/ vnd er also nachsprechen soll: ¶ Ich schwer daß ich sol vnd wil in peinlichen sachen/ rechte Vrtheyl geben/ vnd richten dem Armen als dem Reichen/ vnd das nicht lassen/ weder durch lieb/ leyd/ mieth/ gab/ noch keiner ander sachen wegen. Vnd sonderlich so wil ich Keyser Karls/ deß fünfften/ vnd deß heyligen Reichs peinlicher Gerichts Ordnung getrewlich leben/ vnnd nach meiner besten verständniß halten vnd handhaben/ alles getrewlich vnd vngefährlich: Also helff mir Gott vnnd die heyligen Euangelia.

Schrey-

Schreybers Eydt.

ICh N. schwere/daß ich sol vnd wil in den sachen/ 5
das peinlich Gericht betreffend/fleissig auffmercken haben/klag vnd antwort/anzeygung/argwohn/verdacht oder beweisung/auch die Vrgicht deß gefangen/vnd was gehandelt wird/getrewlich auffschreyben/verwaren/vñ so es noth thut/verlesen. Auch darinn keynerley gefährde suchen vnd gebrauchen. Vnd sonderlich wil ich Keyser Carls deß fünfften/vñ deß heyligen Reichs peinlich Gerichts ordnung/vnd alle sachen darzu dienende getrewlich fordern/vnd so viel mich berührt/halten: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

Annemmen der angegebenen Vbelthäter/von der Oberkeyt vnd Ampts wegen.

SO jemand einer Vbelthat durch gemeine Leumut/berüchtiget/oder ander glaubwirdige anzeygung verdacht vñ argwöhnig/vnd derhalb durch die Oberkeyt von Ampts halben angenommen wird/der sol doch mit peinlicher frag nicht angegriffen werden/es sey dañ zuuor redlich/vnd derhalb genugsame anzeygung vnd vermutung von wegen derselben missethat auff jhn glaubwirdig gemacht. Darzu soll auch ein jeder Richter/in diesen grossen sachen vor der peinlichen Frage/so viel möglich vnd nach gestalt vnnd gelegenheyt einer jeden sachen/beschehen kan/sich erkündigen vnd fleissig nachfragens haben/ob die missethat/darumb er angenomen/berüchtiget 6

vnd verdacht / auch beschehen sey oder nicht / wie hernach in dieser vnser Ordnung ferner erfunden wird.

7 SO die gemeldtē Vrtheyler in bestimpter erkantniß zweyfelich würden / ob deß fürbrachten argwohns vñ verdachts zu peinlicher frag genugsam wer oder nicht. So sollen die deßhalben raths bey der Oberkeyt / so der ende on mittel die peinlichē Oberkeyt der straff hat / oder sonst an enden vnd orten / wie zu end dieser vnser ordnung angezeygt / suchen / vnnd doch dieselben Oberkeyt in solchem rath suchen / aller vmbstände vnd gelegenheyt jhres erfahrens deß verdachts eygentlichen in Schrifften berichten.

8 SO die missethat einer todstraff halben kündlich oder aber deßhalb redlich anzeigūg / wie dauon vorberürt ist / erfunden wird / so soll es der peinlichen frag vnd aller erkündigung halben / so zu erfindung der warheit dienstlich ist / auch mit rechtfärtigung auff deß Thäters bekēnen / gehaltē werden / wie klärlich hernach von den jehnē die auff Ankläger eynbracht werden / geschrieben vnd geordnet ist.

9 WOlt aber ein solcher gefangner der verdachten missethat ohne oder durch peinliche frage nit bekentlich seyn / vñ er doch desselben vberwisen werden möcht / so soll es mit derselbigen weisung vnnd rechtfärtigung darauff / der todstraff halben gehaltē werden / wie auch klärlich hernach gesetzt ist / vonn den jehnen die durch Ankläger einbracht werden.

10 SO aber ein Person / einer genugsamen vnzweyflichen vberwunden / vnd erfundē missethat halben / nach laut diser vnser vñ deß heyligē Reichs

Ordnung /

Ordnung/von der Oberkeyt vnd Ampts wegen/endlich an jhrem Leib oder Gliedern gestrafft werdē solt/ also daß dieselbig straff nicht zum tod oder ewiger gefängniß fürgenommen würde. Mit erkantniß solcher straff/soll es sonderlich auch gehalten werden/als im cvcvj. Artickel anfahend. Item/so ein Person/ꝛc. angezeigt/erfunden wird.

Von annemen von eins angegeben Vbelthäters/so der Kläger Recht begert.

SO der Kläger die Oberkeit od Richter anrüfft/jemand zu strengem peinlichen Rechten/zu gefängniß zu legen/so soll derselbig Ankläger die Vbelthat/vnd derselben redlichen argwohn vnd verdacht die peinliche straff auff jhm tragen/zuvorderst ansagen/vnangesehen/ob der Ankläger den Angeklagten auff sein Recht/gefänglich eynzulegen/oder sich bey dem Beklagten zusetzen/begeren vnd erbieten würde. Vnd so der Ankläger das thut/sol der Angeklagt in gefängniß gelegt/vnd deß Klägers angeben eigentlich auffgeschrieben werden/vnd ist dabey sonderlich zumärcken/daß die Gefängniß zu behaltung/ vnd nit zu schwerer gefährlicher peinigung der gefangenen sollen gemacht vnd zugericht seyn. Vnd wann auch der gefangnen mehr dann einer ist/ soll man sie so vil gefänglicher behaltniß halb seyn mag/von eynander theilen/damit sie sich on warhafftiger sage mit eynander nit vereinigen/oder wie sie jhre that beschönen wöllen/vnderreden mögen.

Von

Von verhefftung deß Anklagers / biß er Bürgschafft gethan hat.

12 SObald der angeklagt zu gefängniß angenommen ist / sol der anklager oder sein gewalthaber mit seinem leib verwart werden / biß er mit Bürgen / Caution / bestand vnd sicherung / die der Richter / mit sampt vier Schöffen / nach gelegenheyt der Sachen / vnd achtung beyder Personē für genugsam erkennt / gethan hat / wie hernach volget. Vnnd nemlich also / dz er der ankläger / woh er die peinliche Recht färtigung nicht außführen / oder dem Rechten verfolgen würde / vnd die geklagten misshandlet hat / oder aber redlich vnd genugsam anzeygung vnnd vermutung derselben inn zimlicher zeit / die jhme der Richter setzen würde / nicht dermassen bewise / daß der Richter vnnd Gericht / oder der mehrertheyl auß jhnen für genugsam erkant / oder sonst im Rechten fällig würde / als dann den kosten so darauff gangen ist / auch dem Beklagten / vmb sein zugefügte schmach vnd schaden abtrag thun wölle / alles nach Bürgerlicher Rechtlicher erkañtniß. Vnd damit derselbig gefangen beklagt / seiner erlitten kosten / schmähe vnd schäden dester außträglicher vnd förderlicher ergetzung vnd abtrag erlangen möge. So sol zu seinem gefallen vnd willen stehen / den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordenlichem Richter / oder dem Peinlichen Gericht / darfür sich die Gerichtlich vbung vnd Rechtfertigung erhalten hat / vmb solchen kosten / schmähe vnd schäden / Rechtlich fürzunemen / dariñ auch Summarie

vnd

vnd ohn zierlicheyt des rechtlichen Proceß/procedirt/ gehandelt/vñ die vrtheyl ohn weiter Appellation vnd suchung volnzogen werden / dardurch doch demselben Peinlichē Gericht ausserhalb diser fälle vnd weiter dann es vor gehabt / keyn bürgerlicher Gerichtszwang/vnd erkandtniß zuwachsen soll.

Von bürgschafft des Anklägers / so der beklagter that bekentlich ist / vnnd redlich entschuldigung solcher that halb fürgibt.

SO der Thäter der that ohn laugnen wer / aber deßhalben redlich entschüldigung / die jhn / woher die bewise / vō peinlicher straff entledigē möchten / anzeigt / vnnd jhm aber der Ankläger solcher seiner fürgewendten vrsachen vñ entschüldigung nicht gestünd / so soll der Ankläger in solchem fall / dannoch auch nach gelegenheyt der Person vnd sachen / vnd erkantniß des Richters / sampt vier Gerichtspersonen oder Schäffen / nach notturfft verbürgen / wo der Beklagt solch entschuldigung also außfürenwürd / daß er der beklagten that halb nicht peinlich straff verwircket het / jm alsdañ vmb solches gefänglich einbringen / schmach vnd schaden vor Gericht / wie obgemelt / entlichs bürgerlichen rechtens zupflegen / vnd darzu alle Gerichts schaden außzurichten nach erkantniß desselbigen Gerichts schuldig sein / vnd sol nach solcher geschehener bürgschafft mit außfürung der entschuldigten that / wie hernach im clj. anfahend: Item / so jemann eyner that bekentlich ist / ꝛc. geschriben steht / 13

gehalten vnd gehandelt werden/vnd in disem fall vor solcher außführung vnnd sonder erkantniß/peinlich frag nicht gebraucht werden.

So der Kläger nicht bürgen haben mag wie die gegenhafftung beschehen mag.

14 ALs lang vñ dieweil der ankläger gemelter bürgschafft nicht gehaben mag/vñ doch dem strengen peinlichen Rechten nachuolgen wolte. So soll er mit dem beklagten biß nach endung vorangezeigter redlicher außführunge inn gefängkniß oder verwarung nach gelegenheyt der person vnd sachen/gehalten werden/vnd dem ankläger/auch dem/der sein entschüldigung außführen wolt/ solt gegündt werden/daß die leuth/so sie zu bürgschafft oder beweisung wie obsteht/gebrauchen wöllen/zu vnd von jhm wandeln mügen. So auch die anklag von wegen Fürsten/Geystlicher personen/oder gemeyner/oder sonst hoher Personen gegen dem die geringers stands sein/geschicht. In solchem fall mögen sich andere person vngafärlich nicht geringerer achtung/dañ der beklagt an jhr statt neben den beklagten gefängklich legen/oder verwaren lassen. Vnd ob auch dieselb eingelegt person sonst Bürgschafft geben wolte/wie obgemelt/daß als dann dieselb Person/jhrer gefängniß erledigt werden soll.

Von eyner andern bürgschafft/so der Kläger den argwohn der missethat bewisen hat/oder die missethat sonst bekentlich ist.

Woh

Ob der Kläger den argwohn vñ verdacht be- 15
wisen hat/oder die beklagt missethat sonst vn-
laugbar ist/vnd der thäter genugsam entschul
digung derhalb / als vor berürt ist / nicht außführen
kan. So soll der ankläger als dann verbürgen/dem
strengen peinlichen Rechten/darumb der beklagt an-
genom̃en ist/nach diser vnser vnd des Reichs ordnung
nachzukom̃en / vnd zu weiter Bürgschafft/ in solchem
fall/nicht verbunden werden/vnd was also durch an-
nemung des Beklagten/mit Klag / Antwort/Bürg-
schafft / Fragen/erfahrung / weisung vnd anders ge-
handelt / auch darauff geurtheylt würde / das soll al-
les der Gerichtschreiber/ordenlich vnd vnderschiedlich
beschreiben/wie deßhalb hernach im cxxxj. artickel an-
fahend: Item/ eyn ieder Gerichtschreiber soll/ ꝛc. vnd
in etlichen Blettern darnach/eyn gemeyn anzeygung
vnd form solcher beschreibũg halb erfundē wird.

Von vnzweyfenlichen mißthaten.

Sollē sonderlich Richter vñ Vrtheyler ermandt 16
sein/woh eyn missethat ausserhalb redlicher vr-
sach die von Peinlicher straff rechtlich entschul-
digt / offenlich vnnd vnzweiffenlich ist oder gemacht
würd/als so einer vnrechtmäßig vñ getrungen vrsach
eyn offenlicher mutwilliger Feind od̃ Fridbrecher wer/
od̃ so man eynen anwarer vbelthat betritt. Auch so ey-
ner den gethanen Raub od̃ Diebstal/wissenlich bej jm
hett / vñ das mit keinē grñd widersprechē / oder rechtli
chen verursachē oder verlegē möge/als hernach bej jed̃
gesatzter peinlicher straff/wañ die entschuldigũg hat/

funden wird. In solchen vnnd dergleichen offenlichen vnzweiffelichen vbelthaten / vnnd so der thäter die offen vñzweiffelichen vbelthat freuenlichen widersprechē wolt/so sol jhn der Richter mit peinlicher ernstlicher frage zu bekantniß der warheyt halten / damit in solchen offenlichen vnzweiffelichen mißthaten / die entliche Vrtheyl vnd straff mit dem wenigsten kosten als gesein kan/gefürdert vnd volnzogen werden.

Wie der Ankläger nach verhefftung des Beklagten nit abscheyden sol/er habdenn zuuorderst eyn nämlich statt/wohin man jhm gerichtlich verkünden sol/benañt.

17 DEr kläger soll auch/nach gefänglichem annemen des beklagten/von dem Richter nicht abscheyden / er hab jhm dann eyn nemlich Hauß an eyner bequemen sichern vngefährlichen statt/oder ende benennt / dahin fürter die Richter alle gerichtliche nottürfftige verkündung zuschicken / vnnd soll der kläger dem jehnen/der jhm solch verkündung zubringt/von eyner jeden Meyl / so er vom Gericht auß/ zu jhm lauffen muß/eyn zimlichen Botten lohn/nach gemeyner jeder land art gewonheyt / zu geben schuldig vnd pflichtig sein. Vnd wie der Ankläger solch ende benennt/soll der Gerichtschreiber auch inn die Gerichts Acta schreiben.

Von den sachen darauß man redlich anzeygung einer Mißhandlung nemmen mag.

In

18 IN diser Vnser vñ des Heyligē Reichs peinlich Gerichts ordnungē/als vor vnd nach steht/ist gemeynem rechten nach annemens vnd gefänglichs haltens/auch peinlicher frag halb der jehnen/so für Mißthäter verdacht vnd verklagt werdē/vnd deß nicht gestendig sein/auff redlich anzeygung/warzeichen/argwohn vnd verdacht/der mißhandlung gesetzt/dieselben sach oder warzeichen/so eyn redlich genugsam anzeigen/argwohn oder verdacht geben/sein nicht müglich alle zubeschreiben. Damit aber dañoch die Ambtleut/Richter vñ Vrtheyler/so sonst diser sach nicht berichtsein/dester baß märckē mögē/ worauß ein redlich anzeygung argwohn od verdacht/ einer mißhandlūg komen/so sein deßhalben die nachuolgenden gleichniß einer redlichē anzeygung/argwohns oder verdachts/wie das ein jeder nach seinem Teutschen nennen oder erkennen kan/hernach gesetzt.

Von begreiffung des wörtlins/ Anzeigung.

19 WO wir nachmals redlich anzeygung melden/ da wöllen wir allwegen/redlich warzeychen/ argwohn/verdacht/vnd vermutung auch gemeynt haben/ vnnd damit die vbrigen wörter abschneiden.

Das ohn redlich anzeygung niemann soll peinlich gefragt werden.

20 WO nicht zuuor redlich anzeigung der missethat/ darnach man fragē wolt/ vorhandē vñ beweißt würde/ sol niemañs gefragt werden/ vñ ob auch gleichwol/ auß der marter die missethat bekāt würde/ so sol doch ỹ nicht geglaubt noch jemañs darauff vrtheylt werdē. Wo auch eynige Oberkeyt od Richter in solchem vberfürē/ sollē die/ dē so also wider Recht/ ohn die bewisen anzeygung gemartert were/ seiner schmach/ schmertzen/ kosten vnd schaden der gebür ergetzung zuthuen schuldig sein. ¶ Es soll auch keyn Oberkeyt od Richter in disem fall/ keyn vrfehde helffen schützen oder schirmē/ daß der gepeinigt sein schmach/ schmertzē/ kostē vñ schaden/ mit Recht/ doch alle thätliche handlūg außgeschlossen/ wie recht nit suchē möge.

Von anzeygung deren/ die mit Zauberey war zusagen vnderstehn.

21 ES soll auch auff der anzeygen/ die auß Zauberey oder ander künsten war zusagen sich anmassen/ niemañs zu gefängniß oder peinlicher frag/ angenoñen/ sonder dieselben angemaßten Warsäger vñ Ankläger sollen darumb gestrafft werden. So auch der Richter darüber auff solche der Warsäger angeben/ weiter fürfüre/ soll er dem gemarterten/ kosten/ schmertzen/ iniurien vnd schaden/ wie im nechst obgesatzten Artickel gemelt/ abzulegen schuldig sein.

Daß auff anzeygung eyner missethat/ alleyn peinliche frag/ vnd nicht andere peinliche straff soll erkent werden.

Es ist

ES ist auch zu mercken / daß niemañ auff eyniger- 22
ley anzeygung / argwohns / warzeychen / oder verdacht / entlich zu peinlicher straff soll verurtheylt werden / sonder allein peinlich mag man darauff fragen / so die anzeygung / als hernach funden wird / genugsam ist / dann soll jemann entlich zu peinlicher straff verurtheylt werden / das muß auß eygem bekennen / oder beweisung / wie an andern enden in dieser Ordnung klärlich funden wird / beschehen / vnnd nicht auff vermutung oder anzeygung.

Wie die genugsam anzeygung eyner missethat bewisen werden soll.

EYn jede genugsame anzeygung / darauff man 23
peinlich fragen mag / sol mit zweyen guten Zeugen bewisen werden / wie dann in etlichen Artickeln darnach von genugsamer beweisung geschriben steht. Aber so die Hauptsach der missethat mit eynem guten Zeugen bewisen würde / dieselb als ein halb beweisung / macht ein genugsam anzeygung / als hernach inn dem xxx. Artickel anfahend. Jtem ein halb beweisung / als so eyner in der Hauptsach / ꝛc. funden wird.

Daß man auß den nachgesetzten anzeygungen in vnbenenten vnd hierinn vnaußgetruckten argwöhnigkeyten der missethat / gleichniß nemen möge.

Aus

24 AVß diſen nachgeſetzten Artickeln von argwohn vnd anzeygung der miſſethat ſagend/ſoll in fällen/ ſo darinn nicht benannt ſein / gleichniß genommen werden. Wann nicht möglich iſt/alle argwöhnig vnd verdächtliche fälle vnd vmbſtände zubeſchreiben.

Von gemeynen argwohnen vnnd anzeygungen ſo ſich auff alle miſſethat ziehen.

25 ERſtlich/Von argwöhnigen theylen/mit anhangender erklärung/ wie vnd wañ die eyn redliche anzeygung machen mögen.

Item/ſo man der anzeygung/die in vil nachgeſetzten artickeln gemeldt / vnd zu peinlicher frag genugſam verordnet ſeind/nicht gehaben mag. So ſoll man erfarung haben/nach den nachuolgenden vñ dergleichen argwöhnigen vmbſtänden/ſo man nicht alle beſchreiben kan.

¶ Erſtlich / ob der verdacht/eyn ſolche verwegen oder leichtfertige perſon/von böſem leumut vnnd gerücht ſey/daß man ſich der miſſethat zu jr verſehen möge/oder ob die ſelbig perſon/dergleichen miſſethat vormals geübt/vnderſtanden hab/oder beziegen worden ſeie. Doch ſoll ſolcher böſer leumut nicht von Feinden oder leichtfärtigen leuthen/ ſonder von vnpartheylichen redlichen leuthen kommen.

¶ Zum andern/ob die verdacht Perſon/an gefährlichen orten zu der that verdächtlich gefunden oder betretten würde.

¶ Zum tritten / ob eyn thäter inn der that / oder

dieweil

dieweil er auff dem weg/darzu oder dauon geweßt/ gesehen worden/vnd im fall so er nit erkannt were/Soll man auffmerckung haben / ob die verdacht Person ein solche gestalt / Kleyder/Waffen/Pferd/od anders habe/als der thäter obbemelter massen/ gesehē wordē.

¶ Zum vierden/ob die verdacht Person/bey solchen Leuten wohnung/oder geselschafft habe/ die dergleichen missethat vben.

¶ Zum fünfften / soll man in beschädigungen/ oder verletzungen warnemen / ob die verdacht Person auß neid / feindschafft vorgehender trawe / oder gewartung eyniger nutz zu der gedachten missethat vrsach nemmen möcht.

¶ Zum sechsten / so eyn verletzter oder beschädigter/ auß etlichen vrsachen jemann der missethat selbst zeiher/darauff stirbt/oder bey seinem Eyd betewret.

¶ Zum siebenden / so jemann eyner missethat halb flüchtig würde.

Zum Achten.

SO eyner mit dem andern vñ groß gut Rechtet/ 26
das darzu der mererertheyl seiner Narūg/Haab vñ vermögens antrifft/der wird für einen Mißgünner vnd grossen Feind seines widertheyls geacht/ darumb so der widertheyl heymlich ermordet wird/ist ein vermutung wider disen theyl / daß er solchē mordt gethan hab / vnd woh sonst die Person jhres wesens verdächtlich were/daß er den mordt gethan / die mag man/wo er derhalb nicht redlich entschüldigung hett/ gefänglich annemen/vnd peinlich fragen.

Eyn Regel/wann die vorgemelten argwöhnigen theyl oder stück samentlich/ sonderlich ein gnugsam anzeigung zu peinlicher frag machen.

27 In nechsten obgesatzten Artickel/ werden acht argwöhnige theyl oder stück / von anzeygung peinlicher frag/ funden/derselbigen argwöhnigen theil oder stück ist keines allein zu redlicher anzeygung darauff peinlich frag mag gebraucht werden/ genugsam. Woh aber solcher argwöhnigen theyl oder stück etlich bey einander auff jemann erfunden werden / So sollen die jehnen / den peinlicher frag halber zuerkennen vnd zuhandeln gebürt/ermessen/ ob dieselben obbestimpten oder dergleichen erfunden argwöhnige theyl oder stück/ so vil redlicher anzeygung der verdachten missethat thun mögen/als die nachvolgenden Artickel/ der ein jeder allein ein redlich anzeygung macht/vnd zu peinlicher frag genugsam ist.

Aber ein Regel in obgemelten sachen.

28 Mehr ist zubedencken/wann jemann einer missethat mit etlichē argwöhnigen theylen oder stückē/als vorsteht/verdacht wird / dz allweg zweyerley gar eben wargenommen werden sollen. Erstlich der erfunden argwöhnigkeyt. Zum ander/was die verdacht person / guter vermutung/die sie von der missethat entschüldigen mögen / für sich hab. Vnd so dann darauß ermessen mag werden / daß die vrsachen des argwohns gröſſer sein dañ die vrsach der entschüldigung

gung/so mag als dann peinlich frag gebraucht werden. Woh aber die vrsachen der entschüldigung ein mehrer ansehen vnd achtung haben/dann etliche geringe argwöhnigkeyt/so erfunden sein/ So soll die peinliche frage nicht gebraucht werden. Vnd so in disen dingen gezweiffelt würde/sollen die jehnen so peinlicher frag halber zuerkeñen vnd zu handeln gebürt/ bey den Rechtuerstendigen/vnd an enden vnd orten/ wie zu ende diser Vnser Ordnung angezeygt/rathspflegen.

Gemeyne anzeygung/der jedliche allein zu peinlicher frag genugsam ist.

SO einer in vbung der that/etwas verleurt oder hinder jhm ligen oder fallen läßt/daß man hernachmals finden vnd ermessen mag/daß es des thäters gewesen ist/mit erkündigung/wer solchs am nehsten vor der verlust gehabt hat/ist peinlich zu fragen/er würde dann etwas dargegen fürwenden/woh es sich erfünde oder bewisen würde/daß es bemelte argwohn ableynet/als dañ soll dieselb entschüldigũg vor aller peinlicher frag zu erfaren fürgenoñen werden. 29

VN halbe beweisung/als so einer in der Hauptsach die missethat gründlich mit einem eintzigen guten tugentlichen Zeuge/als hernach von guten Zeugen vñ weisungen gesagt ist/beweiser/das heißt vñ ist ein halbe beweisung/vñ solche halbe beweisung macht auch ein redliche anzeygung/argwohn od verdacht der missethat. Aber so einer etliche vmbstende/ Warzeychen/Anzeygung/Argwohn/oder verdacht 30

beweisen wil/das soll er zum aller wenigsten mit zweyen guten tüglichen vnuerwerfflichen Zeugen thuen.

31 SO eyn vberwundner Mißthäter/ der in seiner mißthat helffer gehabt/ jemann in der gefängniß besagt/ der jhm zu seinen geübten erfunden mißthaten geholffen habe/ ist auch eyn argwöhnigkeyt wider den besagten/ so fert bey solcher besagung nachuolgende vmbstände vnd ding gehalten vnd erfunden werden.

¶ Erstlich daß dem Sager/ die beklagt Person/ in der marter mit namen nicht fürgehalten/ vnnd also auff dieselbig Person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sey/ sonder daß er in einer gemeyn gefragt/ wer jhm zu seiner mißthaten geholffen/ den besagten von jhm selbs bedacht vnd benannt habe.

¶ Zum andern gebüre sich/ daß derselb Sager gar eygentlich gefraget werd/ wie/ woh/ vnd wann/ jhm der Besagt geholffen/ vñ was gesellschafft er mit jhm gehabt hab/ vnd in solchem sol man den Sager fragē/ aller möglicher vñ nottürfftiger vmbstände/ die nach gelegenheyt vnd gestalt jeder sach/ aller best zu nachuolgender erfindung der warheyt dienstlich sein mögen/ die alhie nicht all beschriben werden/ aber ein jeder fleißiger vñ verstendiger selbs wol bedencken kan.

¶ Zum tritten gebürt sich zu erkünden/ ob der Sager in sonder feindschafft/ vnwillen/ oder widerwertigkeyt mit dem versagten stehe. Dañ wo solch feindschafft/ vnwillen oder widerwertigkeyt offenlich wer/ oder erkündigt würd/ so wer dem Sager/ solcher sag/ wider den Besagtē nicht zu glauben/ er zeigt dañ/ deßhalb

halb sonst/so glaublich redlich vrsach vnd wahrzeychen an/die man auch inn erkündigung erfünde/die ein redlich anzeygung machen.

¶ Zum vierdten/dz die besagt Person also argwöhnig sey/daß man sich der besagten missethat zu jhr versehen möge.

¶ Zum fünfften/so soll der Sager/auff der besagūg bestendig bleiben/jedoch so haben etliche Beichtuätter ein mißbrauch/daß sie die armen in der Beicht vnderweisen/jhre sag so sie mit warheyt gethan haben/am letzten zu widerruffen. Das soll man/souil das gesein kan/bey den Beichtuättern fürkomen/wann niemañ gezimpt/wider ein gemeynen nutz den Vbelthätern jhre boßheyt decken zuhelffen/die den vnschuldigen Menschen zu nachtheyl kommen mag. Woh aber der Sager sein besagung oder dargeben/am letzten widerrufft/die er doch vor mit guten erzehlten vmbständen gethan hett/vnd geacht möcht werden/er wolt seinen helffern damit zu gut handeln/oder daß er villeicht durch seinen Beichtuatter/als obgemelt ist/vnderwisen wer/als dann muß man ansehen deß Sagers anzeigte vnd andere erkündigte vmbstände/vnd darauß ermessen/ob die versagung ein redlich anzeygung der missethat geb oder nicht. Vnd in solchem ist sonderlich auch ein auffsehens zu haben vnd zuerfaren/den guten oder bösen stand vnd leumut des versagten/vnd was gemeyn schafft oder gesel schafft/er mit dem Versager gehabt hab.

32 SO einer/wie vor von gantzer weisung gesagt ist/ genugsam vberwisen wird/daß er von jhm selbs ruhms oder ander weiß/ vngenöter ding gesagt hett/ daß er die beklagte oder verdachte missethat gethan oder solch missethat vor der geschicht zuthuen gedrohen hett/ vnd die that auch darauff in kurtzer zeyt eruolget wer/ vnd es wer ein solche Person/ daß man sich derselben that zu jhr versehen mag/ wird auch für ein redlich anzeygung der missethat gehalten/ vnd ist peinlich darauff zu fragen.

Von anzeygung/so sich auff sonderliche missethaten ziehen/vnd ist ein jeder Artickel zu rechtlicher anzeygung derselben missethat gnugsam/ vnd darauff peinlich zu fragen.

Vom Mord der heimlich geschicht/ gnugsam anzeygung.

33 ITem/So der Verdacht vnd beklagt des mords halber vmb dieselbig zeyt/als der Mord geschehen/verdächtlicher weiß/ mit blutigen Kleydern/oder Waffen gesehen worden. Oder ob er des ermordten hab genommen/ verkaufft/ vergeben/ oder noch bey jhm hett/ das ist für ein redlich anzeygen anzunemen/ vnd peinliche frag zugebrauchen/ er köndt dann solchen verdacht mit glaublicher anzeig oder beweisung ableynen/das soll vor aller peinlicher frag gehört werden.

Von

Von offenlichen todschlägen / so in schlahen oder Rumorn vnter vilen Leuthen geschehen / das niemann gethan wil haben / genugsam anzeygung.

TOdschläge / so in offenbaren schlahen oder Rumorn beschehen / deß niemañ Thäter sein wil. Ist dann der Verdacht bey dem schlahen / auch mit dem entleibten widerwertig geweßt / sein Messer gewonnen vnd auff den entleibten gestochen / gehawen / oder sonst mit gefährlichen streychen geschlagen hat. Solches ist ein redliche anzeygung der geübten that halber / vnd peinlich zufragen / vnd wird solcher verdacht noch mehr gesterckt / wo sein Wehr blutig gesehē worden wer / Woh aber solcher oder dergleichen nicht vorhandē / ob er dann gleich ohngefährlicher weiß bey dē handel gewesen / soll er peinlich nit gefragt werden. 34

Von heymlichen Kindhaben / vnd tödten durch jhre Mütter / gnugsam anzeygung.

SO man ein Dirn / so für ein Jungfraw gehet / 35
im argwohn hat / daß sie heymlich ein Kind gehabt vñ ertödt habe / soll mā sonderlich erkündē / ob sie mit einē grossen vngewöhnlichē leib gesehē worden sey: Mehr / ob jhr der leib kleiner worden / vnd darnach bleich vñ schwach geweßt sey. So solches vnd dergleichen erfundē wird / wo dañ dieselbige Dirn ein person ist / darzu man sich d verdachtē that versehen mag / soll die durch verstendige Frawē an heymlichē stetten / als

als zu weiter erfarung dienstlich ist/besichtigt werden/ würde sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden/ vnd wil der that dannoch nicht bekennen/ mag man sie peinlich fragen.

36 WOb aber das Kindlin/so kürtzlich ertödt worden ist/daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen/die mag an jhren Brüsten gemolcken werden/welche er dann in den Brüsten recht vollkommene Milch funden wirdt/die hat deßhalb ein starck vermutung/peinlicher frag halber wider sich. Nach dem aber etliche Leibärtzt sagen/daß auß etlichen natürlichen vrsachen etwan eine/die keyn Kindt getragen/Milch in Brüsten haben möge/darumb so sich ein Dirn in disen fällen also entschuldigt/ soll deßhalb durch die Hebammen oder sonst weiter erfahrung geschehen.

Von heymlichem vergeben genugsam Anzeygung.

37 ITem/so der verdacht vberwisen würd/daß er Gifft kaufft/oder sonst damit vmbgangen/vnd der verdacht/mit dem vergifften/in vneinigkeyt geweßt/oder aber von seinem Tod/vortheyls oder nutz wartend wer/oder sonst ein leichtfertige Person zu der man sich der that versehen möcht/das macht ein redlich anzeygung der misserhat/er könne dann mit glaublichen schein anzeygen/daß er solch Gifft zu andern vnsträfflichen sachen gebraucht hett/oder brauchen wöllen.

Auch

Auch so einer Gifft kaufft/vnd deß vor der Oberkeyt in laugnen stünd/vnd doch deß kauffs vberwisen würd/macht auch genugsam vrsach zufragē/warzu er solch gifft gebraucht/oder brauchē wöllē.

Es sollen auch alle Oberkeyten an ieden orten/die Apotecker vnd andere/so Gifft verkauffen/oder damit handtiern/inn gelübd vñ eyd nemen/daß sie niemañ eynig Gifft verkauffen noch zustellen/ohn anzeygen/vorwissen vnnd erlaubung derselben Oberkeyte.

Von verdacht der Rauber/genugsam anzeygung.

Item/so erfunden würde/daß jemand der Güter so geraubt seyn/bey jhm/oder dieselbē verkaufft/vbergeben oder in ander gestalt damit verdächtlicher weiß gehandelt/vnd seinen Verkauffer vnd wer mann nicht anzeygen wolt/der hat ein redliche anzeygen solchs raubs halben wider sich/dieweil er nicht außfündig macht/daß er nicht gewißt/daß solche Güter geraubt seyen/sonder die mit einem guten glauben an sich gebracht habe. 38

Item/so Reysihe oder Fußknecht gewohnlich bey den Wirtē liegen vnd zehren/vñ nit solche redliche dienst/hantirūg oder gūld/die sie haben/anzeygē kōñen/dauon sie solch zehrung zimlich thun mögen/die seyn argwönlich vnd verdächtlich zu vil bösen sachen/vnd allermeist/zu rauberey/als sonderlich auß Vnserm vnd deß Reichs gemeinē Landfriden zumärcken 39

cken / darinnen gesatzt ist / daß man solche Buben nicht leiden / sonder anneẽmen / härtiglich fragen / vnnd vmb jhre Mißhändel mit ernst straffen sol / deßgleichen soll ein jede Oberkeyt auff die verdächtigen Bettler vnnd Landfehrer auch fleißig auffsehens haben.

Von genugsamen verdacht der jehnen / so Raubern oder Dieben helffen.

40 ITem / So einer wissenlich vnd gefährlicher weiß von geraubtem oder gestolenem Gut / beut oder theyl nimpt / oder so einer die Thäter wissenlich vnd gefährlicher weiß ätzt oder tränckt / auch die Thäter oder obgemelt vnrecht Gut / gar oder zum theyl wissenlich annimpt / heimlich verbirgt / beherbergt / verkaufft oder vertreibt / oder so jemands den Thätern / sonst in andere dergleichẽ weg / gefährlich fürderung / rath oder beystand thut / oder in jhrẽ thaten vnzimlich gemein schafft mit jn hett / ist auch ein anzeygung peinlich zufragen.

WAnn einer gefangen heimlich helt / die jhm entlauffen / vñ anzeigen woh sie gelegen seind / mehr so ein verdächtlicher dem man in der sach nicht viel guts vertrawet / aber partheylich vnnd auff der Thäter seiten / auß guten vrsachen helt / on vorwissen deß gefangen / Oberkeit vertrag vmb schatzũg macht / vñ die schatzũg einnimpt oder bürg darüber wird / diese ding alle / in beyden obbemelten Artickeln / sämptlich vnd sonderlich / seind wahrzeichen / die ein redlich anzeygung der mißthätigen hülff halber machen / vnnd peinlich zufragen.

Von

Von heimlichen Brandt genugsam anzeygung.

WAnn einer eines heimlichen Brands verdacht oder beklagt würde/woh dann derselbig sonst ein argwöhnig gesell ist/vñ man sich erkünden mag/daß er kürtzlich vor dem Brand/hälicher vnnd verdächtlicher weiß/mit vngewöhnlichē/verdächtlichen/gefährlichen Fewerwerckē/damit man heimlich zubrennen pflegt/vmbgangen ist/das gibt redlich anzeygung der missethat/er künd dañ mit guten glaublichen vrsachen anzeigen/daß er solchs zu vnsträfflichen sachen gebraucht hett oder gebrauchen wöllen. 41

Von verrähterey genugsam anzeygung.

SO der verdacht häliger vngewöhnlicher vñ gefährlicher weiß/bey den jehnigen denen er verrathen zuhaben in verdacht steht/gesehen worden/vnd sich doch stellet/als sey er von denselben vnsicher/vñ ist ein Person darzu man sich solchs versehen mag/ist ein anzeigung zu peinlicher Frag. 42

Von genugsam verdacht der Dieberey.

SO der Diebstal bey den verdachtē gefundē oder erfahren wird/dz er den gar/oder zum theyl gehabt/verkaufft/vergeben/oder onworden hab/vnd seinen verkauffer vnnd wehrmann nicht anzeygen wolt/so hat derselbig ein redliche anzeygen der missethat wider sich/dieweil er nicht außführt/daß er solche güter/vngefährlicher vnsträfflicher weiß mit einem gutē glauben an sich bracht hab. 43

ITem/ So der Diebstal mit sondern sperr oder
Ibrenchzeugē/ geschehē wer/ so dañ der Verdacht
am selben ende geweßt/ vnnd mit solchen gefähr
lichē sperr oder breuchzeugen vmbgangen/ damit der
Diebstal beschehen/ vñ der verdacht eine solch Person
ist/ darzu man sich der misserhat versehen mag/ ist pein
liche Frag zubrauchen.

WAnn ein mercklicher grosser Diebstal geschicht/
vnnd niemand deß verdacht wird/ der nach der
that/ mit seinē außgeben/ reichtlicher erfunden
wird/ dañ sonst ausserhalb deß Diebstals sein vermögē
seyn kan/ vnd der Verdacht nicht ander gut vrsachen
anzeygen kan/ wo jhm das angezeygt argwönig Gut
herkommen/ Ist es dann ein solche Person zu der man
sich der misserhat versicht/ so ist redlich anzeygung der
misserhat wider sie vorhanden.

Von Zauberey genugsame anzeygung.

34 WAnn jemañ sich erbeut andere menschen Zaube
rey zulehren/ oder jemañ zubezaubern bedra-
wet/ vnd dem bedraweten dergleichē beschicht/
auch sonderliche gemeynschafft mit Zauberern oder
Zauberin hat/ oder mit solchen verdächtlichē dingen/
gebärden/ worten vnd weisen vmbgehet/ die Zauberey
auff sich tragen/ vnd dieselbige Person desselben sonst
auch berüchtig/ das gibt ein redlich anzeygung der
Zauberey/ vnd genugsam vrsach zu peinlicher Fragt.

SO der argwohn vnd verdacht einer beklagten vnd vermeynte mißhandlung/als vorsteht/erfunden/vnd für bewiesen angenommen/oder bewisen erkant würde/So sol dem Anklager auff sein begeren/als dann ein tag zu peinlicher frage benañt werden. 45

47 WAnn man den gefangen peinlich fragen wil/ von Ampts wegen oder auff ansuchung deß Klägers/sol derselbig zuuor in gegenwertigkeyt deß Richters/zweyer deß Gerichts vnnd Gerichtschreybers fleißig zurede gehalten werden mit worten/ wie nach gelegenheyt der Person vnd sachen zu weiterer erfahrung der vbelthat vnd argwöhnigkeit aller bast dienen möge/auch mit bedröwung der marter besprachet werden/ob er der beschuldigten missethat bekentlich sey oder nicht/vnd was jhm solcher missethat halber bewußt sey/vnd was er als dañ bekent/oder verneint/sol auffgeschrieben werden.

Außführung der vnschuld vor der peinlichen frag zuuermahnen/vnd weitere handlung darauff.

WAnn in dem ietzgemelten fall/der beklagt/die angezogen vbelthat verneint/so sol jm als dañ fürgehalten werden/ob er anzeygen künd/daß er der auffgelegten missethat vnschuldig sey/vnd man sol den gefangen sonderlich erinnern/ob er könd weisen vnd anzeygen/daß er auff die zeit/als die angezogen missethat geschehen/bey Leuthen/auch an enden orten gewesen sey/dardurch verstanden/daß er der verdachten missethat nicht gethan haben künd. Vnd solche erinnerung ist darumb noth/dz mancher auß einfalt oder schrecken/nicht fürzuschlahen weiß/ob er gleich vnschuldig ist/wie er sich deß entschuldigen vnd außführen soll. Vnd so der gefangen berürter massen/ oder mit andern dienstlichen vrsachen/sein vnschuld anzeigt/

anzeygt/solcher angezeigten entschuldigung/soll sich als dann der Richter auff deß verklagten oder seiner freundschafft kosten/ auff das förderligst erkündigen/od aber auff zulassung deß Richters die Zeugen so der gefangen oder seine Freund deßhalb stellen wolten/wie sich gebürt/vnd hernach von weisung an dem zwey vnd sechtzigsten Artickel anfahend: Item woh der beklagt nichts bekennen/ꝛc. Vnd in etlichen Artickeln darnach gesatzt ist/auff jr begeren verhört werden/solche obgemelte kundschafft stellūg/auch dem gefangen/oder seinen Freunden/auff jhr begeren on gut rechtmäßig vrsach nit abgeschlagen/ oder aberkannt werden soll. Woh aber der verklagt oder sein Freundschafft solchē obgedachten kosten armut halber nicht ertragen oder erleiden möcht/damit dañ nichts desto minder das vbel gestrafft/ oder der vnschuldig wider recht nicht vbereilt werde/so sol die Oberkeyt oder das Gericht den kosten darlegen/vñ der Richter im Rechten fürfahren.

SO in der jetztgemeldten erfahrung deß beklagten vnschuld nicht funden wird/so sol er als dañ auff vorgemeldt erfindung redlichs argwohns oder verdachts peinlich gefragt werden/in gegenwertigkeit deß Richters/vnnd zum wenigsten zweyer deß Gerichts vñ deß Gerichtschreybers/vnd weß sich in der Vrgicht oder seiner bekañtniß vñ aller erkündigung findet/sol eygentlich auffgeschrieben/dem Kläger so vil jhn betrifft eröffnet/vnd auff sein beger abschrifft gegeben/vnd gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

Wie

Wie die jehnen/so auß peinlichen fragen einer Missethat bekennen/nachfolgends weiter auß-serhalb marter vmb vnderricht gefragt werden sollen.

Erstlich vom Mord.

48 SO der gefragt der angezogē missethat durch die marter/als vorsteht/bekenntlich ist/vnd sein bekanntniß auffgeschrieben wird. So sollen jhnen die Verhörer seiner bekañtniß halber gar vnderschiedlich/wie zum theyl hernach berürt wird/vnd dergleichen so zu erfahrūg der warheyt dienstlich/fleißig fragen/vnnd nemlich bekennt er eins Mords/man soll jhn fragen auß was vrsachen er die that gethan/auff welchen tag vnnd stund/auch an welchem end/ob jhm jemañs vnd wer jhm darzu geholffen/auch woh er den todē hin vergraben oder gethan/mit was Waffen solcher mord beschehen sey/wie vnd was er dem todē für schläge oder Wunden geben oder gehawen/oder sonst den vmbbracht habe/was er/der ermordt bey jhm gehabt/von Gelt oder anderm/vñ was er jhm genommen/woh er auch solche nam hingethan/verkaufft/vergeben/ohnworden/oder verborgen hab/vnd solch Frag ziehen sich auch in viel stücken wol auff Rauber vnd Dieb.

So der gefragt Verrähterey bekennt.

49 BEkeñt der gefangē verrähterey/man sol jn fragen/wer jhn darzu bestelt/vnnd was er darumb empfangen/auch woh/wie/vnd wann solches beschehen sey/vnd was jhn darzu vervrsacht hab. Auff

Auff bekentniß von vergifftung.

BEkent der gefragt/ daß er jemann vergifft hab/ oder vergifften wöllen. Man soll jhn auch fragē aller vrsachen vnd vmbstände/ als obsteht/ vnd des mehr/ was jhn darzu bewegt/ auch womit vnd wie er die vergifftung gebraucht/ oder zubrauchen vorgehabt/ vnd woher solch Gifft bekommen/ vnd wer jhm darzu geholffen oder gerathen hab. 50

So der gefragt eyn Brand bekent.

BEkent der befragt eyn Brand/ man soll jhnen sonderlich der vrsach/ zeit vnd geselschafft halb/ als obsteht fragen/ vnd des mehr mit was fewerwerck er den Brand gethan/ von wem/ wie/ oder wo er solch fewerwerck oder den zeug darzu zuwegen bracht habe. 51

So die gefragt Person Zauberey bekent.

BEkent jemañ Zauberey/ man soll auch nach den vrsachen vnd vmbständen/ als obsteht fragen/ vnd deß mehr/ womit/ wie vnd wann/ die Zauberey beschehen/ mit was worten oder wercken. So dann die gefragt Person anzeigt/ daß sie etwas eingraben/ oder behalten hett/ das zu solcher Zauberey dienstlich sein solt/ man soll darnach suchen ob man solchs findē kündt/ Wer aber solches mit andern dingen/ durch wort oder werck gethan/ man sol dieselben auch ermes- 52

sen/ob sie zauberey auff jhnen tragen. Sie soll auch zu fragen sein/von wem sie solch zauberey gelernt/vnd wie sie daran kommen sey/ob sie auch solch zauberey gegen mehr Personen gebraucht/vnd gegen wem/was schadens auch damit geschehen sey.

Von gemeynen vnbenanten fragstücken auff bekändtniß die auff marter geschicht.

53 VOß den obgemelten kurtzen vnderrichtungē kan ein jeder verstendiger wol mercken/was nach gelegenheyt jeder sachen/auff die bekantē missethat des gefragten weiter vñ mehr zu fragen sey/daß zu erfahrung d̄ warheit dienstlich ist/welches alles zu lang zubeschreiben were. Aber ein jeder verständiger/auß dem obgemelten anzeygen wol versteht/wie er solch beyfrag in andern fällen thun soll. Darumb solche warzeichen vnnd vmbstände von den jehnen der ein missethat bekannt hat/gefragt werden/die kein vnschuldiger wissen oder sagen kan/vnd wie der gefragt die fürgehalten vnderschied erzehlt/soll auch eigentlich auffgeschriben werden.

Von nachfrag vnd erkündigung der bösen bekandten vmbstenden.

54 SO obgemelte fragstück auff bekantniß die auß oder ohn marter geschicht/gebraucht werden. So soll als dann der Richter an die end schicken/vnd nach den vmbstenden so der gefragt der bekanten missethat halber erzehlet hat/so viel zu gewißheyt der warheit

warheyt dienstlich / mit allem fleiß fragen lassen / ob die bekantniß der obberürtē vmbstende war sein oder nicht / dañ so einer anzeigt die maß vnd form der missethat / als vor zum theyl gemelt ist / vnd sich dieselben vmbstende also erfunden / so ist darauß wol zumerckē / daß der gefragt die bekandten missethat gethan hat / sonderlich so er solch vmbstende sagt / die sich in der geschicht haben begebē / die kein vnschuldiger wissen kan.

Wo die bekanten vmbstende der missethat in erkündigung nicht wahr erfunden würden.

ERfindet sich aber in obgemelter erkündigung / daß die bekanten vmbstende nicht war weren / solch vnwarheit soll man dem gefangen fürhalten / jhn mit ernstlichen worten darumb straffen / vnd mag jn als dañ mit peinlicher frag auch zum andern mal angreiffen / damit er die obangezeygtē vmstende / recht vnd mit der warheyt anzeige / dann jhe zu zeiten die schuldigen die vmbstende der missethat vnwarlich anzeygen / vnnd vermeynen sie wollen sich damit vnschuldig machen / so die erkündigung nicht war erfunden werden. 55

Keynem Gefangen die vmbstende der missethat vorzusagen / sonder jhn die gantz von jhm selbst sagen lassen.

IN den vordern Artickeln ist klärlich gesetzt wie man einen / der einer missethat / die zweiuelich ist / auß marter oder bedrawung der marter bekent / 56

nach allen ambständen derselben missethat fragen/ vnd darauff erkündigung thuen / vnnd also auff den grund der warheit kommen/ ꝛc. solchs wird aber etwa damit verderbt / wann dem gefangen in annemen od̄ fragen/ dieselben vmbstände der missethat vorgesagt/ vnd darauff gefragt werd̄. Darumb wöllen wir daß die Richer solches fürkommen / daß es nicht geschehe/ sonder den verklagten nicht anders vor od̄ in der frag fürgehalten werde/ dann nach der weiß als klärlich in den vorgehenden Artickeln / geschriben stehet.

DEr gefangen soll auch zum minsten vber den andern / oder mehr tag nach der marter / vnd seiner bekantniß nach gutbedunckẽ des Richters in die Büttelstuben oder ander gemach für den Bannrichter vnd zween des Gerichts geführt/ vnd jm sein bekentniß durch den Gerichtschreibern fürgelesen / vnnd als dann anderwerdt darauff gefraget/ ob sein bekentniß war sey / vnnd was er darzu sage / auch auffgeschrieben werden.

So der Gefangen vor bekanter missethat wider laugnet.

57 SO der Gefangen der vorbekantẽ missethat laugnet/ vnd doch der argwohn/ als vorsteht/ vor augen wer/ so soll man jhn wider in gefängniß füren/ vñ weiter mit peinlicher frag gegen jhm handeln/ vnd doch mit erfarung der vmbstände / als vorsteht/ in allwege fleißig sein/ nach dẽ d̄ grund peinlicher frag darauff steht/ Es were dann daß der Gefangen solche vrsachen seines laugnens fürwendet / dardurch der Richter

Richter bewegt würde/ zu glauben/daß der gefangen solche bekantniß auß jrrsal gethan/ als dann mag der Richter denselben Gefangen / zu außfürung vnd beweisung solchs jrrsals/zulassen.

Von der maß peinlicher frage.

58 DJe peinliche frag soll nach gelegẽheyt des argwohns der Person / viel / offt/ oder wenig/ hart oder linder nach ermessung eines guten vernünfftigen Richters / fürgenommen werden / vnnd soll die sag des gefragten nicht angenoñen oder auffgeschrieben werden/ so er in der marter/ sonder soll sein sag thuen/ so er von der marter gelassen ist.

So der Arm / den man fragen wil/ gefährliche Wunden hett.

59 SO der Beklagt gefährliche Wunden oder ander schäden an seinem leib hett / so soll die peinlich frag dermassen gegen jhm fürgenommen werden / damit er an solchen Wunden oder Schäden am minsten verletzt werde.

Ein beschluß/wann der bekantniß/so auff peinlich frag geschicht/entlich zuglauben ist.

60 SO auffer fundene redliche anzeygung einer missethat halb / peinliche frag fürgenommen/auch auff bekentniß des gefragtẽ / wie dasselbig alles in den vorgehenden Artickeln klärlich gesatzt ist/ fleissige mögliche erkündigung vnd nachfrage beschicht/

vnd in derselben bekenter that halb solche warheit befunden wird / die kein vnschuldiger also sagen vnnd wissen könd / als dann ist derselben bekentniß vnzweifelicher bestendiger weiß zu glaubē / vnd nach gestalt der sachen peinlich straff darauff zu vrtheylen / wie hernach bey dem hundersten vñ vierdten Artickel anfahend. Item / so jemañ vnsern gemeynen geschriben Rechten nach / ꝛc. vnd in etlichen Artickeln / darnach von peinlichen straffen erfunden wird.

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen / vnd nicht vngerecht funden oder vberwunden wird.

61 SO der beklagt auff eynen solchen argwohn vnd verdacht der zu peinlicher frag / als vorsteht / genugsam erfunden / peinlich einbracht / mit marter befragt / vñ doch mit eygner bekentniß oder beweisung der beklagten missethat nicht vberwundē wird / haben doch Richter vnd ankläger mit obbemelten ordenlichen vnd in Recht zuläßigen peinlichen fragen kein straff verwirckt / dann die bösen erfunden anzeygung haben der geschehen frag entschüldigte vrsach gebē / wañ man soll sich nach d' sag der Recht nicht allein vor vollbringūg der vbelthat / sond auch vor aller gestaltniß des vbels / so bösen leumut oder anzeygen der missethat machen / hüten / vnd wer das nicht thät / der würd deßhalb gemelter seiner beschwerd selbs vrsach sein. Vnd soll in disem fall der Ankläger allein sein kosten / vnd der Beklagt dergleichen sein atzung / nach dem er seinē verdacht vrsach geben / auch entrichten / vnd

ten/vnd die Oberkeyt die vbrigen Gerichts kosten/als für den Nachrichter vnd andere Diener des Gerichts oder Gefängniß halber selbs tragen. Woh aber solch peinlich frag diser vñ des Heyligen Reichs rechtmeßigen Ordnung widerwertig gebraucht würde/so werē dieselben Richter als vrsächer solcher vnbillicher peinlicher frag sträflich. Vnd sollen darumb nach gestalt vnd gelegenheyt der vberfahrung/wie recht ist/straff vnd abtrag leyden/vnnd mögen darumb vor jhrem nechstē ordenlichē Obergericht gerechtfertigt werdē.

Von beweisung der missethat.

WO der beklagt nichts bekennen/vnd der Ankläger die beklagten mißhandlung beweisen wolt/damit soll er/als recht ist/zugelassen werden. 62

Von vnbekanten Zeugen.

VNbekannte Zeugen/sollen auff anfechtung des gegentheyls nicht zugelassen werden/es würd dann durch den/so die Zeugen stellet/stattlich für bracht/daß sie redlich vnd vnuerleumbt weren. 63

Von belohnten Zeugen.

BElohnte Zeugen/sein auch verworffen/vnd nicht zuläßig/sonder peinlich zustraffen. 64

Wie Zeugen sagen sollen.

DJe Zeugen sollen sagen/von jrem selbs eygē waren wissen/mit anzeygung jres wissen gründlicher vrsach. So sie aber von frembden hören sagē würdē/dz soll nit genugsam geacht werdē. 65

Von

Von genugsam Zeugen.

66 GEnugsame Zeugen sein die / die vnbeleumbder vnd sonst mit keiner rechtmeßigen vrsach zuuerwerffen sein.

Von genugsam Gezeugniß.

67 SO ein missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen / die von einem waren wissen sagen / bewisen wird / darauff soll / nach gestalt der verhandelung mit peinlichem Rechten volnfahrn vnd geurtheylt werden.

Von falschen Zeugen.

68 WO Zeugen erfunden oder vberwunden werdē / die durch falsche boßhafftige zeugschafft jemañ zu peinlicher straff vnschuldiglichen bringen / oder zubringen vnderstündē / die haben die straff verwirckt / in welchen sie den vnschüldigen / als obsteht / haben bezeugen wöllen.

So der beklagt nach der beweisung nicht bekennen wolt.

69 SO der beklagt nach gnugsamer beweisung noch nicht bekennen wolt / soll jhm angezeygt werden / daß er d' missethat bewisen sey / ob man dardurch sein bekantniß dester eher auch erlangen köndt / ob er aber dannoch darüber nachmals nicht bekeñen wolt / daß er doch / als obsteht / gnugsam bewisen were / so soll er nicht desto weniger d' beweißtē missethat nach / ohn einig peinlich frage verurtheylt werden.

Von

Von stellung vnd verhörung der Zeugen.

NAch dem aber noth ist / daß die zeugschafft dar- 70
auff jemañ zu peinlicher straff soll verurtheylt
werden/gar lauter vnd rechtfertig sey/So wol-
len wir/woh eins beklagten missethat verborgen wer/
vnd er derselbigen auff frag/wie vorstehet/ nicht be-
kentlich sein/vnd doch der ankläger die beklagten ver-
neinten missethat beweisen wolt/ vnd damit zugelas-
sen wirde/ daß er der ankläger seine Artickel/die er be-
weisen will/ordenlich auffzeichen lasse/vnd dem Rich-
ter in schrifft vberantwort mit meldung/wie die Zeu-
gen heissen/ vnd woh sie wohnen / damit als dann da-
rauff durch etliche auß den Vrtheyler/ oder aber andere
verordnete Commissarien/wie vnderschidlich hernach
davon geschriben steht/ kundschafft notturfftiger vnd
gebürlicher weiß verhört werde.

Von den kundschafft Verhörern im Gericht.

SO nun dasselbig peinlich Gericht mit personen 71
die solche kundschafft rechtmäßiger weiß zuuer-
hören geschickt vnd verständig sein / besatzt ist/
so soll der Richter sampt zweyen auß denselben darzu
tüglich vñ dem Gerichtschreiber gemelte kundschafft
wie sich in Recht gebürt / mit fleiß verhören / vnd son-
derlich eygentlich auffmercken / ob der Zeuge in seiner
sag würde wanckelmütig vnd vmbstendig erfunden/
solche vmbstende/vñ wie er den Zeugen in eusserlichen

geberden vermerckt zu dem handel auffschreiben.

Von kundschafft verhörern ausserhalb des Gerichts.

72 SO aber ein peinlich Gericht/wie dann im Reich an viel orten befunden/mit solchem obgemelten darzu verständigen Personē/nicht besetzt were/ wiewol dann sonst nach vermöge gemeyner Rechtē in peinlichen sachen/ausserhalb derselben Gerichts Personen/nicht kundschafft verhörer/oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil aber an verständigen kundtschafft verhörern vil gelegē ist/ darmit dañ auß vnuerstande diser kundtschafft verhörer kein verkürtzung geschehe/So ordnen vnd wöllen wir/ woh obgemelter mangel erscheinet/daß diß falls die obgedachtē verzeichetē weisung Artickel durch dē Richter vñ vier Schöffen/doch on nachtheyl oder kosten der Partheyen/ der vorgemelten nechsten Oberkeyt zugeschicket/vnd darbey gelegenheit vnd gestalt der sachen/so vil sie der bericht empfangen/angezeigt werde/darauff dañ die selbig Oberkeyt verständige kundschafft verhörer/vngeacht/ob sie nicht des Gerichts weren/auff ansuchung des/der kundschafft füren will/verordnen/vñ ob es die notturfft erfordert vnd begert würd/ Compulsorial/ vnd Compaßbrieff geben soll/dardurch die Zeugen zu gebürlicher sag zubringen seind. Vñ soll demnach gemelte Oberkeyt/ souil an jhr ist/ allen fleiß thun/ vnd weß sie selbs nicht verstünd/bey rechtuerstendigē raths pflegen/damit solche kundschafft dem Rechten gemeß verhört werde/doch auch ohne der Partheyen kosten vnd nachtheyl.

Von

Von öffnung der kundschafft.

SO dañ solche kundschafft verhört ist / soll es mit 73
eröffnung derselben also gehalten werden/nemlich/würde kundschafft vor etlichen eins peinlichen Gerichtspersonen/die diser sachen verständig/gehört/so soll der Richter zu eröffnung derselben kundschafft tag ansetzen/vnd schrifftliche einrede/vñ schutzrede zulassen / auff form vnd maß/wie hernach volgt.

WO aber auß mangel/verständiger Personen des peinlichen Gerichts durch Commissari ausserhalb des Gerichtes / wie oben dauon geschriben steht / kundschafft verhört würde / oder die Schöffen desselben peinlichen Gerichts nicht beyeinander gesessen weren/also daß auff jhr zusamen bringen/vbriger vnkost vnd verzug gehn würde. Dieweil dann jr versamlung zu einer jeden solchen handlung nicht fürträglich noch von nötē ist/vñ derhalb vnkost vnd verzug des Rechten verhut werde / Ordnen vnd wollen wir daß in disem fall die Commissari vnd kundschafft verhörer derhalb nachuolgend̄ massen handeln sollē.

ANfänglich sollen die gemelten Commissari vnd kundschafft verhörer/den Partheyen zu öffnung der kundschafft tag ansetzen/vnd auff solchen bestimpten tag beyden theylen abschrifft / auff leidliche belohnung dauon geben / vnd ein zimlich zeit die sie nach gelegenheyt der sach / für noth ansehen vnd erkennen geben / damit solchs an die Sachwalter/vnd sonderlich an den Gefangen bracht / vnd sollen des gefangen beystender diß falls zu jm gelassen werden/

vnd wes dañ jeder theyl zu/oder in solchen kundschaften reden wil/ das soll er vor gedachten Kundschafft verhörern/in schrifften gezwifacht/ auff einem namhafften tag/den jhm die kundschafft verhörer derhalb nach gelegenheyt der sachen/ in zimlicher zeyt ansetzen sollen/fürbringen/vnd fürter die einschrifft bey den Kundschafften verhörern behalten/vñ die ander dem widertheyl behendigt werden/ sein gegenschrifft ob er wil/darauff zuthuen.

SO aber die partheyen derhalbē weiter schreiben wöllen/daß alles soll in schrifften geduppliert/ vñ in zeit/so die Kundschafft verhörer darzu bestimmen/beschehen/vnd doch kein theyl einer kundtschafft halb/vber zwo schrifft zuthun/darinn sie alle jhre behelff vnd notturfft fürbringen vnd damit beschliessen sollen/nicht zugelassen werden. Es were dañ sach/daß der verhörer/auß mercklichen/treffenlichen vnd bewegenden vrsachen befunden würde/daß ers gar nicht vmbgehn köndte/so soll er jeglichem theyl/ noch ein schrifft vnnd nicht mehr/auch inn zimlicher förderlicher zeit zulassen. So dañ nun also die kundschafft verhört/eröffnet/vnd von beyden theylen/ jhr ein/vnnd zureden einbracht vnd beschlossen werden/ soll der Kundschafft verhörer oder Cōmissarius solchs alles der Oberkeyt die jhn zu solcher verhörung verordnet/zum förderlichsten vbersenden/welche Oberkeyt als dann jhren Rathschlag dem Richter/ vor dem solche rechtfertigung hanget/was in solcher sachen zuerkennen sein soll/zuschicken.

Von

Von kundschafft deß beklagten zu seiner entschüldigung.

SO ein beklagter kundschafft vnd weisung füren 74
wolt/die jhn von seiner verklagtē missethat entschuldigen solt/so dann der Richter solche erbottene weysung für dienstlich acht/so soll es mit volnfürung derselben auch vorgemelter massen/vnd darzu wie von solcher außfürung der vnschuld hernach in dem cli. Artickel anfahend/Item/so jemann einer that bekentlich ist/ꝛc. Vnd in etlichen Artickeln darnach klärlicher/mehr vnd weiter funden wird/gehalten werden.

Von verzerung der Zeugen.

WEr in peinlichen sachen kundschafft führt/der 75
soll einem jeglichen Zeugen/von gemeynē Leuthen vnd Fußgengern für seinen kosten einen jedē tag/dieweil er in solcher Zeugschafft ist/acht Creutzer oder so viel werts/nach eins jeden lands müntz gelegenheyt geben. Aber mit andern vnd mehrern Personen soll es derhalb nach erkantniß der kundschafft verhörer gehalten werden.

Kein Zeugen für Recht zuuergleidten.

ES soll kein Parthey noch Zeuge vor dē Richtern 76
oder Commissarien vor peinlicher rechtfertigung vergleydt werden/Aber für gewalt mögē die Partheyen vnnd Zeugen für Gericht vergleydt werden.

Das Recht fürderlich ergehn zulassen.

77 VNkosten zuuermeyden/Setzen vnd ordnen wir/ daß inn allen peinlichen Sachen dem Rechten schleuniglich nachgegangen/verholffen vnd gefährlich nicht verzogen werde.

Von benennung endliches Rechttags.

78 SO der kläger auff des beklagten eygen bekeñen/ oder einbrachte vnd volnfürte kundschafft vnd beschluß/wie obstehet vmb einen endlichen Rechttag bitt/der soll jhm fürderlich ernennt werden. Wo aber der ankläger vmb den endlichen Rechttag nicht bitten wolt/so soll derselb endlich Rechttag auff des Beklagten bitt auch ernennet werden.

Den beklagten den Rechttag zuuerkünden.

79 DEm/so man auff bitt des Anklägers mit endlicher peinlicher rechtfertigung straffen wil/so soll das zuuor drey tag angesagt werdē/damit er zu rechter zeit seine Sünde bedencken/beklagen vnd beichten möge/vnd so er des heyligen Sacraments zu entpfahen begert/das soll man jm ohn weigerung zu reichen schuldig sein/man soll auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem verklagten in die gefängniß verordnen/die jhn zu guten seligen dingen vermahnen/vnd jm in dem außführen vnd sonst nicht zuuil trincken geben/dardurch sein vernunfft gemindert werde.

Verkündung zum Gericht.

80 VOm Gericht soll verkündigt werden/wie an jedem ort mit guter gewonheyt herkommen ist.

Vnderredung der Vrtheyler vor dem Rechttag.

81 ES sollen auch Richter vnd Vrtheyler vor dem Rechttag alles einbringen/hören lesen/dz alles wie hernach in dē clxxxj. anzeigt wird/ ordenlich beschriben/vnd für Richter vnd Vrtheyler bracht werden. Darauff sich Richter vnd Vrtheyler mit einander vnderreden vnd beschliessen/was sie zu Recht sprechen wöllen. Vnd woh sie zweiuelich sein/sollen sie weiter raths pflegen/bey den rechtuerstendigen/vñ an enden vnd orten/wie zu end diser vnser Ordnung angezeygt/vnd als dann die beschlossen Vrtheyl zu dem andern Gerichtshandel auch auffschreibē lassen nach der formen wie hernach in dem cxc. anfahend/Item/ so nach laut diser vnser vñ des Heyligen Reichs Ordnung/ꝛc. funden wird/damit solche Vrtheyler nachmals auff den endlichen Rechttag/wie hernach von öffnung solcher Vrtheyl geschriben steht/vnseumlich also geöffnet werden.

Von besitzung vnd beleuttung des endlichen Gerichts.

82 AN dem Gerichtstag/so die gewöhnliche Tagzeyt erscheint/mag man das Peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleutten/vnd sollen sich Richter vnd Vrtheyler an die Gerichtsstatt fügen/

fügen / da man das Gericht nach guter gewonheyt pflegt zusitzen / vñ soll der Richter die Vrtheyler heissen nidersitzen / vnnd er auch sitzen / seinen Stab oder bloß Schwerdt / nach ländlichem herkomen eines jeden orts in den Händen haben / vnd ehrsamlich sitzen bleiben / biß zu end der sachen.

Dise vnser vnd des Heyligen Reichs Ordnung gegenwertig zuhaben / auch den Partheyen / darinn jhr nottürfft nicht zuverbergen.

83 IN allen peinlichen Gerichtlichen händeln sollt der Richter vnd Schöffen dise vnser ordnung vnd satzung gegenwertig haben / vnd darnach handeln / auch den Partheyen / soviel jhnen zu jhren sachen noth ist / auff jhr begern / diser vnser Ordnung vnterrichtung geben / sich darnach wissen zuhalten / also damit sie durch vnwissenheit derselbigen nicht verkürtzt oder geferd werden. Man soll auch den Partheyen der Artickel / so sie auß dieser vnser Ordnung nottürfftig sein / auff jhr begern vmb leidliche belohnung abschrifft geben.

Von der Frag des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.

84 SO das Gericht also gesessen ist / so mag der Richter jeden Schöffen besonder also fragen. N. ich frage dich ob das endlich Gericht zu peinlicher handlung wol besetzt sey. Wo dann dasselbig Gericht nicht vnder siben oder acht Schöffen besetzt ist / soll jeder

Schöff

Schöffalso antworten: Herr Richter/ das peinlich endlich Gericht ist nach laut Keyser Carls deß fünfften/ vnd deß Heyligen Reichs Ordnung wol besetzt.

Wañ der beklagt offenlich in den Stock/ Pranger oder Halseisen gestelt werden sol.

SO wider den beklagtē die Vrtheyl zu peinlicher 35
Straff endlich beschlossen wird/ woh dañ herkommen ist/ den Vbelthäter/ darnor oder nach am Marck oder platz/ etlich zeit offenlich in Stock/ Pranger/ oder Halßeisen zustellen/ dieselbig gewonheyt sol auch gehalten werden.

Den Beklagten für Gericht zuführen.

DArnach sol der Richter beuehlen/ daß der Be- 36
klagt durch den Nachrichter vnnd Gerichtsknecht wol verwart/ für dz Gericht bracht werd.

Von beschreyen deß Beklagten.

MIt dem beschreyen der Vbelthäter/ sol es im sel 37
bigen stück auff gegenwertigkeyt vñ beger deß Anklägers/ nach jedes Gerichtes guter gewonheyt gehalten werden. Wo aber der Beklagt vnschuldig erfunden wird/ also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt/ vnd nicht dester weniger der Beklagt Rechts begert/ so wer solchs beschreyens nicht noth.

Von Fürsprechern.

88 Klägern vnd antwortern/ sol jedē theyl auff sein begern ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden/ dieselben sollen bey jrē Eyden die gerechtigkeit vnd warheit auch die Ordnung diser Vnser satzung fürdern/ vnd durch keynerley gefährligkeit mit wissen vñ willen verhindern oder verkerē/ das sol jhn also durch den Richter bey jhrē pflichten beuohlē werden/ doch daß derselbig Schöff/ der also deß anklägers Fürsprech gewest/ sich hinförter beschliessens ō vrtheil enthalt/ vnd die andern Richter vnd Schöffen nichts desto minder volnfarē sollen/ doch sol jn der klāger vñ antworter willen stehen jren redner auß den Schöffen oder sonst zunemen/ oder jhn selbs zuredē/ welcher aber einen Redner ausserhalb der geschwornen Gericht Schöffen nimpt/ derselb redner sol zuvor dem Richter schweren/ sich mit solchen seinen reden zuhalten/ wie oben in diesem Artickel der Fürsprechen halb/ so auß den Schöffen genommen werden/ gesatzt ist.

Item/ in dem nechst nachgesatztē Artickel/ der klag/ soll der Fürsprech/ wo erstlich ein A. steht/ deß Klägers namen/ vñ bey dem B. deß Beklagten namen melden/ fürter bey dem C. sol er die vbelthat/ als Mord/ Rauberey/ Dieberey/ Brand/ oder andere/ wie jder that namen hat/ auff das kürtzest anzeigen. Vnd ist nemlich zumärcken/ so die klag von Ampts wegen geschehen/ daß allwegen inn einer jeden solchen Klag zu samps dem namen deß Anklägers/ soll also gesetzt werden.

Klag von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

Bitt der Fürsprechen der von Ampts wegen oder sonst klagt.

Herr

HErr der Richter/A. der Ankläger/klagt zu B. 89
dem vbelthäter/so gegẽwertig vor Gericht steht/
der missethat halb/so er mit C. geübt/wie solch
klag vormals vor euch fürbracht ist/vñ bitt dz jhr der
selben klag halb/alle eynbrachte handlung vnd auß-
schreiben/wie das alles nach löblicher rechtmäßiger
Keyser Carls deß fünfften/vnd deß Heyligen Reichs
peinlichen Gerichts ordnung vormals genugsamlich
geschehen/fleißig ermessen wöllet/vnd dz darauff der
Beklagt vmb die vberwunden vbelthat/mit endlicher
Vrtheyl vnd Recht peinlich gestrafft werde/wie sich
nach Ordnung gemelter Gericht gebürt vñ recht ist.

Item/wo der Fürsprech die obgemelte klag vnd bitt
mündlich nicht reden künd/so mag er die schrifftlich
in das Gericht legen/vnd also sagen: Herr Richter/ich
bitt euch jhr wollet eweren Schreyber deß Anklägers
klag vnd bitt/auß der eyngelegten Zettel offenlich ver
lesen lassen.

Was vnd wie der Beklagt durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

WOb dañ der Beklagt der Missethat darvor be- 90
ständiger weiß bekenntlich geweßt/oder deßge
nugsam vberwisen worden were/wie vor von
genugsamer beweisung vñ solchem bestendigen beken
nen klärlich gesatzt ist. So mag er nichts anders dann
vmb gnad bitten oder bitten lassen/hett er aber der
missethat also nicht bekennt/oder wo er die angezogen
that bekañt/vnd derhalben solche vrsachen fürbracht
hett/dardurch er verhoffet vonn peinlicher straff

entschüldigt zuwerden / so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen / wie hernach folgt:

Item / woh im nechsten nachfolgenden Artickel ein B. stehet / soll der Beklagt bey dem A. der Kläger / vnnd bey dem C. die beklagt Vbelthat / kurtz gemeldt vnd verstanden werden.

Herr Richter / B. der Beklagt antwort zu der beklagten missethat / so durch A. als Kläger wider jhn geschehen ist / die er mit C. geübt haben sol / inn aller massen wie er vormals geantwort hat / vnnd genugsam fürbracht ist. Vnd bitt / daß jhr derselben beschehen klag vnd antwort halb / alle handlung vnd auffschreybung / wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Keyser Carls deß Fünfften / vnd deß Heyligen Reichs peinlicher Gerichtsordnung vormals genugsamlich für vnd eynbracht / fleißig wolt ermessen / vnnd daß er auff sein erfundene vnschuld mit endlicher Vrtheyl vñ Recht sampt erstattung deß auffgangen Gerichtskosten vnd schaden ledig erkeñt werde / vnnd der Ankläger straff vnd abtrag halb / nach laut dieser peinlichen Keyserlichē Gerichtsordnung / zu endlichem außtrag vor dem Gericht / als obangezeigt / verpflicht werde.

Item / woh der erlangt Fürsprech diese obgemeldte antwort vnd bitt mündlich nicht reden künd / mag er die schrifftlich für den Richter legen / vnnd diese meynūg sagen: Herr Richter ich bitt euch / laßt deß beklagten antwort vnnd bitt / auß dieser eyngelegten Zettel / ewern Schreyber offenlich verlesen / auff solche bitt sol der Richter dem Gerichts Schreyber befehlen / die gemelten eyngelegten Zettel zuuerlesen.

Von.

Von verneinung der missethat / die vormals bekennt worden ist.

WIrdet der beklagt auff den endlichē Rechtstag der missethat leugnen / die er doch vormals ordenlicher beständiger weiß bekañt / der Richter auch auß solchem bekañtniß inn erfahrung allerhand vmbstände so vil befunden hett / daß solch leugnen võ dem Beklagten allein zuuerhinderung deß Rechten wird fürgenommen / wie hieuor im lvj. Artickel / vnnd in etlichē Artickeln hernach biß auff den lxviij. Artickel von beständiger erkañtniß funden wird. So sol der Richter die zween geordentē Schöffen / so mit jhm solche verlesene Vrgicht vnd bekanntniß gehört haben / auff jhre Eyde fragen / ob sie die verlesene Vrgicht gehört haben. Vnd so sie ja darzu sagen / so sol der Richter in allwegē bey den Rechtverstendigē oder sonst an orten vnd enden / als hernachmals angezeigt / rathspflegen / vñ nach dem solche zween Schöffen in diesem fall nicht als Zeugen / sonder als mit Richter handeln / ollen sie derhalb vom Gericht oder der Vrtheyl nicht außgeschlossen werden. 91

Wie der Richter vnd Schöffen oder Vrtheyler nach beyder theyl / vnd allem fürbringen auch entlichem beschluß die Vrtheyl fassen / vnd wie auch nachmals die Schöffen oder Vrtheyler durch den Richter gefragt werden sollen.

92 NAch beyder theyl vnd allem fürtrag/auch endlichem beschluß der Sachen/sollen der Richter/ Schöffen vnd Vrtheyler alle Gerichtliche fürträg vñ handlung für sich nemen/mit fleiß besichtigen vnd erwegen/vnd daruff nach jhrem besten verstäntniß diser Vnser peinlichen Gerichtsordnung/nach gelegenheyt eines jeglichen falls/am aller gleichesten vñ gemeßigsten Vrtheil in Schrifft fassen lassen/vñ so die Vrtheil also verfast/soll darauff der Richter fragen/ N. Ich frage dich deß Rechtens.

Darauff sollen die Schöffen vnnd Vrtheylsprecher vngefährlich also antworten:

93 HErr Richter/ich sprich/es geschicht billich auff alles Gerichtlich eynbringen vnd handlung/was nach deß Gerichtsordnung Recht vnnd auff genugsame alles fürtrags besichtigūg in Schrifften zu vrtheyl verfaßt ist.

Wie der Richter die Vrtheyl öffnen soll.

94 VFF obgemelten beschuß der Schöffen vnnd Vrtheiler/soll der Richter die endlichen Vrtheil/so also inn schrifften verfaßt ist/durch den geschworne Gerichtschreiber/in beyseyn beyder partheyen offenlich verlesen lassen/vnd wo peinlich straff erkant wird/so soll ordenlich gemelt werden/wie vñ welcher massen die an leib oder leben geschehē soll/wie dañ peinlicher straff halb hernach im ciiij. Artickel/vnd etlichen blettern darnach funden vnd angezeigt wird. Vnd wie der Schreyber solche Vrtheil die sich obgemelter massen

sen eröffnen vnnd lesen gebürt/formen vnd beschreyben sol/wird hernach im cyc. Artickel funden.

95 DJe vorgesetzten rede/so vor Gericht beschehen sollen/lauten als auff einen Kläger vnnd auff einē Antworter. Aber es ist nemlich zumärcken/wo mehr dañ ein Kläger oder ein Antworter im rechten stünden/daß als dañ dieselben wörter/wie sich von mehr Personen zureden gezimpt/gebraucht werden sollen.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

96 WAñ der Beklagt endlich zu peinlicher straff gevrtheilt wird/sol der Richter an den orten da es gewonheyt/seinen Stab zerbrechen/vñ den Armen dem Nachrichter beuehlen/vñ bey seinem eyd gebieten/die gegeben Vrtheyl getrewlich zu volnziehen/damit vom Gericht auffstehen/vñ darob halten/damit der Nachrichter die gesprochen Vrtheil/mit guter gewarsam vnd sicherheyt volnziehen möge.

Deß Nachrichters Fried außzuruffen.

97 SO der Richter nach der Endvrtheil sein Stab gebrochen hat/deßgleichen auch so der Nachrichter den Armen auff die Richtstatt bringet/soll der Richter öffenlich außruffen oder verkünden lassen/vnd von der Oberkeyt wegen bey Leib vñ Gut gebieten/dem Nachrichter keynerley verhinderung zuthun/auch ob jhm mißlüng/nicht hand anzulegen.

Frag

Frag vnd antwort nach volnziehung der Vrtheyl.

98 WAnn dann der Nachrichter fragt / ob er recht gericht hab / so soll derselbig Richter vngefährlich auff diese meynung antworten / So du gericht hast wie Vrtheyl vnd Recht geben hat / so laß ich es dabey bleiben.

So der Beklagt mit Recht ledig erkannt würd.

99 WVrd aber der Beklagt mit Vrtheil vnd Recht ledig erkennt / mit was maß das geschehe / vnnd die Vrtheyl anzeigen würde / dem solt / wie sich gebürt / auch gefolgt vnd nachgegangē werden. Aber deß abtrags halb / so der ledig erkañt / als kläger begeren wird / sollen die theyl als dann zu endlichem Bürgerlichem Rechtē für das Gericht / wie hievor daruon angezeygt vnd gemelt ist / gehalten werden.

Von vnnottürfftigen / vnnützen / gefährlichen fragen / so vor Gericht beschehen

100 NAch dem auch Vns angelangt ist / dz bißher an etlichen peinlichē Gerichten / vil vberflüßige frag vnd andingung gebraucht / die zu keiner erfahrūg der warheyt oder gerechtigkeyt noth seyn / sonder allein das Recht verlängern vnd verhindern / solche vnd andere vnzimliche mißbreuch / so das Recht ohn noth verziehen oder verhindern / oder die Leuth gefährn / wöllen wir hiemit auffgehaben vnd abgethan haben.

haben. Vnd woh an die Oberkeyt gelangt/ daß darwider gehandelt wird/ soll sie das ernstlich abschaffen vnd straffen/ so offt das zu schulden kompt.

Von Leibsstraffen/ die nit zum tod oder ewiger Gefängniß gesprochen werden/ vnd von Amptswegen beschehen.

101 WJe straff am Leib oder Gliedern/ die nicht zum tod oder ewiger gefängniß sein/ vñ offenlicher that halb von Ampts wegen geschehen/ durch den Richter erkannt mögen werden/ dauon wirdt die form deß vrtheyls hernach in dem cvcvj. Artickel funden/ anfahend: Item so ein Person/ ꝛc.

Von Beichten vnd vermahnen/ nach der vrtheylung.

102 NAch der vervrtheylung deß Armen zum tod/ sol man jhn anderwerdt beichten lassen/ auch zum wenigstē ein Priester oder zwen am außführen/ oder außschleyffen bey jhm seyn/ die jn zu der lieb Gottes/ rechtem glauben vnd vertrawen zu Gott vnd dem verdienst Christi vnsers Seligmachers/ auch zu bereuwung seiner Sünde vermahnen. Man mag jhm auch in dem führen für Gericht/ vnd auß führen zum tode stätigs ein Crucifix für tragen.

Daß die Beichtvätter die Armen bekanter warheyt zu laugnen nit weisen sollen.

103 DJe Beichtvätter der Vbelthäter / sollen sie nit weisen / was sie mit der warheyt / auff sich selbst oder andere Personen bekañt haben / wider zu laugnen / wañ niemand gezimpt den Vbelthätern jhre boßheyt wider gemeynen nutz vñ frosñen Leuthen zu nachtheyl / mit vnwarheyt bedecken / vnd weiter vbel sterckē zuhelffen / wie am xxxj. Artickel anfahend / Jtē so ein vberwundner mißthäter / ꝛc. meldung beschicht.

Ein Vorred / wie man Missethat peinlich straffen soll.

104 WAnn jemañ Vnsern gemeinē geschriben Rechten nach / durch ein verhandlung das leben verwirckt hat / sol man nach guter gewonheit / oder nach ordnung eines guten rechtuerständigen Richters / so gelegenheit vnd ergerniß der vbelthat / ermessen kan / die form vnd weiß derselben tödtung halten vnd vrtheylen. Aber in fällen darumb / oder derselben gleichen / Vnser Keyserlich Recht nicht setzen oder zulassen / jemand zum tod zustraffen / haben wir in diser Vnser vnd deß Reichs Ordnung auch keinerley Todstraff gesetzt / aber in etlichen Missethaten / lassen die Recht peinliche straff am leib oder gliedern zu / damit dennoch die gestraffren bey dem leben bleiben. Dieselben straff mag man auch erkennen vnnd gebrauchen / nach guter gewonheyt eines jeden Lands / oder aber nach ermessung eines jeden guten verständigen Richters / als oben von tödten geschrieben stehet. Wann Vnser Keyserlich Recht / etlich peinlich straff setzē / die

nach

nach gelegenheyt dieser zeit vnnd Lande vnbequem/ vnnd eins theyls nach dem Buchstaben nicht wol möglich zugebrauchen weren/ darzu auch dieselben Recht die form vnnd maß einer jeglichen peinlichen straff nicht anzeygen/ sonder auch guter gewohnheit

oder erkantniß verständiger Richter beuehlen/vnd in derselben wilkühr setzen/die straff nach gelegenheit vñ ärgerniß der Vbelthat/auß lieb der gerechtigkeyt/ vñ vmb gemeynes nutz willen zuordnen vnd zumachen. Aber sonderlich ist zumärcken/in was sachen/oder derselben gleichen/vnser Keyserlich Recht keinerley peinlicher straff am leben/ehren/leib oder gliedern setzen/ oder verhengen/dz Richter vnd Vrtheyler darwider auch niemand zum tod oder sonst peinlich straffen. Vnd damit Richter vnd Vrtheyler die solcher Rechten nicht gelehrt seyn / mit erkanntniß solcher straff desto weniger wider die gemeldten Rechten/ oder gute zuläßige gewohnheyten handeln/so wird hernach von etlichen peinlichen straffen/wann vnd wie die gedachten Recht guter gewonheyt vnd vernunfft nach geschehen sol/gesatzt.

Von vnbenannten peinlichen fällen vnd straffen.

105 FErner ist zumärcken/inn was peinlichen fällen oder verklagungen/die peinliche straff in diesen nachfolgenden Artickeln nicht gesetzt oder genugsam erklärt oder verständig were/sollen Richter vnd Vrtheyler/so er zu schulden kompt/raths pflegē/ wie in solchen zufälligē oder vnverständlichen fällen/ vnsern Keyserlichē Rechten/vnd diser vnser Ordnūg am gemäßigsten gehandelt vñ gevrtheylt werden sol/ vnd als dañ jhre erkantniß darnach thun. Wañ nicht alle zufällige erkantniß vnd straff in diser vnser Ordnung genugsam mögen bedacht vñ beschribē werden.

Wie

Wie Gottsschwerer oder Gottsläste-rung gestrafft werden sol.

SO einer Gott zumißt / das Gott nicht bequem 106
ist / oder mit seinen worten Gott / das jhm zuste-het / abschneidet / der Allmächtigkeyt Gottes / sein heylige Mutter die Jungfraw Maria schändet / sollen durch die Amptleuth oder Richter / vō Ampts wegen angenommen / eyngelegt / vnd darumb an leib / leben oder Glidern / nach gelegenheyt vnd gestalt der Person vnd Lesterung / gestrafft werden: Doch so ein solcher Lästerer angenom̄en vnnd eyngelegt ist / das soll an die Oberkeyt mit notturfftiger vnderrichtung aller vmbständ gelangen / die darauff Richtern vnd Yrtheylern bescheyd geben / wie solche lesterung den gemeinen vnsern Keyserlichen Rechten gemäß / vnd sonderlich nach Innhalt besonderer Artickeln vnsers Reichs Ordnung gestrafft werden sollen.

Straff der jehnen so einen gelehrten Eyd vor Richter vnd Gericht meyneydig schweren.

WElcher vor Richter oder Gericht einen gelehrtē 107
Meyneyd schwert / so derselbig Eyd zeitlich gut antrifft / daß in deß / der also fälschlich geschwo-ren hat / nutz kommen / der ist zuuorderst schuldig / woh er das vermag / solch fälschlich abgeschworē Gut dem verletzten wider zukehrē / sol auch darzu verleumbt vñ aller Ehren entsetzt seyn. Vnd nach dem im heyligen Reich ein gemeyner gebrauch ist / solchen falschschwe-

rern die zween finger damit sie geschworen haben/abzuhawen/dieselbigen gemeine gewöhnliche leibstraff wöllen wir auch nicht endern. Woh aber einer durch seinen falschen Eyd jemañ zu peinlicher straff schwüre/derselbig soll mit der peen/die er fälschlich auff einen andern schwert/gestrafft werdē. Wer solche falsch schwerer mit wissen/fürsetzlich vnd arglistiglich darzu anrichtet/der leidet gleiche peen.

Straff der/so geschworen Vrphede brechen.

108 WRicht einer ein geschworene Vrphed mit sachen vnd thaten/darumb er vnser Keyserlichē Rechten vnd dieser Ordnung nach/zum tod ohn das möcht gestrafft werden/derselben todstraff sol folg geschehen. So aber einer ein Vrphede mit sachen/darumb er das leben nicht verwirckt hat/fürsetzlich vnd freuenlich verbreche/der soll als ein meineydiger mit abhawung der hand oder finger vnd anderm/wie im nechst obgemelten Artickel berürt/gestrafft werden. Woh man sich aber weiter misset hat vor jhm besorgen müßte/soll es mit jhm gehalten werden/als im clxxvj. hernach darnon geschrieben steht/anfahend: Item/so einer ein vrphede freuenlich vñ fürsetzlich verbrochen.

Straff der Zauberey.

109 SO jemañ den Leutē durch Zauberey schaden od nachtheyl zufügt/soll man straffen vom leben zum tod/vñ man soll solch straff mit dem fewer thun. Woh aber jemañ Zauberey gebraucht/vnd damit

mit niemand schaden gethan hett/soll sonst gestrafft werden/nach gelegenheyt der sach/darinnen die Vrtheyler raths gebrauchen sollen/wie vom rath suchen hernach geschrieben steht.

Straff schrifftlicher vnrechtlicher peinlicher schmähung.

WElcher jemand durch schmachbrieff/zu Latein Libel famoß genañt/die er außbreytet/vnd sich nach Ordnung der Recht mit seinem rechten Tauff vñ zunamen nicht vnderschreibt/vnrechtlicher vnschuldiger weiß laster vnd vbel zumißt/woh die mit warheyt erfunden würden/daß der geschmächt an seinem leib/leben oder ehren/peinlich gestrafft werden möcht/derselbig boßhafftig Lästerer soll nach erfindung solcher vbelthat/als die Recht sagen/mit der pen/in welche er den vnschuldigen geschmächten durch sein böse vnwarhafftige lästerschrifft hat bringen wöllen/gestrafft werden. Vnd ob sich auch gleichwol die auffgelegt schmach der zugemessen that inn der warheyt erfünde/soll dannoch der Außrüffer solcher schmach/nach vermöge der Recht vnd ermessung deß Richters/gestrafft werden. 110

Straff der Müntzfälscher/vnd auch dero so ohn habend freyheyt müntzen.

IN dreyerley weiß wird die müntz gefälscht/erstlich/wann einer betrieglicher weiß eins andern zeychen darauff schlecht. Zum andern/wann einer vnrecht Metal darzu setzt. Zum driten/So einer 111

seind aber die gefangene allesam̃/ von der stunde jhrer vberantwortunge an/ dem Kärckermaister auff seine
4 gefahr vertrawet vnd beuohln: also/ daß woh eyner in der Gefängnisse etwa tod gefunden/ vnd man solches vmbkommens keyne gründliche wissenschafft hette/ derselbig tod eben dem Kärckermaister möchte zugerechnet werden/ es were denn/ daß er sich derwe-
5 gen rechtmäßiger weise könte entschuldigen. Darneben/ woh eyn gefangener/ vñ der von wegen sträfflicher Mißhandlunge beklagt/ durch verwarlosung/ hinläßigkeyt oder trunckenheyt des Kärckermaisters oder der seinigen/ auß auffgebrochener gefängnisse entkommen möchte/ wird er/ der Kärckermaister/ aller der jehnigen Burgerlicher vnnd Peinlicher straffen/ am Leibe oder am Gute/ wie sie villeicht dem Aufflüchtigen solten widerfahren sein/ nach erachtung des Richters schuldig/ vnd mag solche verwarlosung durch keynerley/ weder seine selbs/ noch seiner angehörigen eynes entschuldigung/ verantwortet werden.
6 Jedoch woh sich jrgend in Gefängnissen/ Brunst/ Bawfall vnnd dergleichen augenscheinlicher vnfall zugetragen/ würde der Kärckermaister eynes Mißthäters/ wie vorgemeldt/ Außbruche vnnd Fluchte frei sein/ vnnd sonderlich/ wann derselbigen dinge etwas ohn seine schuld geschehē. Im falle er aber durch arglistigkeyt/ gunst/ oder geschencke verführt/ die verschlossene gefängnisse geöffnet/ vnd also die Mißthäter hette außgelassen/ were er in allewege vom leben
7 zum tode zustraffen. So denn etwa an eynem orte/ zwen oder trej vber die Gefängnisse gesetzt würden/

vnd

vnd der tritt mit den gefangenen/wañ er sie auß hafften vnd banden erledigt/daruon liesse/werden die andere/woh sie anders jhm mit rath oder thate/ keine hülff oder fürschub bewisen/vnentgoltē/darzu schulde vnd straffe halben vnbeschwert vñ frey seyn. Sonst 8
mögen wol Verhüter der Gefängnissen/gefangene Mißthäter/welche jhnen auff Widerforderung vbergeben/mit Eisen vnd Fußbanden anstrengen/so fern sie solche gefangene an Waden/Schinbeinen/Füssen vnnd andern gliedmassen vnuerschrt/vnd keines weges gestümmelt/widerumb vberantworten. Vnd soll ein gefangener also bald auff geschehene bekanntniß Lebens verwirckter Mißhandlunge/oder so bald er durch zeugniß der Vbelthat schuldig vberwisen/mit Fuß oder anderen gefänglichen banden verhafft werden/biß darüber ein vrtheil ergehe. Deßgleichen sol auch demjehnigen/so durch auffbrechung der gefängnisse verstolener weise entlauffen möchte/widerfahren/dieweil er nach vermöge deß verdachtes solcher Fluchte halben/nu mehr für gewiß anzugreiffen gewesen. Ein junger soll genawer vñ stärcker denn 9
ein alter angestrengt/ein starcker oder gesunder gleiches falls/vester denn ein schwacher/krancker oder vnuermöglicher verwart/vnd also in anderen mehr gelegenheiten/da dem Kärckermeister etwa sondere fürsichtigkeit/in vnderscheidung der sachen vnd Personen zugebrauchen seyn wil/gehalten werden. Es 10
gebürt aber Kärckermeistern/die gefangene freundlich anzunemmē/mit behäglicher dienstbarer sanfftmütigkeit zu vnderhalten/vñ sie ja zum wenigsten/

115 SO ein Procurator fürsetzlicher gefährlicher weiß seiner Parthey in bürgerlichen oder peinlichen sachen zu nachtheyl/vnd dem widertheyl zu gut handelte/vnnd solcher vbelthat vberwunden würde/der sol zu forderst seinem theyl/nach allem vermögen seinẽ schaden/so er solcher sachẽ halb empfecht widerlegen/vnnd darzu in Pranger oder Halßeisen gestelt/mit Ruthen außgehawen/deß Lands verbotten/oder sonst nach gelegenheyt der mißhandlung in andere weg gestrafft werden.

Straff der vnkeuscheyt/so wider die natur beschicht.

116 SO ein Mensch mit einẽ Viehe/Mañ mit Mañ/Weib mit Weib vnkenschheit treiben/die haben auch das leben verwirckt/vñ man sol sie der gemeinen gewonheyt nach/mit dem Fewer vom leben zum tod richten.

Straff der vnkeuscheyt mit nahend gesipten Freunden.

117 SO einer vnkeuscheyt mit seiner Stieffrochter/mit seins Sons Eheweib/oder mit seiner Stieffmutter treibt/in solchem vnd noch nähern Sipschafftẽ sol die straff/wie davon in Vnserer vorfahren vñ vnsern Keyserlichen geschrieben Rechten gesetzt/gebraucht/vnd derhalb/bey den Rechtuerständigen raths gepflegt werden.

Straff der jehnen so Eheweiber oder Jungfrawen entführen.

So

SO einer jemand sein Eheweib / oder ein vnuer- 118
leumbde Jungfrawē wider deß Ehemañs oder deß ehelichen Vatters willen / einer vnehrlichen weiß entführet / darumb mag der Ehemañ oder Vatter / vnangesehen / ob die Ehefraw oder Jungfraw jhren willen darzu gibt / peinlich klagen / vnnd sol der Thäter / nach satzung vnser Vorfahrn vñ vnser Keyserlichen Rechten darumb gestrafft / vnd derhalb bey den Rechtuerständigen raths gebraucht werden.

Straff der nothzucht.

SO jemañ einer vnuerleumbtē Ehefrawen / Wid 119
wen oder Jungfrawen / mit gewalt vnd wider jhren willen / jhr Jungfräwlich oder Fräwlich ehr neme / derselbig Vbelthäter hat dz lebē verwirckt / vnd sol auff beklagung der benötigten in außführūg der mißthat / einem Rauber gleich / mit dem Schwerd vom leben zum tod gericht werden. So sich aber einer solches obgemelts mißhandels freuenlicher vnnd gewaltiger weiß / gegen einer vnuerleumden Frawen oder Jungfrawen vnderstünde / vñ sich die Fraw oder Jungfraw sein erwehrte / oder von solcher beschwerniß sonst errett würde / derselbig Vbelthäter sol auff beklagung der benötigten / in außführung der mißhandlung / nach gelegenheyt vnnd gestalt der Personen vnd vnderstanden missethat gestrafft werden / vñ sollen darinn Richter vnd Vrtheyler raths gebrauchen / wie vor in andern fällen mehr gesetzt ist.

Straff deß Ehebruchs.

120 SO ein Ehemann einen andern vmb deß Ehebruchs willen/den er mit seinem Eheweib verbracht hat/peinlich beklagt//vnd deß vberwindet/derselbig Ehebrecher samt der Ehebrecherin sollen nach sage vnser Vorfahren/vnnd vnser Keyserlichen Rechten gestrafft werden.

Item/daß es auch gleicher weiß in dem fall/so ein Eheweib jren Mann oder die Person/damit der Ehebruch volnbracht hett/beklagen wil/gehalten werden solle.

Straff deß vbels das in gestalt zwyfacher Ehe geschicht.

121 SO ein Ehemann ein ander Weib/oder ein Eheweib ein andern Mann/in gestalt der heyligen Ehe bey leben deß erstē Ehegesellen nimpt/welche Vbelthat dann auch ein Ehebruch vnnd grösser dann dasselbig laster ist/vnd wiewol die Keyserlichen Recht/auff solche Vbelthat kein straff am lebē setzen: So wöllen wir doch/welcher solchs laster betrüglicher weiß/mit wissen vnd willen vrsach gibt vnd volnbringet/daß die nit weniger/dann die Ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen.

Straff der jehnen so jhr Eheweiber oder Kinder vmb böses genieß willen/willig lich zu vnkeuschen wercken verkauffen.

122 SO jeman sein Eheweib oder Kinder/vmb einigerley genieß willen/wie der namen hett/willig

lich

lich zu vnehrlichen/vnkeuschen vnd schendlichen wercken gebrauchen leßt/der ist ehrloß/vnnd sol nach vermöge gemeiner Rechten gestrafft werden.

Straff der verkuplung vnd helffen zum Ehebruch.

NAch dem zum dickernmaln/die vnuerständigen Weibsbilde/vnd zuuor die vnschüldigen Meydlin/die sonst vnuerleumbde ehrliche Personen seind/durch etliche böse Menschen Mañ vnd Weiber/böser betrüglicher weiß/damit jhn jhr Jungfrewlich oder Fräwlich ehr entnommen/zu sündlichen fleischlichen wercken gezogē werden/dieselbigen boßhafftigen Kupler vnd Kuplerin/auch die jehnen so wissenlicher gefährlicher vnd boßhafftiger weiß jre Häuser darzu leyhen/oder solches in jhren Häusern zubeschehen bestatten/sollen nach gelegenheit der verhandlung vnd rath der Rechtuerständigē/es sey mit verweisung deß Lands/stellung in Pranger/abschneydung der Ohren/oder außhawung mit Ruthen/oder andern gestrafft werden. 123

Straff der Verrähterey.

WElcher mit boßhafftiger verrätherey mißhandelt/soll der gewohnheit nach/durch viertheilung zum todt gestrafft werden. Wer es aber ein Weibsbilde/die solt man ertrencken/vnd woh solche verrähterey grossen schadē oder ergerniß bringen möcht/als so die ein Land/Statt/seinen eygen Herren/bethgenossen/oder naher gesiptē Freund betreffe/ 124

so mag die straff durch schleyffen oder zangenreissen/ gemehrt/ vnd also zu tödlicher straff geführt werden. Es möcht auch die verrähterey allo gestalt seyn/ man möcht einen solchen mißthäter erstlich köpffen/ vnnd darnach viertheylen/ dz Richter vnd Vrtheyler nach gelegenheyt der that ermessen/ vnd erkennen/ vnnd woh sie zweyueln/ rath suchen sollen. Aber die jehnen durch welcher verkundschafftung Richter oder Oberkeyt die Vbelthäter zu gebürender straff bringē möchten/ dz mag on verwirckung eyniger straff geschehen.

Straff der Brenner.

125 ITem/ die boßhafftigen vberwundene Brenner sollen mit dem Fewer vom leben zum tod gericht werden.

Straff der Rauber.

126 EYn jeder boßhafftiger vberwundner Rauber sol nach vermög vnser vorfahrn/ vñ vnserer gemeiner Keyserlichē Rechten/ mit dem schwert/ oder wie an jedem ort in diesen fällen mit guter gewonheyt herkommen ist/ doch am leben gestrafft werden.

Straff der jehnen so auffruhr deß Volcks machen.

127 SO einer in einem Land/ Statt/ Oberkeyt oder Gebiet gefährliche fürsetzliche vnnd boßhafftige auffruhren deß gemeynē Volcks wider die Oberkeyt macht/ vnd das also auff jhn erfundē würde/ der soll nach gröss vnd gelegenheyt seiner mißhandlung

je zu

je zu zeiten mit abschlahung seines Haupts gestrafft/ oder mit ruthē gestrichen/ vñ auß der Land/ Gegend/ Gericht/ Statt/ Flecken oder Gebiet/ darinnen er die Auffruhren erweckt/ verweißt werden/ darinn Richter vnd Vrtheyler gebürlichs raths/ damit niemands vnrecht geschehe/ vnd solch böß lich empörung verhut/ pflegen sollen.

Straff der jehnen so böß lich auß tretten.

NAch dem sich vielälftig begibt/ daß mutwillige Personen/ die Leuth wider recht vnd billigkeit bedröhen/ entweichen vnd außtretten/ vnnd sich an end vñ zu solchen leuthen thun/ da mutwillige beschädiger/ enthalt/ hülff/ fürschub vñ beystand finden/ von denen die Leuth je zu zeiten wider recht vnd billigkeyt märcklich beschädigt werden/ auch fahr vnd beschädigung von denselbē leichtfärtigē personen warten müssen/ die auch mehrmals die leuth/ durch solche drohe vnd forcht wider recht vnd billigkeyt dringen/ auch an gleich vnd recht sich nicht lassen benügen/ derhalb solche für recht Landzwinger gehalten werden sollen. Derumb woh dieselben an verdächtliche end/ als obsteht/ außtretten/ die leuth bey zimlichem rechten vnd billigkeyt nicht bleiben lassen/ sondern mit bemelten außtretten/ von dem rechten vnd billigkeyt zubedrohen oder schrecken vnderstehn/ dieselben woh sie in Gefängniß kämen/ sollen mit dem schwert als Landzwinger vom leben zū tod gericht werdē/ vnangesehen/ ob sie sonst nichts anders mit der that gehandelt hettē. 123

Deß-

Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen den jehnen/die sich sonst durch etliche werck mit der that zu handeln vnderstehn. Woh aber jemand auß forcht eines gewalts/vnnd nicht der meynung gemeynt vom Rechten zudringen/ an vnverdächtliche ende entwiche/der hat dardurch diese vorgemelte straff nicht verwirckt/vnd ob dariñ eynicherley zweyuel eynfiele/ soll vmb weiter vnderrichtung an die Rechverständigen oder sonst/wie hernach gemeldt wird/gelangen.

Straff der jehnen/so die Leuthe böβlich beuehden.

129 WElcher jemand wider recht vnd billigkeyt mutwilliglich beucht/den richtet man mit dē schwerte vom leben zum tod. Doch ob einer seiner vehde halb von Vns oder Vnsern nachkommē am Reich Römischen Keysern oder Rönigen erlaubniß hett/ oder der/dē er also beuehdet/sein/seiner gesiptē Freundschafft oder Herrschafft/oder der jhren Feind wer/oder sonst zu solcher vehde rechtmäßig gedrungene vrsach hett/so soll er auff sein außführung derselben guten vrsachen/peinlich nicht gestrafft werden. In solchen fällen vnd zweyueln/soll bey den Rechtuerständigen/ vnnd an enden vnd orten/wie zu end dieser Vnser Ordnung angezeygt/ raths gebraucht werden.

Hernach

Hernach volgen etliche böse tödtung/ vnd von straff derselben Thäter.

Erstlich von straff der/die mit gifft oder Venen heymlich vergeben.

WEr jemañ durch Gifft oder Venen an leib oder leben beschädigt/ ist es ein Mañsbild/ der soll einem fürgesatzten Mörder gleich mit dem Radt zum todt gestrafft werden: Thät aber ein solche missethat ein Weibsbilde/ die soll man ertrencken/ oder in andere weg nach gelegenheyt/ vom leben zum tod richten. Doch zu mehrer forcht andern/ sollen solche boßhafftige mißthätige Personen/ vor der endlichen todstraff geschleyfft oder etlich griff in jhre leyb mit glüenden Zangen gegebē werden/ viel oder wenig/ nach ermessung der Person vnd tödtung/ wie vom Mord deßhalb gesetzt ist. 130

Straff der Weiber/ so jhre Kinder tödten.

WElches Weib jhr Kind/ das leben vñ glidmaß empfangen hett/ heymlicher/ boßhafftiger/ williger weiß ertödtet/ die werden gewöhnlich lebendig begraben vnd gepfälet. Aber darinnen ver- 131

zweiffelung zuuerhüten/mögen dieselben Vbelthäterin in welchem Gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist/ertrenckt werden. Woh aber solches vbel offt geschehe/wöllen wir die gemelten gewonheyt des vergrabens vnd pfälens/vmb mehr forcht willen/solcher boßhafftigen Weiber auch zulassen/oder aber daß vor dem ertrencken die Vbelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde/alles nach rath der Rechuerstendigen.

SO aber ein Weibsbild/als obsteht/ein lebendig glidmeßig Kindlein/das nachmals tod erfunden/heimlich geborn vñ verborgen hett/vnd so dieselbig erkündigte Muter deßhalb bespracht würdt entschüldigungs weiß fürgeben/als dergleichen jje zu zeitē/an Vns gelangt/wie das Kindlein on jr schuld tod von jhr geborn sein solt/wolt sie dann solch jr vnschuld durch redlich gut vrsachē/vñ vmbstende durch kundschafft außfüren/damit soll es gehaltē vñ gehandelt werden/wie am lxxiiij. Artickel anfahend/Jtē/so ein Beklagter kundschafft/ꝛc. funden wird/auch deßhalb zu weiter suchung/anzeigung geschicht/wann ohn obbestimpte genugsame beweisung/ist der angeregten vermeynten entschüldigung nicht zu glaubē/sonst möcht sich ein jede Thäterinn mit einem solchen gedichten fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig glidmeßig Kindlein also heimlich tregt/auch mit willen allein/vñ ohne hülff anderer Weiber gebirt/welche ohn hülffliche geburt mit tödlicher verdechtlicheit geschehen muß. So ist deßhalb kein glaublicher vrsach/dann daß dieselbig Mutter durch boßhaffti-

hafftigen fürsatz vermeint / mit tödtung des vnschüldigen Kindleins / daran sie vor in̄ oder nach d̄ geburt schüldig wird / jhre geübte leichtfertigkeyt verborgen zuhalten. Darumb wann ein solche Mörderinn auff gedachter jhrer angemasten vnbeweißten freuenlichē entschüldigung bestehn bleiben wolt / so soll man sie auff obgemelte genugsame anzeigung bestimpts vnchristlichen vnd vnmenschlichen erfunden vbels vnd mords halber / mit peinlicher ernstlicher frag zu bekentniß der warheyt zwingen. Auch auff bekentniß desselben mords zu endlicher todstraff / als obstehet vrtheylen. Doch wo eins solchen Weibs schuld oder vnschuld halb gezweiffelt wird / so sollen die Richter vnd Vrtheyler / mit anzeigung aller vmbstende bey den rechtuerstendigē oder sonst / wie hernach gemelt wird / raths pflegen.

Straff der Weiber / so jhre Kinder / vmb daß sie der abkomen / in gefährligkeyt von jnen legen / die also gefunden vnd ernehrt werden.

132 ITem so ein Weib jhr Kind / vmb daß sie deß abkom̄ / von jhr legt / vnd das Kind wird funden vnd ernehrt / dieselbig Mutter soll / woh sie deß vberwunden vñ beretten wird / nach gelegenheyt der sach vnnd rath der verstendigen gestrafft werden. Stirbt aber das Kind vom solchem hinlegen / so soll man die Mutter / nach gelegenheyt des gefährlichen hinlegens an leib oder leben straffen.

Straff der jehnen/so schwangern Weibsbilden Kinder abtreiben.

133 ITem/so jemañ einem Weibsbild durch bezwang essen oder trincken/ein lebendig Kind abtreibt/wer auch Mañ oder Weib vnfruchtbar macht/so solch vbel fürsetzlicher vnnd boßhafftiger weis beschicht/soll der Mañ mit dem Schwerdt/als ein Todtschläger/vnd die Fraw/so sie es auch an jhr selbs thäte/ertrenckt/oder sonst zum todt gestrafft werden. So aber ein Kind/das noch nicht lebendig wer/von einem Weibsbild getriben würd/sollen die Vrtheyler der straff halber bey den rechtuerständigen/oder sonst/wie zu end diser ordnung gemelt/rathspflegen.

Straff so ein Artzt durch sein Artzney tödter.

134 ITem/so ein Artzt auß vnfleiß oder vnkunst/vnd doch vnfürsetzlich jemã mit seiner Artzney tödtet/erfind sich dañ durch die gelerten vñ verständigē der Artzney/daß er die Artzney leichtfertiglich vñ verwegenlich mißbraucht/oder sich vngegründter vnzuläßiger Artzney/die jm nit gezimpt hat vnderstandē/vnd damit einem zum tod vrsach geben/der soll nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen/vnd nach rath der verständigen gestrafft werden/vñ in diſem fall allermeist achtung gehabt werden/auff leichtfertige leuth die sich artzney vnderstehen/vñ der mit keinem grund gelernet habē. Hett aber ein Artzt solche tödtung wil-

liglich

liglich gethan / so wer er als ein fürsätzlicher Mörder zustraffen.

Straff eygener tödtung.

WAnn jemann beklagt vnd in Recht erfordert oder bracht würde / von sachen wegen / so er der vberwunden sein leib vnd gut verwirckt hette / vnd auß forcht solcher verschulter straff sich selbs ertödt / des Erben sollen in diesem fall seins guts nicht vehig oder empfenglich / sondern solch Erb vnd Güter der Oberkreyt / der die peinlichen straff / buß vñ fell zustehen / heymgefallen sein. Woh sich aber ein Person ausserhalb obgemelter offenbaren vrsachen / auch in fellen da er sein leib allein verwirckt oder sonst auß kranckheyten des leibs Melancholey / gebrechlichheyt jrer sin / oder ander dergleichen blödigkeyten selbs tödet / derselben Erben sollen deßhalben an jhrer Erbschafft nicht verhindert werden / vnd darwider kein alter gebrauch / gewonheyt oder satzung statt haben / sondern hiemit reuocirt / caßirt vnd abgethan sein / vnd in diesem vnd andern dergleichen fällen / vnser Keyserlich geschriben Recht gehalten werden. 135 622

So einer ein schädlich Thier hett das jemanns entleibet.

HArt einer ein Thier / das sich dermassen erzeygt / oder sonst der art vnd eygenschafft ist / dardurch zubesorgen ist / daß es den Leuthen an leib oder leben schaden thun möcht / soll der Herr desselben Thiers solch Thier von jhm thun / dañ woh solch Thier 136

jemanu schaden thet oder entleibt/ soll der Herr des Thiers darumb nach gelegenheyt vnd gestalt der sachen vnb rath der rechtuerstendigen / oder an enden/ als hernach vermeldet/ gestrafft werden/ vnd souil dester mehr so er zuuor von dem Richter oder ander Oberkeyt des zuuor vermant oder gewarnet würde.

Straff der Mörder vnd Todschläger die kein gnugsam entschüldigung haben mögen.

137 EYn jeder Mörder oder Todschläger/ woh er deßhalb nicht rechtmeßig entschüldigung außführen kan / hatt das leben verwirckt. Aber nach gewonheyt etlicher gegend / werden die fürsetzlichen Mörder vnnd Todschläger einander gleich mit dem Rad gericht/ darinnen soll vnderscheid gehalten werden . Vnd also das der gewonheyt nach/ ein fürsetzlicher mutwilliger Mörder mit dem Rade/ vnd ein ander der ein Todschlag/ auß gechheyt vnd zorn gethan/ vnd sonst auch gemelte entschüldigung nicht hatt/ mit dem Schwerd vom leben zum tod gestrafft werden sollen. Vnd man mag in fürgesetztem Mord/ so der an hohen trefflichen Personen /des Thäters eigen Herrē/ zwischen Eheleuthen oder nahend gesipten Freunden geschicht / durch etlich leibstraff als mit Zangē reissen/ oder außschleyffung vor der entlichen tödtung vmb grosser forcht willen die straff mehren.

Von vnlaugbarn todschlägen die auß solchen vrsachen geschehen/ so entschüldigung der straff auff jhnen tragen.

Es

ES geschehen je zu zeiten entleibung / vñ werden doch die jehnen / so solch entleibung thun / auß guten vrsachen / als etlich allein von peinlicher vnd bürgerlicher straff entschüldiget. Vñ damit sich aber Richter vnd Vrtheyler an den peinlichen Gerichten / die der Recht nicht gelernt haben: in solchen fällen dester rechtmeßiger zu halten / wissen / vnd durch vnwissenheyt die Leut nicht beschweren oder verkürtzen. So ist von gemelten entschüldigten entleibungen geschriben vnd gesatzt / wie hernach volgt.

Erstlich von rechter notwehr / wie die entschüldiget.

WElcher ein rechte notwehr / zu rettūg seins leibs vñ lebens thut / vñ den jehnen / der jn also benötigt in solcher notwehr entleibt / der ist darumb niemanns nichts schuldig. 139

Was ein rechte notwehr ist.

SO einer jemann mit einem tödlichen waffen od wehr vberlaufft anficht oder schlecht / vnnd der benötigt kan füglich ohn fährligkeyt oder verletzung seines leibs / lebens / ehr vnnd guten leumuts nicht entweichen / der mag sein leib vnd leben ohn alle straff durch ein rechte gegenwehr retten. Vnd so er also den Benötiger entleibt / ist er darumb nichts schüldig / ist auch mit seiner gegenwehr / biß er geschlagen wird zu warten nicht schüldig / vnangesehen ob es den geschriben Rechten vnd gewonheyten entgegen wer. 140

Daß

Daß die notwehr bewisen werden soll.

141 WElcher sich aber nach erfindung der that/ eyner gethaner notwehr berhümbt oder gebrauchen will/vnd der ankläger der nicht geständig ist/so legt das Recht dem Thäter auff solche berhümbte nothwehr/obgemelter massen/zu recht genug zubeweisen/beweißt er die nicht/ er wird schüldig gehalten.

Wann vnd wie in sachen der nothwehr die weisung auff den ankläger/kompt.

142 SO der ankläger der ersten tödtlichen anfechtūg oder benötigung/darauff/als obsteht/die nothwehr gegründet/bekentlich ist oder bestēdig nit verleugnen kan/vnd dagegen sagt/daß der Todschläger darumb kein rechte entschuldigte notwehr gethan haben soll/wañ der entleibt hett fürgewenter bekentlicher anfächtigung oder benöttigung/ rechtmäßige vrsach gehabt/als geschehen möchte. So einer einen vnkeuscher werck halben bey seinē ehlichen Weib/Töchter oder an andern bösen sträfflichen vbelthaten fünde/vnd darumb gegen demselben vbelthäter tödtlich handlung/zwang oder gefängniß wie die recht zulassen/fürnem/oder dem entleibten hett gebürt den verklagten todschläger/von ampts wegen zufahen/vnd die notturfft erfordert jn mit Waffen solcher gefengniß halb zubedrohen/zwingen vnd nötigen/daß er also in recht zuläßiger weiß gethan hett/od̄ so der klä-

ger

ger in disem fall ein solche meynung fürgeb / daß der angezogen Todschläger darumb kein rechte notwehr gethan hett / wann er des entleibten / als er jhn erschlagen hett / gantz mächtig vnd von der benötigung / erledigt geweßt / oder meldet daß der entleibt / nach gegethaner ersten benötigūg gewichen / dē der Todschläger auß freyem vnd vngenöter ding nachgeuolgt / vñ in allererst in der nachuolg erschlagen hett. Mehr / so fürgewend wird / d' Todschläger wer dem benötigten wol füglicher weiß vnd ohn fährligkeyt seins leibs / lebens / ehren vnd guten leumuts halben entwichen / darumb die entleibung durch den verklagten Todschläger nicht auß einer rechten entschuldigten notwehr / sondern bößlich geschehen wer / vnnd darum peinlich gestrafft werden solt / ꝛc. Solch obgemelt vnd ander dergleichen fürgeben / soll der ankläger / wo er des geniessen wil gegen erfindung / daß der Todschläger durch den entleibtē / erstlich als vorsteht benötigt worden ist / beweisen / vnnd so er eine derselben obgemelten oder ander dergleichen rechtmäßigen verursachung gegen der ersten vnlaugbar anfechtung oder benötigung genugsam beweißt / so kan sich solcher Todschläger keiner rechten od' gäntzlichen entschüldigten notwehr behelffen / vnangesehen / ob außgeführt oder bestanden wird / daß jn der entleibt (als vor von der notwehr geschribē steht) erstlich mit einer tödlichen wehr angefochten vñ benötigt hatt. So aber der kläger der ersten erfunden benötigung halb / kein solche rechtmäßige verursachung bewieß / sonder der verklagt Todschläger seiner berhümbten notwehr halb auß-

fündig macht / dz er von dem entleibten mit einer tödtlichen wehr / als vor võ rechter notwehr gesatzt ist / erstlich angefochten worden wer. So ist die nothwehr durch den verklagten Todschläger außgefürt / vñ soll doch gemelte kundschafft beyder theyl miteynander zugelassen vnd gestelt werden. Nemlich ist hierinn zu mercken / so einer der ersten benötigung halb redlich vrsach zur notwehr gehabt / vnd doch in der that nicht alle vmbstände / die zu einer gantzen entschuldigten notwehr gehören / gehalten hett / ist noth gar eben zuermessen / wieuil od wenig der Thäter zur that vrsach gehabt habe / vnd daß fürter die straff an leib / leben / oder aber zu buß vnnd besserung erkannt werd / alles nach sonderlicher rathgebung der Rechtuerständigē / als hernach gemelt wird / wañ dise fäll gar subtile vnderscheid haben / darnach hierinn anders vnd anders schwerlicher od linder geurtheylt werden soll / welche vnderscheyd dem gemeynen Mann verständlich nicht zuerklären seind.

Von entleibung das niemanns anders gesehen hatt / vnd ein notwehr fürgewendt würde.

143 SO einer jemann entleibt / das niemann gesehen hatt / vnd will sich einer notwehr gebrauchen / der jhm die Kläger nicht gestehn / in solchen fällen ist anzusehen der gut vnd böß stand jeder Person / die statt da der Todschlag geschehē ist / was auch jeder für wunden vnnd wehr gehabt / vnd wie sich jeder theyl in dergleichen fällen / vor vnnd nach der that gehalten hab / welcher theyl auch auß vorgehenden geschichten

mehr

mehr glaubēs/vrsach/bewegung/vortheyls oder nutz haben mög den andern an dem ort als die that geschehen ist/zuerschlagen oder zubenötigen. Darauß kan ein guter verständiger Richter ermessen/ob der fürgewendten notwehr zuglauben sey/vnd wo die vermutung der notwehr wider die bekentlichen that statt haben soll/so muß dieselbig vermutung gar gut starck beständig vrsach haben/aber der Thäter möcht wider den Entleibten souil böser/vñ sein selb halb souil guter starcker vermuttung darbringen/jm wer der notwehr zuglauben. Solche vrsach alle zuerklären/kan durch diſe ordnung nicht wol gründlich vñ jederman verständlich beschehen. Aber nemlich ist zumercken daß in diſem fall/aller obgemelten vermuttung halb/die beweisung dem Thäter auffgelegt werdē soll. Doch vnabgeschnitten dem Kläger die weisung/die er darwider fürbringen wolt/vñ wo diſer fall vorgemelter massen redlich zweiffel hatt/so ist noth in der Vrtheyl der verständigen rath mit fürlegung aller vmbständ de stattlich zugebrauchen. Wann sich diſer fall/mit gar vil zweiffels vnd vnderschied für vñ wider die berümbten notwehr begeben mag/die vor der geschicht nicht all zubedencken oder zusetzen.

Von berhümbter nothwehr gegen einem Weibsbild.

SO einer ein Weib erschlüg/vnd sich einer notwehr berümbt in einem solchen fall ist außzufüren vñ anzusehen die gelegenheyt des Weibs vnd Mans/auch jrer beyder gehabter wehr vnd that/ 144

vnd darinn/nach rath der rechtuerständigen/wie hernach stehet/zu prtheylen. Dañ wiewol nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschüldigten nothwehr verursachē mag/so wer doch müglich dz ein grausam Weib einen weichen Mann/zu einer nothwehr dringen möcht/vnd sonderlich/so sie sörgliche/vnd erschlechtere Wehr hett.

So einer inn rechter nothwehr einen vnschuldigen wider seinen/deß Thäters willen entleibt.

145 SO einer inn einer rechten bewisen nothwehr wider seinen willen einen vnschüldigen mit stichen/streichen/würffen oder schiessen/so er den nötiger meynt/treffe vnnd entleibt hett/der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Von vngefährlicher entleibung/die wider eines Tödters willen geschicht ausserhalb einer nothwehr.

146 SO einer ein zimlich vnuerbotten werck an einem ende oder orth/da solch werck zu üben zimlich ist/thut/vñ dardurch von vngeschichten gantz vngefärlicher weiß/wider des Thäters willen jemañ entleibt/derselbig wird in vil wege/die nicht möglich zubenennen sein/entschüldigt. Vnd damit diser fall desster leichter verstanden/setzen wir dise gleichniß. Ein Balbierer schirt einem den Bart in seiner Stubē/als gewöhnlich zuscheren ist/vnd wird durch einen also

gestos-

gestossen od geworffen/daß er dem so er schirt die Gurgel wid seinen willē abschneidet. Ein and gleichniß/so ein Schütz in einer gewöhnlichen zilstatt steht oder sitzt/vñ zu dē gewöhnlichen Blat scheußt/vnd es laufft jhm einer vnder den schuß/oder jhm läßt vngefärlicher weiß vñ wider seinen willen sein Büchs oder Armbrost/ehe er recht anschlecht vnnd abkommt/vnnd scheust also jemañ zu tod/diese beyde seind entschüldigt.

Vnderstünd sich aber der Balbierer an der gassen oder sonst an einer vngewönlichen statt jemañ zuscheren/oder der Schütz an einer dergleichen vngewöhnlichen statt/da man sich versehen möcht dz Leuth wanderten zuschiessen/oder hielt sich der Schütz inn der zilstatt vnfürsichtiger weiß/vnd würd also von dem Balbierer/oder dem Schützen/als obstehet/jemann entleibt/der Thäter keiner wird gnug entschüldigt. Aber dannoch ist mehr barmhertzigkeyt bey solchen entleibungen/die vngefährlich auß geylheyt oder vnfürsichtigkeyt/doch wider des Thäters willen geschehen/zuhaben/dann was arglistig vnd mit willen geschicht. Vnd woh solche entleibung geschehen/sollen die Vrtheyler bey den verständigen/so es vor jhn zuschulden kompt/der straff halb raths pflegen. Auß disen obangezeygten gleichnissen mag in andern vnbenanten fellen ein verständiger wol mercken vnd erkennen/was ein vngefährliche entleibung ist/vnnd wie die entschuldigung auff jhr tregt. Vnd nach dem diese fäll offt kommen/vnd durch die vnverständigen darinnen etwa gar vngleich gericht wird/ist die angezeygte kurtze Erklärung vnd Warnung derhalb auß

guten vrsachen geschehen / damit der gemeyn Mann etwas verstands der Rechten darauß neme. Jedoch haben diſe fäll zu zeiten gar ſubtil vnderſcheyd / die dē gemeynen Mañ / ſo an den peinlichen Gerichten ſitzen / verſtändig oder begreifflich nicht zumachen ſein / Hierumb ſollen die Vrtheyler in diſen obgemelten fällen allen (wañ es zuſchulden kompt) angezeigter Erklärung halb / der vorgemelten verſtändiger Leut rath nicht verachten / ſonder gebrauchen.

So einer geſchlagen wird vnd ſtirbt / vnd man zweiffelt / ob er an der Wunden geſtorben ſey.

147 SO einer geſchlagen wird / vnnd vber etlich zeyt darnach ſtürb / alſo daß zweiffelich wer / ob er der geklagten ſtreich halb geſtorbē wer oder nicht / in ſolchen fällen mögen beyde theyl (wie von weiſung geſatzt iſt) kundſchafft zur ſach dienſtlich ſtellen / vnd ſollen doch ſonderlich die Wundärtzt der ſach verſtändig vnd andere Perſonen / die da wiſſen / wie ſich der geſtorben nach dem ſchlagen vnd rumor gehalten hab / zu Zeugen gebraucht werdē / mit anzeigung / wie lang der geſtorben nach den ſtreichen gelebt habe / vnnd in ſolchen vrtheylen / die Vrtheyler bey den Rechtuerſtändigen / vnd an enden vnd orten / wie zu end dieſer vnſer ordnung angezeygt / raths pflegen.

Straff der jehnen / ſo einander in morden ſchlahen vnd rumorn / fürſätzlich oder vnfürſätzlich beyſtand thun.

So

SO etlich Personen mit fürgesetztem vnd vereinigtem willen vnd mut/ jemañ böß-lich zuermorden einander hülff vnd beystand thun/ dieselben Thäter alle haben das leben verwirckt. So aber etlich Person vngeschickts in einem schlagen oder gefecht/ bey einander weren/einander helffen/ vnd jemañ also ohn genugsam vrsach erschlagen wird. So man dañ den rechten Thäter weiß/von des hand die entleibung geschehē ist/d̄ soll als ein Todtschläger mit dē schwert zum tod gestrafft werden. Wer aber d̄ Entleibt durch mehr dann einen die man wißt/ gefährlicher weiß tödlich geschlagen/geworffen vnd gewund worden/ vnd man künd nicht beweißlich machen/von welcher sonderlichen hand vñ that er gestorben wer/So seind dieselben/so die verletzung/ wie obsteht/gethan haben/alle als Todschläger vorgemelter massen/ zu dē Tod zustraffen. Aber der ander beystender/ helffer vnd vrsächer straff halber/von welchs hand obbestimpter massen der Entleibt nit tödlich verletzt worden ist/ auch so einer in einer auffruhr oder schlagen entleibt würd/ vñ man möcht keinen wissen dauon er (als vorstehet) verletzt worden wer/ Sollen die Vrtheyler bey den Rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten/ wie hernach gemelt wird/raths pflegen/ mit eröffnung aller vmbstende vnd gelegenheyt solcher sachen/souil sie erfaren künden/wann in solchen fällen nach ermessung mancherley vñstende/ das nicht alles zuschreiben vnderschidlich zu vrtheylen ist. 148

Von besichtigung eines entleibten vor der Begräbniß.

Vnd

149 VNd damit dann in obgemelten fällen gebürlich vermessung vnd erkantniß solcher vnterscheidlichen verwundung halb / nach der begrebniß des Entleibten dester minder mangel sey / soll der Richter sampt zweyen Schöffen / dem Gerichtschreiber vnd einem oder mehr Wundärtzten (so man die gehaben vñ solchs geschehen kan) die dann zuuor darzu beeydigt werden sollen / denselben todten Cörper vor der begrebniß mit fleiß besichtigen / vñ alle seine empfangene wũden / schleg vñ wirff / wie der jedes funden vnd ermessen würde / mit fleiß mercken vnd verzeichen lassen.

Hernach werden etliche entleibung inn gemeyn berürt / die auch entschüldigung auff jn tragen mögen / so darinn ordenlicher weiß gehandelt wird.

150 ES seind sonst andere mehr entleibung / die etwa auß vnsträfflichen vrsachen beschehen / so dieselbẽ vrsachen recht vnd ordenlich gebraucht werden / als da einer jemañ vñ vnkeuscher werck willen / die er mit seinem Eheweib / oder Tochter vbet / erschlecht / wie vor in dem cxxj. Artickel des Ehebruchs anfahend.

Jtem / so ein Ehemann einem andern / ꝛc. gesetzt ist.

Jtem / so einer zu rettung eines andern leib leben oder gut jemann erschlecht. Jtem / so Leuth tödten / die jhr sinn nicht haben. Mehr / so einem jemann von Ampts wegen zu fahen gebürt / der vnzimlichen frãuenlichen vnd sörglichen widerstand thut / vnd derselbig widersessig darob entleibet würde.

Jtem /

Item/so jemann einen bey nächtlicher weil gefährlicher weiß in seinem hauß findet vnd erschlecht/ oder so einer ein Thier hatt/das jemann tödtet/ vnd er dergleichen boßheyt daruor von dem Thier nicht gesehen oder gehöret hatt/ wie hieuor in dem cxxxvj. Artickel anfahend/ Item hatt einer ein Thier/ dauon gesetzt ist. Die nechst obgemelt fälle alle haben gar vil vnderscheid/wann die entschuldigung oder kein entschuldigung auff jhnen tragen/daß alles zulang zubeschreiben vnd zuerklären wer/ vnd dem gemeynen Mann auch jrrig vnd ergerlich sein möcht/ wo solchs alles in diser ordnung solt begriffen werdē. Hierumb/so diser sach eine für den Richter vnd Vrtheyler komt/ sollen sie bey den Rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten/wie zu end diser vnser Ordnung angezeygt/raths gebrauchen/vnd jhn nicht eygen vnuernünfftige Regel oder gewonheyt darinn zu sprechen machen/die dē Rechten widerwertig seind/als je zu zeiten an den peinlichen Gerichten bißher beschehen/ daß die Vrtheyler der vnderschied jeder sach nit hören vnd bewegen/ das ist ein grosse thorheyt/ vnnd folgt darauß/ daß sie sich zu vielen malen jrren/ thun den Leuten vnrecht/vnd werden an jhrem blut schuldig. So geschicht auch viel daß Richter vnd Vrtheyler die mißthäter begünstigen/vnd jhre handlung darauff richten/wie sie jhn dz Recht zu gut verlengen/ vnd wissenliche Vhelthäter dardurch ledig machen wöllen/ vermeynen villeicht etliche einfältige Leuth/sie thun wol dran/daß sie denselben Leuten jr leben retten. Sie sollen wissen/daß sie sich schwerlich darmit verschulden/vnd seind den Anklägern

klägern derhalbē vor Gott vñ der Welt widerkerung schuldig/wann ein jeder Richter vnd Vrtheyler ist bey seinem Eyd vñ seiner Seel seligkeyt schuldig/nach seinem besten verstehn gleich vnd recht zurichten. Vnd wo ein sach vber sein verstendniß ist/ bey den rechtuerstendigen/vnd an enden vñ orten/wie hernach zu end diser Ordnung gemelt wird/raths pflegen/wann zu grossen sachen als zwischen dem gemeynē nutz vñ der Menschen Blut zurichten/grosser ernstlicher fleiß gehört vnd angekert werden soll.

Wie die vrsachen/so zu entschuldigung bekentlicher that fürgewendt/ außgeführt werden sollen.

151 SO jemañ einer that bekentlich ist/ vñ derhalben vrsachen anzeiget/die solch that vor peinlicher straff entschüldigen möchtē/als vor bey jēd geordenter peinlicher straff/wie vnd wañ die entschuldigt wird/gesetzt ist/so soll der Richter dē Thäter fragen/ ob er solch seine fürgebene entschüldigung gnugsam beweisen könne. So er dann das/durch sich fürderlich zuthun vrbütig ist/so soll er/weß sie für entschüldigūg solcher that halb weisen wolten/durch Rechtuerstendig leut oder durch den Gerichtschreiber in gegenwertigkeyt des Richters auffzeichen lassen. So dann der Richter mit gehabtem rath der Rechtuerstendigē dieselben weisungs Artickel dar für erkent/wo die bewisen würden/daß dieselben angezeigten vrsachen/die beklagten vnd bekanten that von peinlicher straff entschüldigen. So soll der Thäter auff jhr ansuchen mit

solcher erbottē weisung/auch was der Ankläger dienstlichs darwider weisen wolt/ zugelassen/ auch durch dieselbe Oberkeyt deßhalb kundschafft verhörer vnd anders verordnet/ gehalten vnd gehandelt werden/ wie vor im lxij. Artickel anfahend/ Item/ woh der beklagt/ rc. vnd etlichen Artickeln darnach von form vñ maß der weisung gesatzt ist/ sampt etlichen hernachuolgenden Artickeln/ so es zuschulden kompt/ angesehen vnd darnach gehandelt. Wo gezweyffelt würde/ soll raths/ wie hernach gemelt wird/ gepflegt werden.

So des Thäters gegebene weisungs Artickel nicht beschliessen.

152 SO aber die obgemeltē weisungs Artickeln/ durch den Richter mit gehabtem rath d' verstendigen/ darfür erkant würden/ ob gleich solche erbotne weisung geschehen/ daß die dannoch nicht dienstlich zu des Thäters entschuldigung wer/ so soll die weisung nicht zugelassen/ sonder aberkant/ vnd als dañ durch den Richter vnd Gericht/ da der Thäter jnnen ist/ mit fürderlichem Rechten weiter gehandelt werden/ wie sich gegen einem solchē bekantlichen offenbaren Thäter gebürt.

Vber wem die atzung in obgemelter außführung gehn soll.

153 WO aber einer jemann entleibt hett/ deßhalb iñ gefängniß kōm/ auch der entleibung bekenntlich wer/ vnd doch der vorgemelten vrsachen eine oder mehr/ die jhn solcher entleibung halb/

gar oder eins theyls entschuldigten/ mit kundschafft/ wie daruon gesetzt ist/ außführen wolt. So sollen des beklagten Freund dem Kläger zu forderst/ vor dem Richter vnd vier Schöffen nach ermessung derselben/ nottürfftiglich caution/ sicherung vnd bestand thun/ ob sich solch fürgebene entschüldigung des Beklagten in der außfürung mit Recht nicht erfünde/ daß dann deß beklagten freund die atzung des beklagten/ auch dem Kläger köst vnd schaden/ nach ermessung desselben Gerichts außrichten wöllen/ darinn derselbig kläger/ durch die vnderstanden vnerfindlichen außführung der berümpten entschuldigung bracht würde/ damit gedencken wir zufürkommen/ daß der Kläger durch berürte vnwarhafftige vñ betrügliche außzüg nicht zuschaden bracht werde. Vñ sollen in disem fall/ der berürten meßigung dieselben Schöffen vnd Vrtheyl sprecher bey den Rechtuerständigen/ vñ an end vñ orten/ wie hernach gemelt wird/ auch raths pflegē.

Von grosser armut des/ der sich obgemelter massen außführen wolt.

154 WEr aber der Beklagt so gantz arm/ auch nicht freund hett/ die jetz gemelte Caution/ sicherung vnd bestand zuthun vermöcht/ vnd doch zweifelich wer/ ob er seiner beschüldigten entleibung halb redlich entschüldigung hett. Sol sich der Richter nach gestalt der sachen mit allem fleiß souil er kan/ erkündigen/ vnd der Oberkeyt solchs alles schreiben vnd bescheids deßhalben warten/ also dz solche erkündigung in dem

in dem fall Ampts halb auff des Gerichts oder desselben Oberkeyt darlegen vnd kosten beschehe.

So einer in der Mordacht wer/in gefängnüß köm/vnd sein vnschuld außführen wolt.

SO einer in Gefängniß köm/der daruor inn die Mordacht erkant wer/wie an etlichen orten gewonheyt/vnd in der gefängniß sein entschüldigung/wie in den vorgemelten Artickeln von den entschuldigungen gesatzt ist/außzuführen sich erböte/der soll vnangesehē/dz er hieuor in die Mordacht erkant wer/mit bestimpter außführung zugelassen werden. 155

Von außführung beschuldigter peinlicher vbelthat ehe der Beklagt in Gefängniß kompt.

SO sich einer/ehe er in die gefängniß komt/einer peinlicher vbelthat/mit Recht außführen will/das soll er thun an ordenlichen peinlichen Gerichten/wie in disen fällen jedes orts Recht vñ herkommen ist/vnd soll in disen außführungen beyden theylē rechtmeßige verkündung geschehen/auch beyder theyl nottürfftig fürbringen/vrkund vnd kundschafft/wie sich in Recht gebürt zugelassen/vnd nicht wie in etlichen orten [illegible]gebrauch/abgeschnitten werden/vnd soll derselbig zu [illegible]rechten/für vnrechter gewalt vñ nicht weiter verglei werden. 156

K. Carls des v. vnd des H. Röm.

Hernach volgen etliche Artickel / vom Diebstal.

Zum

Zum ersten vom aller schlechtesten heymlichen Diebstal.

SO einer erstlichen gestolē hatt vnter fünff Gulden wert/vñ der Dieb mit solchem diebstal/ehe er damit in sein gewarsam kompt/ nicht beschrien/berüchtigt/oder betretten würde/auch zum diebstal nit gestigen oder gebrochen hatt/vnd der diebstal vnder fünff Gülden wert/ist ein heimlicher vnnd geringer diebstal/vnd wann solcher diebstal nachmals erfaren wird/vnnd der Dieb mit oder on Diebstal einkompt/so soll jn der Richter darzu halten/so es anders der Dieb vermag/dem beschädigten den diebstal mit der zweyspiel zubehalten. Wo aber der Dieb kein solche geltbuß vermag/soll er mit dem Kercker/darinn er etlich zeitlang ligen/gestrafft werden. Vnd so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen bringen kan/so soll er doch zum wenigsten dem beschedigten den diebstal widergeben/oder noch einfach wert zubezahlen oder vergleichen/vnnd soll der beschedigt mit derselben einfachen vergleichung des diebstals/aber mit der vbermaß nicht der Oberkeyt geltbuß vorgehn. Doch soll der Dieb jhm außlassen sein atzung/so er in der gefängniß gemacht hatt/auch zubezahlen schüldig sein/vnnd den Bütteln/ob er es hatt/jhren gewöhnlichen gebüre für jhr mühe vnnd fleiß entrichten/vñ zu dem allen/nach der besten form vnb enthaltung willen des gemeynen frids ewige Vrphede thun. 157

Vom ersten offenlichen Diebstal/ damit der Dieb beschrien wird/ ist schwerer.

158 SO aber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstal der vnder fünff güldē wert ist/ehe vnd er an sein gewarsam kompt/ betretten wird/ oder ein geschrey oder nachtheyl machte/vnd doch zum Diebstal nicht gebrochen oder gestigen hatt/ist ein offner Diebstal/vnd beschwert jhn die gemelte auffrhur/ vnd berüchtigung die that also/daß der Dieb in Branger gestelt/mit ruthen außgehawen/vnd das Land verborten/vnd vor allen dingen dem beschedigten den Diebstal/oder wert darfür/so es in des Diebs vermögen ist/ widerumb werden. Vnd soll zu dē allem in der besten form ewige Vrphede thun. Wer aber der Dieb ein solch ansehenliche Person/darbey sich besserūg zuuerhoffen/mag jhn der Richter/jedoch ohn der Oberkeyt zulassen vnd verwilligung nicht/bürgerlich vnd also straffen/dz er dem beschedigten den Diebstal/ vierfeltig bezalen/ vnd sonst allenthalben gehalten werden soll/ als oben im nechsten Attickel von heimlichem Diebstal gesetzt ist.

Von ersten gefährlichen Diebstälen durch einsteigen oder brechen/ist noch schwerer.

159 SO aber ein Dieb in vorgemeltem stelen/jemañs bey tag od nacht/in sein behausung oder behaltung bricht oder steiget/oder mit waffen/damit

er

er jemand/der jhm widerstand thun wolt/ verletzen möcht/zum stelen eyngeht/solch sey der erst oder mehr Diebstal/auch der Diebstal groß oder klein/darob oder darnach berüchtigt oder betretten/so ist doch der Diebstal darzu/als obsteht/gebrochen oder gestigen wird/ein geflißner gefährlicher diebstal. So ist in dem Diebstal der mit Waffen geschicht/einer vergewaltigung vnd verletzung zubesorgen. Darumb in diesem fall/der Mann mit dem Strang/vnd das Weib mit dem Wasser/oder sonst nach gelegenheit der personen/ vnd ermessung deß Richters/inn ander weg/mit außstechung der augen/oder abhawung einer Hand/oder einer anderen dergleichē schweren Leibstraff gestrafft werden sol.

Vom ersten Diebstal/fünff Gülden werth/oder darüber/vnd sonst onbeschwerlich vmbstände/sol man rathspflegen

SO aber der erst Diebstal groß/vnd fünff gülden 160
oder darüber werth were/vnd der vmbstände/so den Diebstal/wie oben daruō gemelt ist/beschweren/keiner darbey erfunden wird/Aber dannoch/angesehē die grösse deß Diebstals/so hatt er mehrer straff denn ein Diebstal der geringer ist. Vñ in solchen fällen muß man ansehen den werth deß Diebstals/auch ob der Dieb darob berüchtigt oder betrettē sey. Mehr sol ermessen werden der stand vnd das wesen der Person/so gestolen hat/vnd wie schädlich dem beschädigten der Diebstal seyn mag/vnd die straff darnach/an leib oder leben vrtheylen. Vnd dieweil aber solch er-

messung in rechtuerständiger Leuth vernunfft steht. So wollen wir dz in solchem jetzgemeltem fall / so offt sich der also begibt / die Richter vñ Vrtheyler bey den Rechtuerständigen / vnd an orten vnd enden / wie hernach gemelt wird / raths pflegen / mit entdeckung der berührten vmbstände / vnnd nach solchem erfunden rath / jhr Vrtheyl geben. Woh aber der Dieb zu solchem Diebstal gestigen oder gebrochen / oder mit waffen / als vorsteht / gestolen hett / so hette er damit / wie obgemeldt / das Leben verwirckt.

Von andern Diebstal.

161 SO jemand zum andern mal / doch ausserhalb ein steigens oder brechens / als obsteht / gestolen hette / vnd sich solche beyde Diebstal / auff grundigte erfahrung der warheyt / als hieuor vonn solcher erfahrung klärlich gesatzt ist / erfunden. Auch dieselben zween Diebstäl mit fünff Gülden oder darüber werth sein / so beschwerth der erst Diebstal den andern / darumb mag derselbig Dieb inn Pranger gestelt / vnnd das Land verbotten / oder in den selben Zirck oder Orth / darinn er verwirckt hat / ewiglich zubleiben verstrickt werden / nach gefallen deß Richters / auch nach der besten form ewige Vrphede thun / vnd mag den Dieb in diesem fall nit fürtragen / ob er mit dem Diebstal / als vor vom erstē Diebstal gemelt ist / nicht beschrien oder betretten wird. Woh aber solche zwen Diebstal fünff gülden od darüber treffen / so sol es mit erfahrung aller vmbstände / auch gebrauchung

chung der Rechtuerständigen / wie hernach geschrieben / auch als im nechsten Obern Artickeln steht / gehalten werden.

Von stelen zum dritten mal.

WIrd aber jemands betretten / der zum dritten 162
mal gestolen hett / vnnd solcher dreyfachtiger Diebstal / mit gutem grund / als vor von erfarung der Warheyt gesatzt ist / erfunden wirdt / das ist ein mehrer verleumbter Dieb / vnd auch einem vergewaltiger gleich geacht / vnd soll darumb nemlich / der Mann mit dem Strang / vnd die Frawe mit dem Wasser oder sonst inn andere weg / nach jedes Landes gebrauch vom leben zum tode gestrafft werden.

Woh mehr denn einerley Beschwerung bey dem Diebstal gefunden wird.

WO bey einem Diebstal mehr dann eynerley be- 163
schwerung so in den vorgesatzte Artickeln vnderschiedlich gemeldt seyn / erfunden würden / ist die straff nach der meysten beschwerung deß Diebstals zuerkennen.

Von jungen Dieben.

SO der Dieb oder Diebinn jhres Alters vnder 164
viertzehen Jaren weren / die sollen vmb Diebstal / ohn sonder vrsach / auch nicht vom Leben zum Todt gericht / sondern der obgemeldten

Leibstraff gemäß/mit sampt ewiger vrphede gestraffet werden. Woh aber der Dieb nahend bey viertzehen jaren alt were/vñ der Diebstal groß/oder obbestimpt beschwerlich vmbstände/so gefährlich/darbey gefunden wirdt/also/daß die boßheyt das Alter erfüllen möcht. So sollen Richter vñ Vrtheyler deßhalb auch/wie hernach gemeldt/raths pflegen/wie ein solcher junger Dieb an Gut/Leib oder Leben zustraffen sey.

So einer etwas heimlich nimpt/von Gütern/deren er ein nechster erb ist.

165 SO einer auß leichtfärtigkeyt oder vnuerstandt etwas heimlichs neme von Gütern/der er sonst ein nechster Erb ist/oder so sich dergleichen zwischen Mann vnd Weib begeb/vnnd ein theil den andern derhalb anklagen würde/sollen Richter vnd Vrtheyler mit entdeckūg aller vmbstände bey den Rechtverständigen/vnd an orten vnd enden/wie zu end dieser Vnser Ordnūg angezeigt/raths pflegen/auch erfahren/was in solchen fällen das gemein Recht sey/vnd sich darnach halten: Doch soll die Oberkeit oder Richter in disen fällen von Ampts wegen nit klagen noch straffen.

Stelen in rechter hungers noth.

166 SO jemand durch recht hungers noth/die er/sein Weib oder Kinder leiden/etwas vonn essenden dingen zustelen geursacht würde/wo dann derselb Diebstal dapffer/groß vnd kündtlich were/sollē abermals die Richter vñ Vrtheyler als obsteht/raths pflegen.

pflegen. Ob aber derselbigen Dieb einer vnsträfflich erlassen würde/sol jhm doch der Kläger vmb die klag deßhalb gethan/nichts schuldig seyn.

Von Früchten vnd nutzen auff dem Felde/wie vnd wann damit Diebstal gebraucht werde.

WEr bey nächtlicher weil jemañ sein Frücht oder auff dem Feld sein nutzung/wie das alles namen hat heimlicher vnnd gefährlicher weiß nimpt/vnd die hinweg tregt oder führet/das ist auch ein Diebstal/vñ wie ander Diebstal vorgemelter maß zustraffen. Deßgleichen/woh einer bey tag jemands anberürten seinen Früchten/die er heimlich neme vnd hinweg trüge/grossen märcklichen vnd gefährlichen schaden thet/ist auch/wie obsteht/für ein Diebstal zu straffen. Woh aber jemand bey tag essende Früchte neme/vnnd damit durch wegtragen/derselben nicht grossen gefährlichen schaden thet/der ist nach gelegenheit der Person vnnd der sach/bürgerlich zustraffen/wie an demselben ende da der schade geschicht/durch gewonheit oder gesetz herkommen. 167

Von Holtz stelen/oder verbotener weiß abhawen.

SO jemañ sein gehawen Holtz dem andern heimlich hinweg führet/das ist einem Diebstal gleich/nach gestalt der sachen zustraffen. Welcher aber in eines andern holtz hehliger vnd verbotener weiß hawet/der soll gestrafft werden/nach gewohnheit jedes 168

Lands oder orts. Doch woh einer zu vngewöhnlicher oder verbotner zeit/als bey der nacht/oder an Feyertägen einem andern sein holtz/ gefährlicher vñ Dieblicher weiß abhawet/d ist nach rath härter zustraffen.

Straff der jehnen/die Fisch stelen.

169 WElcher auß Weyhern oder Behältniß Fisch stilet/ist auch eim Diebstal gleich zustraffen.

So aber einer auß einem fliessenden vngefangen Wasser Fisch fieng/das einem andern zustünde/ der ist an seinem Leib oder Gut/nach gelegenheyt vñ gestalt deß fischens/der person vnd sachen / nach rath der Rechtuerständigen zustraffen.

Straff der jehnen/ so mit vertrawter oder hinderlegter Habe vngetrewlich handeln.

170 WElcher mit eins andern Gütern/die jhm in gutem glauben zubehalten vñ verwaren gegeben seyn/williger vnd gefählicher weiß dem glaubiger zuschaden handelt/solche missethat ist einem Diebstal gleich zustraffen.

Diebstal heyliger vnd geweychter ding/ an/vnd vngeweichten Stätten.

171 STelen von geweychten dingen oder Stätten / ist schwerer dann ander Diebstäle / vnnd geschicht in dreyerley weiß. Zum ersten/wann einer etwas Heyligs oder geweychts stilt an geweychten stätten. Zum andern/wann einer etwas Geweichtes an

vnge-

vngeweichten stätten stilt. Zum dritten / wann einer vngeweichte ding an geweichten stätten stilt.

Von straff obgemelts Diebstals.

SO einer ein Monstrantzen stilt. da das Heylig Sacrament deß Altars inist / soll mit dem Fewer vom leben zum Tod gestrafft werden. Stel aber einer sonst gülden oder silberin geweychte gefäß / mit oder ohn Heylthumb / od aber Relch oder Pathenen / vmb solch diebstal alle sind geschehē an geweichten oder vngeweychten orthen / auch so einer vmb stelens willen inn ein geweicht Kirchen / Sacramenthauß oder Sacristey bricht / oder mit gefährlichen Zeugen auffsperret / dise Dieb seind zum tod / nach gelegenheyt der sach vñ rath ō Rechtuerständigē / zustraffen. 172

ITem / so einer Stōck darin man das Heylig almusen samlet / auffbricht / sperret / oder wie er arglistiglich darauß stilt / od solches mit etlichē wercken zuthun vndersteht / der ist auch an leib oder leben zustraffen / nach rath der Rechtuerständigen. 173

SO jemañ bey tag vō geringē geweichten dingen ausserhalb der vorgemeltē dapffern stück / / auß einer Kirchē stele / als Wachs / Leuchter / Altar Tücher / darzu doch der Dieb nicht stig / brech / oder mit gefährlichē zeugen auffspert / oder so jemañ weltliche güter die in die Kirchen geflöhet weren / stele / doch so der Dieb in die Kirchen od Sacristey nit bricht / od die gefährlich auffspert. Vñ dise diebstāl alle / dauō in disem

Artickel

Artickel gemelt/ist die straff gegē dem Dieb mit allen vmbständen vnd vnderschieden/fürzunemen vnd zu halten/wie hieuor von weltlichen Diebstälen klärlich gesatzt ist/doch solin solchen Kirchenrauber vñ Diebstalen weniger barmhertzigkeit beweißt werden/dann in weltlichen Diebstälen.

174 Es sollen auch die Diebstäl/so an geweichten dingen vñ stetten begangen/die hungers noth/auch jugend vnd thorheit der personen/woh der eins mit grund angezeigt wirdt/auch angesehen vnnd wie von weltlichen Diebstälen deßhalb gesetzt/darinn gehandelt werden.

Von Straff oder versorgung der Personen/von dem man auß erzeigten vrsachen/ vbels vnd missethat warten muß.

175 So einer ein Vrphede fräuenlich oder fürsetzlich verbrochen/sachen halben/darumb daß er das leben nicht verwirckt hat. Item/ob einer vber vorgeübte nachgelassene vnnd gerichte missethat mit Worten oder Schrifften andern dergleichen vbels zuthun/doch sonst ohn weiter beschwerlich vmbstände drohet. Vnd aber darmit nicht so viel gethan hett/daß jhm darumb das leben/wie hernach im clxxviij. Artickel anfahend: Item/So sich jemand einer missethat/ꝛc. vonn vnderstanden missethaten geschrieben steht/genommen werden möcht/vñ auß jetzt gemelten oder andern genugsamē vrsachen/einer person nicht zuuertrawen oder zuglauben wer/daß sie die leuth gewalt-

waltsamer thätlicher beschedigung vñ vbels vertrüg/ vnd bey recht vnd billicheyt bleiben ließ/vnd sich solchs zu Recht genug erfünde/vnnd dann dieselbig Person/deßhalb kein nottur fft/caution/gewißheyt oder sicherheyt machen künd/solchen künfftigen vnrechtlichen schaden vñ vbel zufürkommen/soll dieselbig vnglaubhafftige/boßhafftige person in gefängnis/als lang biß die nach erkantniß desselben Gerichts/genug same caution/sicherung/vnd bestand für solche vnrechtliche thätliche handlung thut/durch die Schöffen rechtlich erkant werden/jedoch soll solche straff nit leichtfertiglich oð on mercklich verdächtlicheyt/künftigs vbels/als obsteht/sonder mit rath der Rechtverstendigen beschehen/vnd soll solcher gefangen in dem Gericht/darinn er also beklagt vñ vberwunden wird/ enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbs gütern/in solcher gefängniß zu enthaltẽ nicht vermöcht/ so soll als dann durch den Ankläger zu seiner enthaltniß dem Büttel sein gebürlich wartgelt/nach ermessung des Richters gegeben werden/vnd er der Ankläger derhalb zimlich beystand thun. Woh nun der Ankläger solchen kosten auch nicht vermöcht/soll die Oberkeyt denselben kosten tragen. So aber der gemelt Gefangen in demselbẽ oder andern Gerichten an sein gütern/als viel hette/daruon obgemelte sein enthaltung vnd verwarung gar oder zum theyl beschehen künd/die sollen zu derselben vnderhaltung ohn der Oberkeyt verhinderung gebraucht werden.

Von straff der förderung hülff vnd beystand der Mißthäter.

176 SO jemann einē Mißthäter zu vbung einer mißthat/ wissentlicher vñ gefährlicher weiß einigerley hülff/beystand oder förderung/wie das alles namen hatt/ thut/ist peinlich zustraffen/als vorstehet/ aber in einem fall anders dann in dem andern/ darumb sollen in disen fällen/ die Vrtheyler mit berichtung der verhandlung/ auch wie solchs an leib oð leben soll gestrafft werden/als obsteht/raths pflegen.

Straff vnderstandener missethat.

177 SO sich jemañ einer missethat mit ehrlichen scheinlichen wercken/die zu volbringūg derselben missethat dienstlich sein mögen/vndersteht/ vñ doch ahn vollbringung derselben missethat durch andere mittel/wider seinen willen verhindert wird/solcher böser will darauß etlich werck/ als obsteht/ volgen/ ist peinlich zustraffen. Aber in einem fall herter dann in dem andern/ angesehen gelegenheyt vnnd gestalt der sachen/ darumb sollen solcher straff halben die Vrtheyler/ wie hernach steht/ raths pflegen/ wie die an leib oder leben zuthun gebürt.

Von Vbelthätern die Jugend oder anderer sachen halb/ihre sinn nicht haben.

178 WIrd von jemann/ der jugend oder anderer gebrechlicheyt halben/ wissenlich seiner sinn nicht hett/ ein vbelthat begangen/ das soll mit allen vmbstenden/an den orten vnd enden/wie zu ende diser Vnser Ordnung angezeygt gelangen/vñ nach rath derselben vnd ander verständigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

So

So ein Hüter der peinlichen gefängniß einem Gefangen außhilfft.

179 SO ein Hüter der peinlichen Gefängniß/einem der peinliche straff verwirckt/außhilfft/der hat dieselbig peinlich straff an statt des vbelthäters/ den er also außgelassen/verwirckt. Kom aber der Gefangē durch bemelts Hüters vnfleiß auß gefängniß/ solcher vnfleiß ist nach gestalt der sachen vnd rath/so an den orten/als hernach gemelt wird/zustraffen.

Von einer gemeynen bericht/wie die Gerichtschreiber die peinlichen Gerichtshändel gentzlich vnd ordenlich beschreiben sollen/ volgt in dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

180 EYn jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen sachē bey seiner pflicht alle handlung/so peinlicher klag vñ antwort halb geschicht/gar eygentlich/ vnderschiedlich vñ ordenlich auffschreiben. Vñ nemlich soll die klag des Anklägers vor dē verbürgen/daß vber den beklagten beschicht/oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen/vñ derhalben gefänglich bey dem beklagtē verhefft wer/in allweg zuuor auffgeschriebē werden/ehe dañ peinlich frag oder peinlich handlung gegen dem beklagten geübt wird. Vñ soll solches alles zum wenigsten vor dem Richter od seinem Verweser vnd zweyen des Gerichts beschehen/vnd bemelte beschreibung durch den Gerichtschreiber desselben Gerichts ordenlich vnd vnderschiedlich gethan werden/

darnach soll beschrieben werden / ob vnd wie der Ankläger seiner klag halb/laut diser vnser ordnung zum Rechten verbürget / oder wo er nicht bürgen gehaben mag/ob vnd wie er sich vßt volfürung willen des Rechten gefenglich hatt legen lassen.

182 WEiter/was der Beklagt zu solcher klag zu antwort gibt / so er erstlich ohn marter derhalb besprachtwird / das soll auch nach derselben klag beschriben werden/vñ soll allwegen durch den Schreiber / jar / tag vnnd stunde / darauff ein jede/ vor oder nach berürte handlung beschicht / auch wer jedes mal dabey gewest sey/gemelt werden/vnd er der Schreiber soll sich/daß er solchs gehört vñ beschriben/mit seinem Tauff vnd Zunamen selbs auch vnderschreiben.

183 SO aber der Beklagt der klag in seiner antwort laugnet/vnd dem Ankläger der bekanten missethat halber redlich anzeigung/ wie vor von solcher redlicher anzeygung gesetzt ist/fürzubringen gebürt/was dañ der Ankläger derselben anzeygung od argwohnung halber vor dem Gericht oder verordenten Schöffen fürbringen/ auch was solcher fürbrachten anzeygung halb nach laut diser Ordnung bewisen wird / soll alles eygentlich / wie vor gemelt ist/beschriben werden.

184 WO dañ nach laut diser Vnser vnd des Heyligen Reichs Ordnung/redlich anzeygung vnd verdacht der missethat bewisen/ erkant/vnd darzu kompt/daß man als dann laut diser vnser Ordnung/ den Gefangen erstlich on marter vñ mit betrawung derselben besprechen/ auch außfürūg seiner vnschulde ermah-

ermahnen soll/was dañ daselbs gefragt/ermahnt vñ endlich geantwort/auch was darauff/alles nach laut diser vnser vnd des Reichs ordnung erfahren vnd erkündigt wird / soll alles / wie obsteht/ auch beschriben werden.

185 VNd so es zu der peinlichen frag kompt / was dañ der Beklagt dardurch bekennt / auch was er bekanter that halb vnderschidlich sagt/die zu erfarung der warheyt/wie in diser vnser ordnung/dauon gesetzt/dienstlich vnd fürtreglich sein/vnd wes fürter/ auch nach laut diser vnserer ordnung / võ erfahrung der warheyt darauff gehandelt vnd erfunden wird/ das alles vñ jedes in sonderheyt soll der Gerichtschreiber ordenlich vnnd vnderschiedlich nacheinander beschreiben.

186 WVrde aber der Beklagt auff seinem verneinen der klag bestehn / vnd der Ankläger die hauptsach der missethat nach laut diser ordnung weisen wolt/soul sich dann derhalb in demselben Gericht zuhandlen gebürt / das soll der Gerichtschreiber auch wie obsteht/fleißig beschreiben . So aber deßhalb vorgemelte Oberkeyt Commissarie geben/ die sollen das/ so vor jnen gehandelt wird/auch alles vnd wie sich gebürt/ beschreiben lassen.

187 WO aber der Beklagt der that bekennet/ vñ doch solche vrsachen/die jhn von der that entschuldigen möchten / anzeiget / dasselbig / auch alle vrkund / kundschafft / weisung / erfahrung vnnd erfindung / derhalb soll auch soul sich in demselben peinlichen Gericht zuhandlen gebürt vnd sonst alles / wie obsteht/beschriben werden.

188 DB aber die klag von ampts wegen herkõme/vñ nicht von sonderlichen Anklägern geschehe/wie dañ die klag an den Richter kommen/auch was der Beklagt darzu antwort/vnd was fürter in allen stücken/nach laut diser Vnserer ordnung/deßhalb gehandelt wird/soll wie oben in anderm fall des Anklägers halben gemelt ist/beschriben werden.

189 VNd soll die beschreibung aller obberürten handlung/sie geschehe von amps wegen oder auff ankläger/durch einen jeden Gerichtschreiber der peinlichen Gericht/vorgemelter massen/gar fleißig vnd vnderschiedlich nacheinander vñ Libels weiß geschriben werden/vnd allweg bey jeder handlung/wañ die geschehen ist/jar/tag vnd stund/auch wer dabey gewesen sey/melden. Darzu soll sich der schreiber selbs/auch wie obsteht/dermassen vnderschreiben/daß er solchs alles gehört vñ geschriben hab/damit auff solch förmliche gründliche beschreibung stattlich vñ sicherlich geurtheylt/oder woh es noth thun würde/darauß nach aller notturfft geratschlagt werden mög. In solchem allem soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner pflicht/als vorsteht/allen möglichen fleiß thun/auch was gehandelt ist in geheym halten/vñ des alles nach laut seiner pflicht verbunden sein. Vnd soll solch Gerichts Buch oder Libel/allweg nach endung des Gerichts tags beschlossen vnd verwart gehalten werden.

Ein ordnung vnd bericht/wie Gerichtschreiber die endlichen Vrtheylen der todstraff halb/formen soll.

So

SO nach laut diser Vnser vñ des Heyligē Reichs Ordnung / ein vbelthat warhafftig erfunden oder vberwunden / vñ deßhalb so weit kom̃en ist / daß die endlich Vrtheyl derhalb zum tod / wie die vorgemelter massen / nach laut diser Vnser Ordnung geschehen sollen / beschlossen ist. So soll als dann der Gerichtschreiber die Vrtheyl beschreiben / vñ vngefährlich nachuolgender meynung im außschreiben formiren / damit er die also auff dē endlichen Rechttag / wie in dem xciij. anfahend / Item / auff obgemelt / ꝛc. von öffnung solcher endlicher Vrtheylen geschriben steht / auß befelch des Richters offenlich verlesen. 190

WOh in dem nechst nachgesatzten Artickel ein B. steht / da soll der Gerichtschreiber in formirung vnd beschreibung der Vrtheyl / den namen des Vbelthäters benennen. Aber bey dem C. soll er die vbelthat kürtzlich melden. 191

Einführung einer jeden vrtheyl zum tod oder ewiger gefängniß.

AVff klag / antwort / vnd alles gerichtlich fürbringen / auch nottürfftige / warhafftige erfahrung vnd erfindung / so deßhalb alles nach laut Keyser Carls des fünfften vñ des Heyligen Reichs Ordnung geschehen. Ist durch die Vrtheyler vñ Schöffen dises Gerichts endlich zu recht erkañt / das B. so gegenwertig vor disem Gericht steht / der vbelthat halben / so er mit C. geübt hatt / ꝛc. 192

Merck

Merck die nachuolgenden Beschlüß einer jeden Vrtheyl.

Zum Fewer.

¶ Mit dem Fewer vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

¶ Mit dem Schwerdt vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zu der Viertheylung.

¶ Durch seinen gantzẽ leib zu vier stücken zerschnitten vnd zerhawen/vnd also zum tod gestrafft werden soll / vnnd sollen solche viertheyl auff gemeyne vier wegstrassen offenlich gehangen vnd gesteckt werden.

Zum Rade.

¶ Mit dem Rade durch zerstossung seiner Glider/ vom leben zum tod gericht/ vnd fürter offenlich darauff gelegt werden soll.

Zum Galgen.

¶ An dem Galgen mit dem Strang oder Ketten/ vom leben zum tod gericht werden.

Zum ertrencken.

¶ Mit dem wasser vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Vom lebendigen vergraben.

¶ Lebendig vergraben vnd gepfält werden soll.

Vom

Vom Schleyffen.

WOdurch die vorgemelten endlichen Vrtheyl ei- 193
ner zum tod erkent beschlossen würde / daß der vbelthäter an die Richtstatt geschleyfft werdē soll / so sollen die nachuolgenden wörtlein an d̄ andern Vrtheyl / wie obsteht / auch hangen also lautend / vnd soll darzu auff die Richtstatt durch die vnuernünfftigen Thier geschleyfft werden.

Von reissen mit glüenden Zangen.

WVrde aber beschlossen / daß die verurtheylt Per- 194
son vor der tödung mit glüenden Zangen geris sen werden solt / so sollen die nachuolgendē wörter weiter in der Vrtheyl stehn / also lautend / vñ soll darzu vor der endlichen tödung offentlich auff einem Wagen / biß zu der richtstatt vmbgeführt / vñ der leib mit glüenden Zangen gerissen werden / nemlich mit N. griffen.

Formierung der vrtheyl eins sörglichen manns inn Gefängniß zuuerwaren.

AVff warhaffrige erfahrung vnd befindung ge- 195
nugsamer anzeygung zu bösem glauben / künfftiger vbelthätiger beschedigung halber / ist zu recht erkannt / daß B. so gegenwertig vor Gericht stehet / inn Gefängniß enthalten werden soll / biß er genugsam vnd gebürlich caution vnd bestand thut / damit Land vnd Leuth vor jhm versichert werden.

Von leibstraff/die nicht zum tod oder gefänglicher verwarung/wie obsteht/ geurtheylt werden soll.

196 SO ein Person durch vnzweyffeliche endliche vberwindūg die auch nach laut diser Vnser Ordnung geschehen/an jhrem leib oder glidern/ peinlich gestrafft werden soll/daß sie dannoch bey dem leben bleibē möge/solch Vrtheyl soll der Richter/doch nicht anders dañ mit wissenlichem rath oder befelch seiner Oberkeyt/vnd der Rechuerstendigen/zum wenigsten mit vier auß den Vrtheylern oder Schöffen/ die er für die tüglichsten darzu erfordert/die jhm auch derhalb gehorsam sein sollen beschliessen/vnd von seines Richterlichen ampts wegen an dem Gericht eröffnen/vnnd durch den Gerichtschreiber/offenlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter/in obgemelten fellen/daran sein/dz der Nachrichter sein Vrtheyl volnziehen/dieselben Vrtheyl sollen/wie hernach volget/ im auffschreiben durch den Schreiber formiert werdtn.

¶ In formierung der nächst nach gemelten Vrtheyl/soll der Gerichtschreiber/woh im selben Artickel ein B. steht/des Beklagten namen benennen/aber da das C. gesatzt ist/soll er die sach der Vbelthat auff das kürtzest melden.

Einführung der Vrtheyl vorgemelter peinlicher leibstraff halb/die nicht zum tod gesprochen werden.

Nach

NAch fleißiger warhafftiger erfindung / so nach laut Keyser Carls des fünfften vñ des Heyligen Reichs Ordnung beschehen / ist zu recht erkannt / das B. so gegenwertig vor dem Richter steht / der mißthätigen vnehrlichen handlung halb mit C. geübt. 197

Abschneidung der Zungen.

OFfenlich in Pranger oder Halseyssen gestelt / die Zungen abgeschnitten vñ darzu biß auff kündlich erlaubung der Oberhand / auß dem Land verwisen werden soll. 198

Abhawung der Finger.

OFfenlich in Pranger gestelt / vnd darnach die zween rechten Finger damit er mißhandelt vnd gesündigt hatt / abgehawen / auch fürther des Lands biß auff kündlich erlaubung der Oberkeyt verweißt werden soll. 199

Ohren abschneiden.

¶ Offenlich inn Pranger gestelt / beyde Ohren abgeschnitten / vnd des Lands biß auff kündliche erlaubung der Oberkeyt verweißt werden soll.

Mit ruthen außhawen.

¶ Offenlich in Pranger gestelt / vñ fürther mit ruthen außgehawen / auch des Lands biß auff kündliche erlaubung der Oberkeyt verweißt werden soll.

¶ Merck / so ein Vbelthäter zu sampt einer auffgelegten

legten rechtlichen leibstraff jemann sein gut wider zukehren/oder aber etwas von seinen eygen gütern zugeben verwirckt/wie deßhalb hieuor in etlichen straffen/Nemlich võ fälschlichem abschweren am cvij. Artickel anfahend. Item/welcher vor Richter oder Gericht. Auch der vnkeusch halben/so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn vber/am cxv. Artickel anfahend/Item/so ein Ehemann einem andern/vnd dann die böser bestendniß zwifacher Ehe betreffend/am cxvj. Artickel anfahend/Item/so ein Ehemann ein ander Weib ꝛc. gesetzt ist/dergleichen in etlichen diebstälen/wie oben angezeigt/ꝛc. oder so sonst inn vnbenanten fällen/dergleichen zuthun rechtlich erfunden würde/So soll solch widerkehrung oder dargebung des guts mit lautern worten an die vrtheyl/wie das geschehen solt/gehangen/beschriben vnd geöffnet werden.

Von form der vrtheyl zu erledigung einer beklagten Person.

199 WOb aber nach laut diser Vnser vnd des Reichs Ordnung ein Person/so vmb peinlicher straff willen/angenommen vnnd beklagt wer/mit Vrtheyl vñ Recht ledig zuerkennen beschlossen würde/dieselbig Vrtheyl soll vngefährlich nach volgend massen beschriben vnd nach befelch des Richters auff dem endlichen Rechttag/als vor in dem cxiv. Artickel also anfahend/Item würd aber der Beklagt/ꝛc. gemelt wird/offenlich gelesen werden.

In

IN nechst nachgesatzten Artickeln zu einführung 200
einer Vrtheyl / soll der Gerichtschreiber in beschreibung solcher Vrtheyl an des A. statt den namen des anklägers / für das B. den namen des beklagten / vnd da das C. steht / des Beklagten vbelthat melden.

VFF die klag / so C. halben von wegen A. wider B. 201
so zugegen vor disem Gericht steht / geschehen ist / auch des beklagten antwort / vñ alles notürfftig einbringen gründige / fleißige erfahrung / vnd erfindung / so alles nach laut Keyser Carls des fünfften / vnd des Reichs Ordnung deßhalb geschehen / ist derselbig gemelt beklagt / mit endlicher Vrtheyl vñ recht von aller peinlicher straff ledig erkannt / es wer dann sach / daß der ankläger seiner klag rechtmeßig vrsach gehabt / dardurch der Richter bewegt werden möcht / die kosten vñ schäden auß redlichen gegründten rechtlichen vrsachen zu Compensieren vnd zuuergleichen. Vnd was fürther die Partheyen schaden od' abtrags halb gegen einander zuklagen vermeynen / das sollen sie nach außweisung obgemelter Ordnung / mit endlichem Bürgerlichem Rechten vor demselben Gericht / oder so von ampts wegen geklagt wird vor derselben / so von ampts wegen klagten / nechsten ordenlichen Oberkeyt außtragen.

IN jeder Gerichtshandel vnd Vrtheyl / wie vor 202
von beschreibung der aller gemelt wird / soll fürther nach endung des Rechten / gäntzlich in dem Gericht gehalten vnd von Gerichts wegen inn einer sondern beheltniß verwart werdē / damit / wo es künfftiglich

tiglich noth thun würde / solcher Gerichts handel daselbs zufinden wer.

203 WElcher Gerichtschreiber auß diser voriger anzeigung nicht genugsam verstand vernemen möcht / wie er darauß ein jeden gantzē gerichts handel oder vrtheil formen solt / der soll erstlich vorgemelt sein Oberkeyt vmb erklärung ansuchen / vñ woh aber vorgemelt Oberkeyt / des auch nicht genugsamē verstand hett / so sollen sie bey andern Verständigen rath suchen.

Von dem Gerichts kosten an den peinlichen Gerichten.

204 IN jede Oberkeyt der peinlichen Gericht / sol solcher Gerichts kostung vnd atzung halb zimliche vnd gleichmäßige ordnung machen / daß dardurch niemañ vberflüßig beschwerdt / vnd die beschulten Vbelthäter dester leichtlicher zu gebürlicher straff bracht / vnnd auß furcht vnbillichs vnkosten / recht vnd gerechtigkeyt nicht verhindert werden. Vnd soll sonderlich ein ankläger für eins beklagten atzung vñ wartgelt dem Büttel tag vñ nacht vber siben creutzer zugeben nicht schuldig sein. Wo aber herkommen wer in solchen fällen minder zunemen / dabey soll es bleibē / vnd was aber sonst Gerichts vnnd ander kosten auff besetzung des Gerichts / der Schöffen oder Vrtheyler kostgelt / auch Gerichtschreibern / Bütteln / Thürhüter / Nachrichter vnd seinem Knecht auffl auffen würde / soll durch des Gerichts / oder desselben Gerichts Oberkeyt ohn des Klägers nachtheyl bezahlt werden.

Wie

Wie die Richter von straffung der Vbelthäter kein sonderliche belohnung nemen sollen.

WIr seind bericht / wie an etlichen enden miß- 205
braucht werde / daß die Richter von eines jeden Vbelthäters wegen / so peinlich gestraffet wird / sondere belohnung von dem Ankläger begeren vnd nemen / daß gantz wider das ampt vnnd wirde eines Richters / auch das recht vnd alle billicheyt ist / wann ein solcher Richter / woh er von jedem stück sein belohnung hett / möcht dem Nachrichter derhalb wol zuuergleichen sein. Darumb wöllen wir / daß fürterhin alle solche Richter kein belohnung von den Klägern fordern oder nemen sollen.

Wie es mit den flüchtigen Vbelthäter gütern gehalten werden soll.

SO ein Vbelthäter außweicht / so soll der Richter 206
zween oder drey desselben flüchtigen Freunde erfordern / vnd in gegenwertigkeyt derselben vnd zweyer Schöffen des Gerichts / der sachen vnuerdacht alle sein Haab vñ Güter / so in seinem Gericht gelegen / durch den geschwornen Gerichtschreiber eygentlich beschreiben vñ auffzeichnen / vñ dem vbelthäter nichts dauon volgen lassen. Aber welche güter verdächtlich weren / vnd nicht ligen möchten / die soll der Richter mit zweyen des Gerichts / vnnd obgemelten von der Freundschafft verkauffen / vnnd was also darauß

gelößt

gelößt wird / auch beschriben / vnd das kauffgelt samt der verzeichniß hinder das Gericht legen / alda es Weib vnd Kindern / od' andern seinen nechsten Erben zum besten vnuerruckt soll erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen freund solch beschriben gut / zuuor vnd ehe es hinder das Gericht gelegt / oder aber auch darnach zu jhren henden nemmen / vnd ein nottürfftigen bestand vnd pflicht thun / berürt gut also in hafftung zubehalten / vñ dem pflichtigen / dieweil er vnuertragen / oder die sach vnaußgeführt ist / nichts dauon volgen zulassen / das solt jhnen gestatt werden. Doch sollen die gedachten annemmer / der berürten Güter des Thäters Eheweib vnnd Kindern / ob er die hett / notürfftige leibsnarung von solchen gütern reichen / vñ das alles mit rath vnd wissen des Richters vñ vorgemelter Oberkeyt thun / vñ sollen auch die Richter vnd Oberkeyt zu jhrem nutz / den flüchtigen von jhren gütern gar nichts nemen.

Von gestolener oder geraubter Habe / so in die Gericht kompt.

207 SO gestolē od' geraubt gut in ein Gericht bracht vnd der Vbelthäter nicht darbey betretten vnd verhefft wird / soll dasselbig der peinlich Richter zu seinen handen nemmen vnd getrewlich verwaren / vnd so jemañ derselben habe begert / vñ so vil anzeigt / daß jhm die vnzweifelich geraubt oder gestolen sey / so soll jhm die wider verschafft werden / vngeachtet ob es gleich an etlichen orthen anders gehalten / daß nit ein gewonheyt / sonder ein mißbrauch ist. So sich aber der

halb

halb jrrung hielt/soll der Richter solchem Kläger gebürlichs schleunigs rechtens verhelffen. Vnd so an einem solchen ort ein Oberkeyt peinlich vnd burgerlich gerichtbarkeyt hette/vnd die Schöffen des peinlichen Gerichts weitleuffig zusamen zubringen werē/soll derselbig peinlich Richter vmb weniger vnkostens willē/dieselbē sach an seiner Oberkeyt burgerlich gericht daselbs weisen/vñ sol zu forderst/der also rechtlich darzu klagen will/vor solchē Gericht ein beystand mit bürgē/oder zum wenigsten mit seinē Eyd thun/wo er solcher sachen halb verlüstig würd/dem andern theyl seinen gefügten schaden nach meßigung des Gerichts abzulegen/deßgleichen soll der antworter/so solche Haab im rechten vertretten wil/auch thun.

SO dañ d' kläger beweist/dz dieselbig Haab sein/vnd jm raublich od' dieblich genoñen sey/soll jm die durch recht zuerkañt vñ wider werden. Vnd so sich ein antworter die beklagten Habe im Rechtē zu vertretten vnderstünde/vñ sich deßhalb kosten vñ schaden betreffend/wie obsteht/verpflichtet/vnd dañ nach verlust derselben Habe/mit seinem Eyd nit betewren möcht/daß er vnwissend des vnrechten herkoñens/die gemeltē verlustigen Habe an sich bracht hatt/od' aber solchs wissens vberwisen würd/so soll dēselben antworter/ob nottürfftig atzung auff die arrestirten oder bekümerten Haab gägen wer/zusamt zimlichē gerichts schaden alles nach meßigūg des Gerichts zubezalen/im Rechten auffgelegt werdē. Hett aber d' antworter in dem an sich bringē/d' verlustigen Habe/des vnrechten herkoñen nicht gewißt/so soll jeder theyl sein Ge-

richt schaden selb bezahlen / vnd der Kläger dem die beklagt habe als volget / ob es Vich were / vnd zimliche atzung gemacht hett / wie das Gericht erkennt vnd meßigt / außrichten. Wer aber obgemelter massen kein verpflichter antworter vorhanden / so gebürt dermassen dem Kläger ö die Haab endlich nimbt / abermals zimlich atzung / woh die als vorsteht darauff gangen wer / zubezahlen.

208 ZEwise aber ein Kläger in obgemeltem fall der Anspruchigen Habe halben / die eygenschafft genugsam / vñ künd doch darbey nit beweisen / daß jhm die durch Raub oder Diebstal / entwendt worden were / vnd die antworter möchten dargegen zu Recht genug nit darbringen / daß dieselbig kriegische Habe / mit gutē rechtmeßigem tittel / von dē Kläger bracht vnd an sie kommen wer / so soll dē Kläger auff sein betewrung mit dem Eyd / daß jhm solche güter geraubt oder gestolen worden seyen / geglaubt werden / vnd jm dieselben abermals inn massen / als obsteht / darauff volgen.

209 VNd kan an solcher gestolner oder geraubter Habe / durch einige lenge der zeit kein gewehr ersessen werden / künde aber der Ankläger sein gebürende weisung / wie obsteht / nit volnführen / sollen als dann die antworter ledig erkent werden / vnd jhn die beklagten güter wider volgē / mit zimlicher ablegung zugefügter kosten vñ schaden / darein der vnbestendig kläger nach ermessung ö Vrtheyler erkant werdē soll.

210 SO auch die angeklagten Haab in obgemelten fällen atzūg halb / oder sonst on mercklichen schaden /

den/biß zu endung vorbestimpter rechtfärtigung/in Gericht nicht stehn bleiben kond/welcher theyl dann nach ermessung des Gerichts samptlich/oder des Richters vnd zweyer des Gerichts notturfftig genugsam caution/bestand oder sicherheyt thut/dieselben Habe zu den Gerichts tagen/so derhalben kundschafft gefürt werden soll/wider in das Gericht zustellen/vnnd weß er in demselbigen Gericht derhalb verlustig würde/es wer vmb die hauptsach/oder schaden/vngeweigert volg zu thun/vnd wo dieselbig Haab vor endūg vnd volnziehung des Rechten abgieng oder geärgert würde/solchen abgang vnd ergerniß nach erkantniß des Gerichts zuerstatten/dē solt die ansprüchig Habe vmb weniger vnkostens vnd schadens willen darauff also außbetagt werden/vnd auff solche widerstellung volgen. Wo aber obgemeltē bestand beyde theyl thun woltē/so sollē die antworter zuforderst damit zugelassen/vñ wo in diser handlūg gezweiffelt würd/sol raths bey dē Rechtuerstendigen vñ an endē vñ orten/wie zu end diser vnser ordnung angezeigt/gebraucht werdē.

WVrde aber obgemelter angezogner gestolner oder geraubter güter halb jemann mit bösem glauben vñ verdacht darbey betretten/vnd d' Ankläger gegen dē od' denselben peinlichs Rechtens begert. Od' aber d' Richter deßhalb von ampts wegen gegen solchen verdechtlichen leutē/peinlichs Rechtens gebrauchen wolt/in solchen peinlichē sachen soll es gegen den berürten verdachten Personen/gehalten vñ gehandelt werden/wie vor in diser Vnser Ordnung/von dergleichen peinlichen fürnemen vnd handlung klärlich gesatzt ist. 211

212 WJe vnd wañ dann auch jemann geraubter oder gestolner güter halb zu peinlicher frag genugsam anzeigung auff jm hatt/ dz wir im yyyviij. Artickel anfahend/ Item/ so erfunden wird/ vnnd im nechsten Artickel darnach/ angezeygt.

213 VNd so sich also mit angezeygter peinlicher handlung/ gestolne vnd geraubte farende güter/ in einem Gerichtszwang erfunden/ die sollen dem/ der sie also verloren hett/ vnd wie vorsteht bewert/ daß jm solche gestolene oder geraubte Haab zustendig/ abermals ohn beschwerung/ dañ allein ob solchs essend Vich vñ zimliche nottürfftige atzung darauff gangē were/ dieselbig atzung/ doch ohn vberfluß zubezalen/ wider verschafft werden. Woh aber jemann die gemelten Haab/ vñ weniger vnkostens vñ schadens willen/ vor kündlicher erfindung gemelts vnrechten herkommens/ vnd wem die zustünde/ außzubürgen/ vnd zubetagen begert/ das soll in disem fall mit der maß/ wie vor deßhalb von bürgerlicher verhafftung vnd klag gestolner oder geraubter güter halb/ gesetzt ist/ auch beschehen.

214 WB ein beschedigter sein Habe/ die jhm vngezweifelich zustünde/ vnd durch Diebstal oder Raub entwendet worden wer/ mit gutem vnd vnbendter ding von dem thäter wider zuwegē brächte/ darumb soll derselbig der also das sein/ doch mit der maß als obsteht/ wider erlāget/ niemañ nichts schuldig sein/ auch in disem od' andern dergleichen fellen/ zu klagē/ wider seinen willen nit genötter werden. Vnd wo der beschedigt nit peinlich klagen wolt/ so solt dañoch die Oberkeyt

keyt den Thäter nicht desto weniger von ampts wegen rechtfärtigen / vnd nach gelegenheyt der person / vnd vberfahrung straffen lassen.

Mit was maß die Wercklenth in den peinlichen Gerichten / nottürfftige Galgen zumachen vñ zubessern schuldig sein.

NAch dem an vilen orthē in den peinlichen Gerich- 215
ten / gewonheyt ist / so man einen newen Galgen machen / oder einen alten bessern wil / daß alle Zimmerleuth die in demselben peinlichen Gericht wonen / darzu helffen müssen / daß dann einen grossen vnzimlichen vnkosten macht / solcher vnkost jhe zu zeiten auff die jehnen / so einen Vbelthäter peinlichen beklagen / mit noch mehr vnbillicheyt geschlagen wird / daßselbig zufürkommen / Wöllen wir / so fürter durch vorgemelte nechste peinliche Oberkeit ein newer Galg zu zimmern fürgenommen vnd verschafft wird / daß alsdann gedachte Oberkeyten oder jhre Befelchhaber / alle die so sich Zimmerhandwercks vmb lohn gebrauchen / vnd in solcher peinlichen Gerichts Oberkeyt seßhafft sein / in die Statt / Marck oder Dorff / darinnen das peinlich Gericht gewonlich gehalten wirdt / durch desselben peinlichen Gerichtsbüttel oder Amptknecht auff einen namhafftigen tag erfordern / vñ jnen das zum wenigsten vierzehen tag zuuor verkündē lassen / vnd welche mit diser erforderung / also anheimisch betretten / ob inwendig drey meil wegs / von jhrer heußlichen wonung arbeyten / sollen auff bestimpte zeit vñ malstat erscheinen / vnd keiner ohn Leibs noth / die er

auff widersprechen bey seinẽ Eyde betewret/bey straff zehen Gülden außbleiben. Auß obgedachten Zimmerleuten/soll der peinlich Richter deren ein zal souil jhn zu gemelter arbeyt not beduncket/bestimmen/vnd als dann dieselb des Richters bestimpte zal võ gedachten Zimmerleuten durch ein loß/daß er der peinlich Richter darzu verordnet/erwehlen/die bey vermeidũg obgedachter peen vmb ein gewöhnlichen Taglohn/daß jhn derselbig Gerichtsherr on der Kläger schaden bezahlen/volg zuthun schüldig vnd pflichtig sein/auch derhalb von niemanns geschmecht/veracht oder verkleinert werdẽ sollen. So aber einer von jemands derhalb verklagt/verschmächt oder verkleinert würde/der soll ein Marck golds/als offt das beschicht/halb der Oberkeyt/in des Peinlichen Gerichts zwang der Vberfahrer sitzt/vnd den andern halben theyl dem geschmächten verfallen sein/darzu jhm auch von gemelter Oberkeyt soll mit Recht verholffen werden. Vnd soll solchs vor vnd nach gemelter rechtlicher hülff demselben geschmächten an seinen ehren/guten leumut vñ hãdwerck/in alweg vnuerletzlich vnd on schaden sein.

216 SO aber ein solcher Vberfahrer bestimpter Gelt peen nicht vermöcht/der sol im Kercker als lang gestrafft werden/biß er dem verletzten nottürfftig entschuldigung thut/daß er jhn an seinen ehren/damit nicht wól geschmächt haben/vñ sich verpflicht/fürter dergleich schmach zu vermeiden/solcher Vberfahrer soll auch dawider von niemañ beschützt oõ gehandhabt werden/bey verlierung obgemelter peen einer Marck Goldts.

So

So man dañ einen Galgen od ein enthauptstatt 217
mauren wil/sol es darzu nottürfftiger Maurer
halb in solcher peinlichen Gericht Oberkeyt seß-
hafft aller massen/wie oben von den Zimmerleuthen
gesatzt ist/auch gehalten vnd gehandelt werden.

Von mißbreuchen vñ bösen vnuernünff-tigen gewohnheyten/so an etlichen orten vnd enden gehalten werden.

Nach dem an etlichen orten gebraucht vnd gehal 218
ten wird/so ein Vbelthäter mit gestolener oder
geraubter Habe betretten/vnd gefänglich eyn-
kompt/daß als dann solch gestolen oder geraubt gut
dem jehnen/so es also gestolen oder geraubt worden/
nicht widerum̃ zugestelt/sonder der Oberkeyt deß orts
eyngezogen. Deßgleichen an vielen enden der miß-
brauch/so ein Schiffmañ mit seinem Schiff verfehret/
schiffbrüchig würde/daß er alß dann der Oberkeyt
desselbigen orts/mit Schiff/leib vnd gütern verfallen
seyn sol. Item/so ein Fuhrmañ mit einem Wagē vmb-
würffe/vnd einen vnuersehenlichen tödt/daß als dañ
derselbig Fuhrmañ der Oberkeyt mit Wagen/Pfer-
den vnnd gütern auch verfallen seyn soll. So werden
auch an vilen peinlichen Gerichten vñ derselben man-
cherley mißbreuch erfunden/als daß die Gefängniß
nit zu der verwarung/sonder mehr peinigung der ge-
fangnen vñ eingelegten zugericht. Item dz durch die
Oberkeyt etwan leichtlich auch erbare Personen ohn
vorgehend berüchtig/bösen Leumuth vnnd andere

genug-

genugsam anzeigūg angegriffen vnd in gefängniß bracht werden / vnd in solchem angriff etwan durch die Oberkeyt geschwindlich vnd vnbedächtlich gehandelt / dadurch der angegriffen an seinen ehren nachtheyl erleidet. Item / daß die Vrtheyl durch den Nachrichter / vnd nicht der Richter oder Vrtheyler außgesprochen vnd eröffnet werden. Itē / an etlichen orten / so ein Vbelthäter ausserhalb des lasters beleidigung vnser Maiestet oder sonst in andern fällen / so der Vbelthäter leib vnd gut nicht verwirckt / vō leben zum tod gestrafft werden / Weib vnd Kinder an bettelstab / vñ das Gut dem Herrn zugewisen. Vnd die vnd dergleichen gewonheyt / wöllen wir / daß ein jede Oberkeit abschaffen vnd daran sein soll / daß sie hinfürter nicht geübt / gebraucht oder gehalten werden / als wir dann auß Keyserlicher macht dieselben hiemit auffheben / vernichtigen vnd abthun / vnd hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

Erklerung bey wem / vnd an welchen orten rath gesucht werden soll.

219 VNd nach dē vielfeltig hievor in diser Vnser vnd des Heyligen Reichs Ordnung / der peinlichen Gericht von rath suchen gemelt wird / so soll allwegen die Gericht / so in jren peinlichen processen / Gerichts vbungen vnd Vrtheylen / darinn jhnen zweiffel zufiel / bey jhren Oberhöffen / da sie auß altem verirten gebrauch bißher vnderricht begert / jhren rath zusuchen schuldig sein. Welche aber nicht Oberhöff hetten / vnd

vñ auff ein peinlichen anklägers begern die Gerichts vbung fürgenommen were/sollen in obgemeltem fall bey jhrer Oberkeyt/die dasselbig peinlich Gericht/fürnemlich vnd alle mittel zugannen/vñ zu heben macht haben/rath suchen. Woh aber die Oberkeyt / ex officio vnd von Ampts wegen wider einen Mißhändler/ mit peinlicher anklag oder handlung voln führe/so sollen die Richter/woh jhnen zweyuel zufiel/bey den nechstē hohen Schulen / Stätten/Communen oder andern Rechtuerständigen/da sie die vnderricht mit dem wenigsten kosten zuerlangen vermeynen / rath suchen/ schuldig seyn.

Vnd ist darbey nemlich zumärcken/daß inn allen zweyuelichen fällen/nit allein Richter vnd Schöffen/ sonder auch weß einer jeder solchē Oberkeyt in peinlichen straffen zu rathē vnd zu handeln gebürt/derhalb rechtuerständiger/vñ ausserhalb der Partheyen kostē/ raths gebrauchen sollen / es begeb sich dann / daß ein peinlicher ankläger den Richter ersuchte in seinē peinlichen Processen/handlungen vñ vbungen der Rechtuerständigen Rath zusuchen/ Das soll auff derselben begerenden theyls kosten geschehen. Woh aber deß beklagtē Herrschafft/Freund oder Beyständer jhm dem gefangnen zu gutem dergleichen rathsuchūg bey dem Richter begerten/so sol er auff deß gefangnen freundschafft oder beyständer kosten jhnen damit wil fahren.

Wo aber desselbigen gefangnen freundschafft jetzgemeltē kosten auß armuth nicht vermöcht/so sol er auff der Oberkeyt kosten / solchen Rath zu erlehrnen

schuldig seyn. Doch so ferr derselbig Richter nicht vermerckt/daß die rathsuchung gefährlicher weiß zu verzug der sachen/auch mehr kosten auffzutreiben beschehe/welches die obgedachten Freundschafft vñ Beystänber auch mit dem Eyd erhalten sollen/vnd in dem allem keinen möglichen fleiß vnderlassen/damit niemand vnrecht geschehe/als auch zu diesen grossen sachen grosser fleiß gehöret/darumb dañ in solchen vberfahrungen vnwissenheit/die jhnen billich kündig seyn sol/nicht entschuldigen/deß also Richter/ Schöffen/vnnd derselben Oberkeyt hiemit gewarnet seyn sollen.

Ende deß peinlichen Halßgerichts.

Getruckt zu Franckfurt am Mayn/
durch Johannem Wolffium/im jar
M. D. LXXI.

Henry Sartori 1786